



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie



Arbeitsschutz

Jahresbericht 2017



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Die Zukunft gestalten - Fachkonzept 2025 für die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg	6
Programmarbeit	
1. Die Auswertung der zweiten Periode der GDA in Brandenburg	11
1.1 Ergebnisse des GDA-Programms Psyche: Stress reduzieren - Potenziale entwickeln.	11
1.2 Ergebnisse des GDA-Programms MSE: Gemeinsam gegen Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems	16
2. Ankündigung der dritten Periode der GDA ab 2019	23
Arbeitsschutz in Zahlen	
1. Arbeitsschutz in Brandenburg - die Bilanz eines Arbeitstages	25
2. Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten	26
Veranstaltungen	
1. Fachtagung „Arbeit trifft Psyche: Belastungen reduzieren - Ressourcen stärken“	30
Einzelbeispiele	
1. Unfallgeschehen	34
1.1 Entwicklung der meldepflichtigen Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)	34
1.2 Entwicklung der tödlichen Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg).....	35
1.3 Entwicklung neuer Unfallrenten als Folge schwerer Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)	36
1.4 Analyse der von der Arbeitsschutzbehörde Brandenburg registrierten und untersuchten Unfälle bei der Arbeit	37
2. Marktüberwachung	45
2.1 Marktüberwachung im Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung ..	45
2.2 Marktüberwachung im Bereich Produktsicherheit	49
3. Explosionsgefährliche Stoffe	55
4. Arbeitsmedizin	57
Anhang: Statistische Angaben	
Tabelle 1: Personalressourcen für den Arbeitsschutz im LAVG des Landes Brandenburg	63
Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	64

Tabelle 3.1a: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	65
Tabelle 3.1b: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	67
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	74
Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	75
Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Produktsicherheitsgesetz	76
Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten	77
Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg	80
Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Vorschriften auf Landes- und Bundesebene	81
Verzeichnis 3: Veröffentlichungen	83
Abkürzungsverzeichnis	84

Liebe Leserin und lieber Leser,

die Arbeitswelt befindet sich in einem bedeutsamen Veränderungsprozess. Unsere Lebenswirklichkeit ist zunehmend geprägt durch die Globalisierung der Märkte und die Durchdringung fast aller Lebensbereiche mit neuen digitalen Technologien.

In einem digitalisierten Umfeld entstehen neue Berufe und Tätigkeitsfelder. Das schnelle Internet erlaubt eine hohe Flexibilität der Arbeitsverrichtung, indem es in immer mehr Tätigkeitsbereichen orts- und zeitunabhängiges Arbeiten ermöglicht. Die Zukunft der Arbeit wird entsprechend den ausdifferenzierten Tätigkeitsprofilen von einer Vielfalt an Erwerbsformen und Flexibilitätsmustern in einzelnen Berufen und Wirtschaftszweigen geprägt sein.

Die Beschäftigten werden sich daher zukünftig in einer Arbeitswelt orientieren müssen, die durch Digitalisierung, Globalisierung und zunehmende Flexibilisierung in der Erbringung von Arbeitsleistungen geprägt ist. In unmittelbarer Verbindung mit der Einführung der neuen Technologien stehen aber immer auch Fragen der Gestaltung guter Arbeitsbedingungen. Hier müssen insbesondere Aspekte der Arbeitsorganisation einschließlich der Arbeitszeit und möglicher Leistungssteuerung mit dem Ziel der Prävention arbeitsbedingter Erkrankungen betrachtet werden.

Nach den Ergebnissen der jüngst vorgestellten Studie „Arbeit 4.0 in Brandenburg“ entscheidet die Art der Nutzung der digitalen Techniken auch darüber, inwieweit die Digitalisierung von Arbeit von Beschäftigten als Be- oder Entlastung wahrgenommen wird. So können einerseits Verbesserungen der Arbeitsbedingungen durch den Abbau von körperlich schwerer Arbeit und psychisch belastenden Tätigkeiten oder mitunter eine bessere Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben erreicht werden. Andererseits werden



aber auch negative Folgen der Digitalisierung durch anonyme Mensch-Maschine-Interaktionen, vielfach längere, flexiblere und entgrenzte Arbeitszeiten sowie eine stärkere Leistungskontrolle durch die Überwachungspotenziale der neuen Technik beschrieben. Die in der Tendenz deutlich höhere Belastung von Beschäftigten auf digitalisierten Arbeitsplätzen hängt zu einem beträchtlichen Teil mit der Anforderung zusammen, ständig für den Arbeitgeber erreichbar zu sein.

Die Arbeitsschutzverwaltung in Brandenburg steht vor der Herausforderung, ihr Wirken auf die Veränderungen der Arbeitswelt einzustellen sowie sichere, gesunde und menschenwürdige Arbeitsbedingungen auch zukünftig durchzusetzen. Dabei gilt es, die Auswirkungen technologischer und arbeitsorganisatorischer Veränderungen zu bewerten und dafür zu sorgen, dass rechtliche Vorgaben zum Arbeitsschutz eingehalten werden. Sie hat sich im Berichtsjahr auf den Weg gemacht, konzeptionelle Grundlagen für eine Anpassung ihrer Handlungsinstrumentarien und

ihrer Strukturen an die oben dargelegten veränderten Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Inhalte des neuen Fachkonzepts 2025 werden im nächsten Jahresbericht vorgestellt.

Die im vorliegenden Jahresbericht 2017 enthaltenen Darstellungen geben einen guten Überblick über ausgewählte Tätigkeitsschwerpunkte der Arbeitsschutzverwaltung. Sie spiegeln das breite Spektrum von der nach wie vor notwendigen Prävention arbeitsbedingter Unfälle bis zur Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung psychischer und physischer Belastungen. Darüber hinaus werden wichtige Arbeitsergebnisse aus dem Aufgabenbereich der Marktüberwachung von Produkten dargestellt.

Durch ihre engagierte und tatkräftige Arbeit leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg einen überaus

wichtigen Beitrag für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in den Betrieben und Verwaltungen. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.

Zugleich bin ich fest davon überzeugt, dass der Arbeitsschutz in einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt eine wachsende Bedeutung erlangt. Die Gesundheit ist eine elementare Voraussetzung für Kreativität, Innovationskraft und Kompetenzentwicklung. Es liegt somit im Interesse von Arbeitgebern wie Beschäftigten, menschengerecht gestaltete Arbeitsbedingungen mit einer hohen Gesundheitskompetenz zu verbinden.



Susanna Karawanskij

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Die Zukunft gestalten - Fachkonzept 2025 für die Arbeitsschutzverwaltung in Brandenburg

© WoGi - Fotolia.com



Die Zukunft gestalten - Fachkonzept 2025 für die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg

Seit dem Jahr 2000 verfügt die Arbeitsschutzverwaltung über eine detailliert festgelegte Aufsichtsstrategie, mit deren Umsetzung ein einheitliches, effizientes und abrechenbares Handeln sichergestellt werden konnte.

Rückblick

Rückblickend wurden die mit dem Fachkonzept 2000 für den Arbeitsschutz im Land Brandenburg verfolgten Ziele im Wesentlichen umgesetzt. Mit den darin fixierten Leitlinien und strategischen Grundsätzen des staatlichen Arbeitsschutzes, mit der Orientierung auf eine aktive, risikoorientierte Überwachungstätigkeit in den Betrieben sowie mit einer auf Kooperation mit anderen Beteiligten ausgerichteten Arbeitsweise erfolgte eine wirkungsvolle, sachgerechte, betriebs- und bürgernahe Aufgabenerfüllung. Hohes Engagement und professionelles Handeln der Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten in Verbindung mit effizienter Steuerung haben in den letzten 17 Jahren - trotz eines erheblichen Personalmrückgangs und zusätzlich übertragener Vollzugsaufgaben - die wesentlichen Ziele des Fachkonzepts 2000 erreichen lassen. In detaillierter Form wurde darüber im Abschnitt 2 des Jahresberichtes 2016 bereits berichtet.

Deutlich werden die erzielten Fortschritte beispielhaft beim erheblichen Rückgang der tödlichen und der meldepflichtigen Unfälle bei der Arbeit im Land Brandenburg. Mussten im Jahr 2000 und den Folgejahren noch durchschnittlich 40 Unfälle bei der Arbeit mit tödlichem Ausgang registriert werden, lag deren Zahl in den vergangenen Jahren bei durchschnittlich 13 und damit um zwei Drittel niedriger. Ein ähnliches Bild enthält die Statistik zu den meldepflichtigen Arbeitsunfällen. Die Meldepflicht ist gegeben, wenn ein Unfall bei der Arbeit einen Arbeitsausfall von mindestens drei Kalendertagen hervorruft. Deren Zahl sank im Land Brandenburg von fast 43.000 im Jahr 2000 auf weniger als 26.000 im Jahr 2017. Das ist ein Rückgang von fast

40%, der somit stärker ausfällt als der bundesweite Rückgang um 34%.

Spezifische Betriebs- und Branchenstruktur

Zu berücksichtigen ist, dass die Betriebs- und die Branchenstruktur in Brandenburg in den letzten Jahrzehnten für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes eher schwierige Bedingungen vorgab. So wird die brandenburgische Wirtschaft seit dem Entstehen des Landes im Jahr 1990 deutlich von kleinen Betrieben dominiert. Der Anteil der Kleinstbetriebe, d. h. von Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten, liegt in Brandenburg bei 73 %. Das sind 7 Prozentpunkte mehr als im Vergleich mit Westdeutschland. Entsprechend ihres größeren Gewichts in der Betriebsstruktur entfallen in Brandenburg auch größere Beschäftigtenanteile auf Kleinstbetriebe als in Westdeutschland (23 % gegenüber 15 %). In Westdeutschland ist ein deutlich höherer Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit 250 und mehr Beschäftigten tätig als in Brandenburg, obwohl der Anteil dieser Großbetriebe jeweils nur 1 % beträgt. So arbeitet in Brandenburg nahezu jeder fünfte Beschäftigte (19%), in Westdeutschland aber fast jeder dritte Beschäftigte in einem Großbetrieb mit mehr als 250 Beschäftigten.

Nachgewiesen ist, dass in kleineren Betrieben die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz schwerer gelingt als in größeren Betrieben, die in der Regel auf eine betriebliche Arbeitsschutzorganisation mit fest integrierten Experten, wie Fachkräften für Arbeitssicherheit oder Betriebsärztinnen bzw. Betriebsärzten, zurückgreifen können. In Verbindung mit der großen Fläche des Landes und der Überrepräsentanz von besonders gefahren- und unfallträchtigen Branchen, in denen die Beschäftigten auch überwiegend an wechselnden Arbeitsorten ihre Arbeitsleistung erbringen (wie dies in der Land- und Forstwirtschaft, in der Logistik und im Baugewerbe der Fall ist), stellt die Betriebs- und

Wirtschaftsstruktur in Brandenburg für den Arbeitsschutz eine besondere Herausforderung dar.

Gleiches gilt für den Umstand, dass in Brandenburg nur noch in jedem fünften Betrieb ein Flächen- oder Haustarifvertrag besteht und durch eine betriebliche Interessenvertretung Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen genommen wird. Dabei wurde in Auswertung der Ergebnisse von durchgeführten Betriebsbesichtigungen bundesweit festgestellt, dass sich bei einem existierenden Betriebs- oder Personalrat die Arbeitsschutzsituation signifikant besser darstellt.

Geänderte Belastungen und Beanspruchungen

Seit dem Jahr 2000 haben sich zudem bedeutsame Änderungen in der Arbeitswelt vollzogen. Diese sind gekennzeichnet durch eine Abnahme schwerer körperlicher Belastungen in der Folge einer zunehmenden Mechanisierung und Automatisierung betrieblicher Prozesse. Dennoch stellen Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems in Brandenburg noch immer die häufigste Ursache krankheitsbedingter Fehltag dar. Dieses System kann durch berufliche Tätigkeiten besonders belastet werden. Zu den beruflichen Belastungen zählen insbesondere:

- Handhabung schwerer Lasten,
- Zwangshaltungen,
- repetitive Bewegungen,
- Bewegungsmangel sowie
- arbeitsbedingte psychische Fehlbelastungen.

Die Entwicklungen der modernen Arbeitswelt lassen einerseits Möglichkeiten für einen verstärkten Einsatz von Robotern zur Entlastung des Menschen - z. B. von schwerer körperlicher Arbeit oder sich immer gleichartig wiederholenden Arbeitsverrichtungen - erkennen. Andererseits muss darauf geach-

tet werden, dass es in der Folge geänderter technologischer Abläufe durch Digitalisierung und Automatisierung nicht zu von Beschäftigten auszufüllenden „Lückenschlüssen“ kommen darf, die wiederum mit physischer oder psychischer Über- oder Unterforderung einhergehen. Unter den Aspekten des demographischen Wandels und der Bemühungen um die Sicherung der Fachkräfte sind bei älter werdenden Beschäftigten alters- und altersgerechte Arbeitsbedingungen und angepasste Belastungssituationen zu schaffen.

Eine weitere Entwicklung ist unverkennbar. Inzwischen stellen psychisch bedingte Erkrankungen nach einem rasanten Anstieg die dritthäufigste Ursache für krankheitsbedingte Arbeitsausfälle in Deutschland dar. Somit ist sicheres und gesundes - auch von psychischen Fehlbelastungen freies - Arbeiten nicht nur für das Wohl der Beschäftigten wichtig; vielmehr stellt es auch ein wichtiges Kriterium für die Qualität und die Effizienz der Arbeit sowie den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit dar.

Ein Ende des Trends ist bisher nicht abzusehen. Psychische und Verhaltensstörungen nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten ICD-10 treten in der Regel aufgrund multifaktorieller Ursachen auf. Neben individueller Disposition und privaten Problemen können psychosoziale Stressfaktoren in der Arbeitswelt zu psychischen Fehlbelastungen beitragen. Insoweit müssen dieser Entwicklung und der damit verbundenen gesellschaftlichen Debatte auch die Akteure im Arbeitsschutz Rechnung tragen.

Mit der aktuellen Arbeitswelt sind psychische Belastungen stark assoziiert. Aufgrund der Entwicklungen in einer Arbeitswelt 4.0 werden sie erwartungsgemäß weiter zunehmen. Denn die Lebenswirklichkeit vieler Beschäftigter ist geprägt durch die Globalisierung und die Durchdringung fast aller Lebensbereiche mit immer neuen Technologien. Hinzu kommen demographische Umbrüche und Ver-

änderungen in den Organisationsstrukturen. Dabei werden die Beschäftigten vor neue Herausforderungen bei ihrer Arbeit gestellt. Hierzu gehören der Wandel von der Produktion hin zur Erbringung von Dienstleistungen, die fortschreitende Veränderung und Flexibilisierung von Arbeitsorganisationsmodellen oder die gestiegenen Erfordernisse zur fortwährenden Qualifikation im Sinne lebenslangen Lernens.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erscheinungsformen und die damit verbundenen Folgen psychischer Belastungen zwischen den Tätigkeiten und Branchen stark differieren. Dies ist bei der Erarbeitung von Handlungskonzepten und der Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsschutzverwaltung in die Betrachtung mit einzubeziehen

Reaktion auf geänderte Rahmenbedingungen – Fachkonzept 2025

Die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs hat sich im Jahr 2016 das Ziel gestellt, entsprechend den geänderten Rahmenbedingungen eine Anpassung und Modernisierung der fachkonzeptionellen Grundlagen für ihre Arbeit vorzunehmen.

Die Arbeitsschutzverwaltung im Land Brandenburg wurde im Jahr 2004 mit der Auflösung der vier Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik als untere Landesbehörden und der Neubildung eines Landesamtes für Arbeitsschutz grundlegend umstrukturiert. Zudem ist im Jahr 2016 durch Integration der für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständigen nachgeordneten Behörden das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) neu errichtet worden. Sowohl diese strukturellen Veränderungen als auch die zwischenzeitlich vorgenommenen inhaltlichen Neuausrichtungen in der Folge der gesetzlichen Verankerung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), des an Bedeutung gewinnenden Schutzes der Beschäftigten vor psychi-

schen Belastungen oder der Sollvorgaben in der LASI-Veröffentlichung LV 1 „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der staatlichen Arbeitsschutzbehörden – Grundsätze und Standards“ mussten im Rahmen einer Aktualisierung des Fachkonzepts berücksichtigt werden.

Weiter war zu beachten, dass die Personalausstattung für den Arbeitsschutz im Landesamt im Vergleich zwischen 2004 und 2017 um 48% gesunken ist. Gleichzeitig stieg das Durchschnittsalter der Belegschaft auf inzwischen 53 Jahre.

Weiterhin ist im genannten Zeitraum der Aufwand für den Vollzug der übertragenen Aufgaben gestiegen. Neben dem Kernbereich des Arbeitsschutzrechts, der in den letzten Jahren um die Aspekte psychische Belastungen am Arbeitsplatz, optische Strahlung und elektromagnetische Felder erweitert wurde, vollziehen die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten weitere Rechtsvorschriften, die nur in Teilen Bezug zum Arbeitsschutz haben. Zu diesen gehören u. a. das Pflegezeit- und Elternzeitrecht, das Heimarbeitsrecht sowie das Ladenöffnungsrecht. Auch Bereiche des Sprengstoff-, des Strahlenschutz- und des Chemikalienrechts, der Gefahrgutbeförderung sowie Teile des Brandschutzrechts zählen zu diesen Aufgaben ebenso wie die in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung zugenommene Marktüberwachung zum Bereitstellen von Produkten auf dem Markt. Hier sind der Arbeitsschutzbehörde neben den unter das Produktsicherheitsgesetz fallenden Produkten auch Zuständigkeiten in den Bereichen aktiver Medizinprodukte, Sprengstoffe und ortsbewegliche Druckbehälter zugewiesen. Schließlich sind auch Aufgaben ohne Bezug zu Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten zu erfüllen, wie u. a. der Vollzug von Vorschriften zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen oder die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

Alle genannten Aspekte betreffen sowohl fachpolitische wie auch strukturelle Fragen, deren effiziente Lösung nur in der Verbindung mit Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation, der Gestaltung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten und der Personalentwicklung möglich sind. Insoweit wurde für den Prozess der Erarbeitung des neuen Fachkonzeptes ein beteiligungsorientierter Ansatz unter enger Einbeziehung der Belegschaft und ihrer Vertretungen, des Leitungsbereiches im Landesamt sowie der Dienstaufsicht im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) mit den Bereichen Organisation, Personal und Finanzen angestrebt und umgesetzt.

Im ersten Halbjahr 2017 wurden Workshops zu den Fragestellungen „Künftige Struktur der Arbeitsschutzaufsicht“, „Entlastungspotentiale bei der Aufgabenwahrnehmung“, „Künftige Aufgabenverteilung in der Arbeitsschutzaufsicht“ und „Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit“ durchgeführt.

In der folgenden Gestaltungsphase wurden Feststellungen zur bisherigen Arbeitsweise getroffen und Thesen zur künftigen Arbeitsweise erarbeitet. Im Zuge dessen wurde ein „Sollamt 2025“ entwickelt, das die rechts-sichere, effiziente und bürgernahe Wahrnehmung der Aufgaben durch die Arbeitsschutzverwaltung unter Nutzung moderner Arbeitsverfahren sicherstellt.

Die Gestaltungsphase ist mit einem Führungskräfte-seminar des LAVG abgeschlossen worden. Anschließend wurden die Eckpunkte für das neue Fachkonzept den in den Abteilungen Arbeitsschutz und Zentrale Dienste im LAVG Beschäftigten vorgestellt. Im Nachgang sind die Ergebnisse in einem Entwurfspapier zusammengefasst worden.

Im Jahr 2018 sollen der Entwurf für das Fachkonzept 2025 fertig gestellt und eine Projektgruppe mit Aufgaben der schrittweisen Planung und Umsetzung der Maßnahmen

eingesetzt werden. Über die dann erzielten Ergebnisse wird im Jahresbericht 2018 berichtet werden.

Ernst-Friedrich Pernack, MASGF, Fachreferat 35

ernst-friedrich.pernack@masgf.brandenburg.de

Programmarbeit

© magele-picture - Fotolia.com



Die Auswertung der zweiten Periode der GDA in Brandenburg

1.

Seit 2008 werden im Rahmen der GDA von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern (UVT) gemeinsame Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder vereinbart und in bundesweiten Arbeitsprogrammen umgesetzt. Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg hat sich an allen GDA-Arbeitsprogrammen beteiligt.

In der ersten Periode von 2008 bis 2012 realisierten die Aufsichtsbehörden der Länder und die Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger 11 Programme nach einheitlichen Grundsätzen in den Betrieben. Alle Programme sind abgeschlossen. Die Ergebnisse und Erfahrungen der Programme stehen im Internet auf den Seiten des GDA-Portals unter <https://www.gda-portal.de/> zur Verfügung.

In der zweiten Periode von 2013 bis 2018 richteten sich die Präventionsaktivitäten der GDA auf drei Arbeitsschutzziele:

- Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Programm ORGA)
- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich (Programm MSE)
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung (Programm PSYCHE)

Die Abschlussberichte dieser drei Programme werden im Jahr 2018 fertig gestellt und auch auf den Seiten des GDA-Portals zu finden sein.

Ergänzend zu den bundesweiten Ergebnissen der Programme hat die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs jeweils auch landesinterne Auswertungen vorgenommen, um die Ergebnisse und Erfahrungen aus den GDA-Programmen in die weitere Aufsichtstätigkeit in Brandenburg einfließen zu lassen. Die Brandenburger Erkenntnisse aus dem

Programm ORGA sind bereits im Jahresbericht 2016 ausführlich vorgestellt worden. Die Brandenburger Ergebnisse der Programme MSE und Psyche werden im Folgenden ausgewertet.

1.1 Ergebnisse des GDA-Programms Psyche: Stress reduzieren - Potenziale entwickeln

Die rasante Entwicklung in der modernen und komplexen Arbeitswelt führt zu einer stetigen Zunahme von psychischen Anforderungen und Belastungen für die Beschäftigten. Damit kann für sie auch ein erhöhtes Gesundheitsrisiko einhergehen. Häufig fehlt es den Betrieben noch an Wissen, mit welchen Präventionsmaßnahmen sie Belastungen reduzieren und die Gesundheit ihrer Belegschaft stärken können.

Hier setzte in der zweiten Periode der GDA das bundesweite Arbeitsprogramm „Psyche“ (PSYCH) an. Dessen erklärtes Ziel bestand darin, in einem Zeitraum von drei Jahren eine Vielzahl von betrieblichen Akteuren zum Thema psychische Belastungen zu sensibilisieren, umfassend zu informieren und zu motivieren. Im Fokus standen dabei die Integration der psychischen Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung, die gesundheitsförderliche Gestaltung der Arbeitszeit und das Vorhalten eines angemessenen Betreuungskonzeptes beim Risiko traumatischer Ereignisse am Arbeitsplatz.

Im Zeitraum von 2015 bis 2017 suchten elf speziell geschulte Aufsichtsbeamtinnen und -beamte des LAVG 682 Brandenburger Betriebe auf und befragten die Arbeitgeber anhand spezieller Erhebungsbögen zu ihrem Umgang mit psychischen Belastungen. Dementsprechend basieren alle Ergebnisse ausschließlich auf der Befragung der Arbeitgeber.

Bundesweit vorgegeben war die Größe der Betriebe mit 20 bis 500 Beschäftigten.

Bezüglich der Branchen gab es keine Einschränkungen. Schließlich sollte das Wissen zu psychischen Belastungen auf breiter Ebene erfasst und in der anschließenden Beratung möglichst weit gestreut werden. Unter den aufgesuchten Betrieben waren Produktions- und Handwerksbetriebe ebenso zu finden wie Dienstleistungsbetriebe, öffentliche Verwaltungen, Gesundheitsdienste, Schulen, Kitas u. a.

Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten wurden mit der angekündigten Thematik in den Betrieben sehr unterschiedlich aufgenommen. Die Bandbreite reichte von sehr interessiert und aufgeschlossen über dankbar für die Hilfe bis ablehnend und genervt. Offensichtlich haben noch nicht alle Arbeitgeber in der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung die Bedeutung des Faktors „Psyche“ für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit ihrer Beschäftigten als Grundlage ihres Erfolges erkannt. Nach Aussagen der Aufsichtskräfte zwingt jedoch der zunehmende Fachkräftemangel mittlerweile viele Arbeitgeber zum Umdenken. Qualifizierte und motivierte Beschäftigte lassen sich nur mit guten Arbeitsbedingungen finden und halten.

In 307 der 682 aufgesuchten Betriebe (45%) bescheinigten die Aufsichtskräfte des LAVG den Arbeitgebern eine im Hinblick auf die psychische Belastung angemessene Gefährdungsbeurteilung. 116 (17 %) der aufgesuchten Betriebe hatten noch nie etwas vom Thema gehört bzw. standen ganz am Anfang.

Der restliche Teil hatte sich zwar mit der Problematik beschäftigt, aber offenbar nicht mit der nötigen fachlichen Kompetenz.

Es überrascht nicht, dass größere Betriebe mit einem funktionierenden Arbeitsschutzsystem qualitativ besser dokumentierte Gefährdungsbeurteilungen, auch zu psychischen Belastungen, vorweisen können. Sie verfügen über mehr personelle und finanzielle Ressourcen und besitzen das fachliche Know-how. Aber auch kleine Betriebe bringen bei entsprechendem Engagement der Arbeitgeber gute Maßnahmen auf den Weg. Sie handeln besonders häufig intuitiv unter dem Aspekt der Fürsorge gegenüber ihren Beschäftigten und bemühen sich in ihren Betrieben um eine familiäre Atmosphäre. Viele der umgesetzten Maßnahmen schreiben sie nach eigener Aussage nicht auf, weil sie diese für selbstverständlich halten.

70 % der aufgesuchten Betriebe betrachteten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu psychischen Belastungen den Arbeitsinhalt und die Arbeitsorganisation, aber nur die Hälfte die Arbeitsumgebung und die sozialen Beziehungen. Es muss den Betrieben deutlich gemacht werden, dass auch diese beiden Merkmale zu kritischen Belastungen und Gesundheitsgefährdungen führen können.

Bei den verwendeten Instrumenten zur Messung und Bewertung der psychischen Belastung rangierten die Befragungsverfahren vor Beobachtungsinterviews auf dem ersten

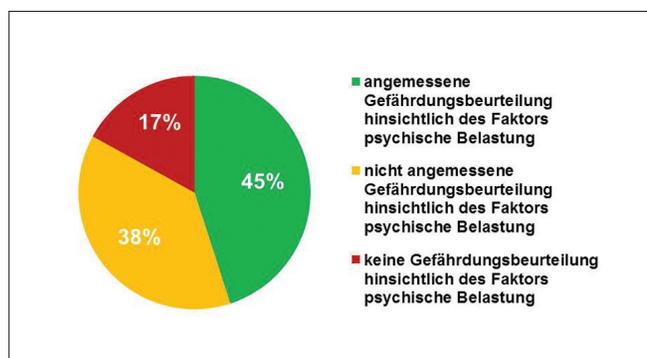


Abbildung 1:

Gesamtbewertung der im Rahmen des Programms GDA Psyche überprüften Gefährdungsbeurteilungen in den aufgesuchten Betrieben (Erst- und Nachbesichtigungen)

Platz. Moderierte Workshops, die vor allem für kleine Betriebe geeignet sind, kamen lediglich bei 16 % der Betriebe zum Einsatz. Hier sollten vor allem die Unfallversicherungsträger aktiv werden und den Betrieben noch stärker als bisher ihre branchenspezifischen Checklisten und Workshop-Materialien anbieten.

Positiv ist zu bewerten, dass zwei Drittel der Betriebe geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von kritischen psychischen Belastungen ableiteten und weitgehend umsetzten. Bei den verhältnispräventiven Maßnahmen handelte es sich dabei in erster Linie um die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und der organisatorischen Abläufe. Überrascht hat das Ergebnis, dass im gleichen Umfang verhaltenspräventive Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden. Diese betrafen vor allem Schulungen der Führungskräfte und Beschäftigten.

Neben der Qualität der Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung wurden im Rahmen des GDA-Programms Psyche auch verschiedene Aspekte der Lage und Gestaltung der Arbeitszeit thematisiert. Durch die zunehmende Flexibilisierung und Ausweitung atypischer Arbeitszeiten ist auch dieser Belastungsfaktor aus arbeitspsychologischer Sicht brisant. Das ist offensichtlich auch den Betrieben bewusst.

83 % der aufgesuchten Betriebe hatten die Arbeitszeit als einen wichtigen Faktor für die psychische Belastung erkannt und in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt. Insgesamt ergaben die im GDA-Programm Psyche erfragten Daten zur Arbeitszeit in den aufgesuchten Betrieben ein positives Bild. Die meisten der befragten Betriebe arbeiteten mit festen Arbeitszeiten. Überstunden und notwendige Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit werden von den Arbeitgebern als sehr seltene Erfordernisse beschrieben. Ebenso gibt die große Mehrheit an, dass

Phasen mit sehr hoher Arbeitsdichte nur gelegentlich bzw. nie vorkämen. Pausen könnten von den Beschäftigten ausnahmslos genommen werden. Auch die Information und das Mitspracherecht in der Arbeitszeitplanung schnitten bei der Befragung gut ab. So gaben über 80 % der Befragten an, dass die Beschäftigten grundsätzlich längerfristig über die geplanten Arbeitszeiten informiert und deren Freizeitwünsche fast durchgängig berücksichtigt werden. Auch bei praktizierter Schichtarbeit würden 80 % der aufgesuchten Betriebe die arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen. Die Ergebnisse sind Ausdruck dafür, dass die Arbeitszeit von jeher ein wichtiges Thema im Arbeitsschutz gewesen ist und bei jeder Betriebsbesichtigung behandelt bzw. anhand von Arbeitszeitanalysen überprüft wird.

Ein Thema, das erst seit ein paar Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist das der traumatischen Ereignisse im Betrieb. Durch eine Ausweitung des Dienstleistungssektors und eine Zunahme von Tätigkeiten im sozialen und pflegerischen Bereich rücken Konflikte mit Kunden, Klienten, Patienten, aber auch Gewaltereignisse wie Überfälle und Übergriffe auf bestimmte Berufsgruppen stärker in den Fokus. Bekamen vor Jahren Beschäftigte der Rettungsdienste Dankbarkeit zu spüren, müssen sie heute mit Belästigungen bis hin zu tätlichen Angriffen rechnen. Wichtig ist, dass die Betriebe über Konzepte verfügen, wie sie ihre Beschäftigten schützen können. Dazu gehören präventive Schulungen zur Vermeidung kritischer Situationen und zum richtigen Verhalten im Ernstfall ebenso wie Maßnahmenketten der Betreuung und Wiedereingliederung nach einem eingetretenen Schadensfall. Natürlich muss die Möglichkeit traumatischer Ereignisse und die Notwendigkeit entsprechender Präventionsmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Schließlich können derartige Ereignisse zu ernsten psychischen Erkrankungen

(Posttraumatische Belastungsstörung) bis hin zum Suizid führen.

Die Überprüfung im Rahmen des GDA-Programms Psyche ergab, dass 70 % der betroffenen Betriebe diesen Faktor in ihrer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigten und in der vorgeschriebenen Weise in einem Notfallplan behandelten. Dieses Ergebnis ist wahrscheinlich Ausdruck einer umfangreichen Beratungskampagne durch die Unfallversicherungsträger, welche branchenspezifisches Aufklärungsmaterial zur Traumatisierung am Arbeitsplatz anbieten.

Während der Betriebsbesichtigungen bieten die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten die betrieblichen Vertreter zum richtigen Umgang mit psychischen Belastungen und übergaben Falblätter und Informationsmaterial. Ein Teil der aufgesuchten Betriebe erhielt Besichtigungsschreiben mit einer Mängelaufstellung. Wo sich noch große Defizite zeigten, fand im Abstand von einigen Monaten eine Zweitbesichtigung statt. Hier überprüften die Aufsichtskräfte, inwieweit eine angemessene Gefährdungsbeurteilung nachgeholt worden ist.

Inzwischen ist das Programm Psyche der zweiten GDA-Periode abgeschlossen. In mehreren Veranstaltungen konnten die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAVG ihre Erfahrungen mit denen anderer Länder austauschen. Dabei zogen sie folgendes Fazit:

Für die Mehrzahl der Brandenburger Betriebe ist die Gefährdungsbeurteilung einschließlich des Themas psychische Belastungen kein absolutes Neuland. Seit vielen Jahren sind die psychischen Belastungen selbstverständlicher Bestandteil jeder Besichtigung und werden von allen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten angesprochen.

Positive Beispiele und Erfahrungen aus dem GDA-Programm Psyche können Betriebe

dazu animieren selbst aktiv zu werden und sich der Thematik anzunehmen. Deshalb sollten diese publiziert und im Rahmen von Fachveranstaltungen und Workshops bekannt gemacht werden. Im Folgenden beschreiben zwei Aufsichtsbeamtinnen des LAVG Beispiele aus Betrieben, die sie im Rahmen des GDA-Programms Psyche aufgesucht und beraten haben.

Sabine Mühlbach, LAVG, Abteilung Zentrale Dienste

sabine.muehlbach@lavg.brandenburg.de

Umgang mit psychischen Belastungen an einem Gymnasium

Seit der ersten Besichtigung im Januar 2004 und der aktuellen Besichtigung im Dezember 2017 waren ein paar Jahre vergangen. Der erste Schulleiter ist in seinen wohlverdienten Ruhestand gegangen und die neue Schulleiterin hat ihr Amt angetreten. Vieles hat sich geändert, neue Aufgaben sind dazu gekommen. Ein Problem, das in dieser Zeit sehr deutlich geworden ist, ist der demographische Wandel, der auch vor den Lehrerinnen und Lehrern nicht Halt gemacht hat. Damit einhergehend treten zunehmend arbeitsbedingte psychische Belastungen in Bildungseinrichtungen auf.

Bei der Besichtigung im Dezember 2017 wurde die Gefährdungsbeurteilung des Gymnasiums überprüft. Sie lag vor, war allerdings seit dem Jahr 2004 nicht aktualisiert worden.

Durch konkrete Nachfragen konnte ermittelt werden, dass psychische Belastungsfaktoren bereits beurteilt, diese aber noch nicht in die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufgenommen worden sind. Im Ergebnis der Besichtigung wurden der Schulleiterin weitere mögliche Indikatoren für psychische Belastungen aufgezeigt.

Das Besichtigungsschreiben ging an die Schulleiterin und den Schulträger. Beide

haben zeitnah die Abstellung der Mängel und die Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemeldet. Es wurde auch mitgeteilt, dass im Ergebnis der Dienstberatung der Schulräte, unter dem Tagesordnungspunkt „Arbeitssicherheit und Gesundheit“, mit Beginn des Jahres 2018 eine Offline-Erhebung eingeführt wird, um u. a. die Kontroll-, Beratungs- und Dokumentationsmöglichkeiten zur Arbeitssicherheit und Gesundheit an den Schulen zu steigern.

Durch das Staatliche Schulamt Cottbus, Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheit, wurde auf das umfangreich bereitgestellte Material zum Thema „Arbeitsschutz in Schulen“ auf dem Bildungsserver Berlin – Brandenburg verwiesen. Den Schulleiterinnen und Schulleitern müssen diese Angebote und Hilfsmittel noch ausreichend bekanntgegeben werden.

Simone Menzel, LAVG, Regionalbereich Süd
simone.menzel@lavg.brandenburg.de

Befürchtungen nicht bestätigt

Anlässlich eines Zeitungsartikels in der Süddeutschen Zeitung im Dezember 2016 und aufgrund von Beschwerden über die hohe psychische Belastung der Beschäftigten wurde der Berliner Standort eines Callcenters durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) im Januar 2017 überprüft. Insbesondere die Tätigkeit der Sichtung von Beiträgen und Profilen auf der Facebook-Plattform, die von Nutzern als anstößig gemeldet wurden und von den Beschäftigten nach Facebook-Standards zu bewerten sind, wurde als belastend erachtet.

Da die Firma auch in Potsdam einen Standort hat, wurde dieser – durch das LAVG – im März 2017 hinsichtlich der oben genannten Problematik besichtigt. Im Rahmen der Be-

sichtigung wurden auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) die Arbeitsschutzorganisation, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung und die Beurteilung der psychischen Belastung, überprüft. Es konnten diesbezüglich keine wesentlichen Mängel festgestellt werden. Der beschriebene Aufgabenbereich, der mit hoher psychischer Belastung für die Beschäftigten einhergeht, wird am Potsdamer Standort nicht bearbeitet.

Im Ergebnis zeigte sich, dass das Callcenter am Potsdamer Standort über eine gute Arbeitsschutzorganisation verfügt. Eine Gefährdungsbeurteilung lag mit einer geeigneten Dokumentation vor. Auch die psychische Belastung bei der Arbeit wurde darin beurteilt.

Die Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung bei der Arbeit umfasste die geforderten Faktoren Arbeitsinhalt und Arbeitsaufgabe, Arbeitsorganisation und Arbeitszeit, soziale Beziehungen, Umgang mit kritischen/traumatischen Ereignissen sowie die Belastungen durch neue Arbeitsformen. Es wurden geeignete Maßnahmen der Verhältnis- und Verhaltensprävention abgeleitet. Die Ermittlung erfolgte durch schriftliche und mündliche Befragungen der Beschäftigten und Führungskräfte. Wirksamkeitskontrollen werden fortlaufend durchgeführt.

Darüber hinaus bietet der Betrieb seinen Beschäftigten vor Ort verschiedene gesundheitsförderliche Angebote, wie die Durchführung von Gesundheitswochen zu verschiedenen Themen (z. B. Ernährung, Bewegung, Rückengesundheit, Raucherentwöhnung), Ernährungsberatung, die Beteiligung am Potsdamer Firmenlauf, Gripeschutzimpfungen sowie Zuschüsse zum Fitnessstudio. Den Beschäftigten steht außerdem ein betrieblicher Sozialdienst zur Verfügung.

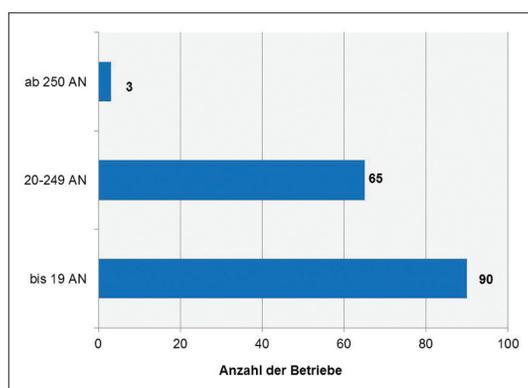
Mandy Giebner, LAVG, Regionalbereich West
mandy.giebner@lavg.brandenburg.de

1.2 Ergebnisse des GDA-Programms MSE: Gemeinsam gegen Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems

Mit dem GDA Arbeitsprogramm „Prävention macht stark - auch Deinen Rücken“ sind Bund, Länder und Unfallversicherungsträger bundesweit dabei, Präventionsansätze zur Minderung der physischen Belastung und Stärkung der Rückengesundheit vor allem in kleine und mittelgroße Betriebe zu tragen (Abbildung 2).

Abbildung 2:

Größe der 2017 aufgesuchten Betriebe
(158 Erstbesichtigungen)



Die Aufsichtskräfte des LAVG überprüften ausschließlich Betriebe aus sogenannten Risikobereichen für das Muskel-Skelett-System (Übersicht 1). Als Fehlbelastung wurden dabei nicht nur schwere körperliche Arbeiten wie Heben und Tragen, Ziehen und Schieben oder erhöhter Kraftaufwand gewertet, sondern auch andauerndes Arbeiten in Zwangshaltungen, Bewegungsarmut und Vibrationsbelastungen können das Muskel-Skelett-System gefährden.

Wurden gesundheitsgefährdende Belastungen für das Muskel-Skelett-System ermittelt, interessierte besonders, inwieweit der Betrieb die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der physischen Belastungen nutzt, um Gefährdungen zu erkennen, zu vermeiden oder weitestgehend zu mindern. Außerdem

wurde geprüft, ob die Betriebe allen anderen arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen zur Prävention nachkommen und welche Aktivitäten sie zur Entwicklung der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten ergreifen.

Übersicht 1:

Aufgesuchte Betriebe nach Branchen

Schl.-Nr.	Branchen	Anzahl 2017	Anteil in %
43	Baustellen-vorbereitung	30	19
47	Einzelhandel	29	18
25	Herstellung Metallerzeugnisse	20	13
46	Großhandel	11	7
10.1	Schlachten-Fleischverarbeitung	9	6
28	Maschinenbau	9	6
38.1	Sammlung von Abfällen	8	5
32.5	Dentallabore	8	5
45	Kfz Reparatur	7	4
42	Tiefbau	6	4
	sonstige Branchen	21	13

Prävention zur Minderung der physischen Belastung und die Stärkung der Rückengesundheit setzt eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation (ASO) voraus. In mehr als der Hälfte der Betriebe wurde sie als nicht oder nur teilweise geeignet beurteilt (Abbildung 3).

In den 158 Erstbesichtigungen wurden alle Arten körperlicher Belastungen angetroffen, vorrangig immer noch die eher traditionellen Belastungen wie Heben und Tragen, Ziehen und Schieben sowie die Ganzkörpervibrationsbelastung (Abbildung 4).

Art und Häufigkeit der körperlichen Fehlbelastungen unterscheiden sich von Branche zu Branche und in Abhängigkeit von der Betriebsgröße. Branchentypische Belastungsprofile und eine deutlich unterschiedliche Güte der Gefährdungsbeurteilungen in den Risikobereichen sind erkennbar (Abbildungen 5 bis 7).

Abbildung 3:

Güte der Arbeitsschutzorganisation in den 2017 aufgesuchten Betrieben

- grün: ASO geeignet
- gelb: ASO teilweise geeignet
- rot: ASO ungeeignet

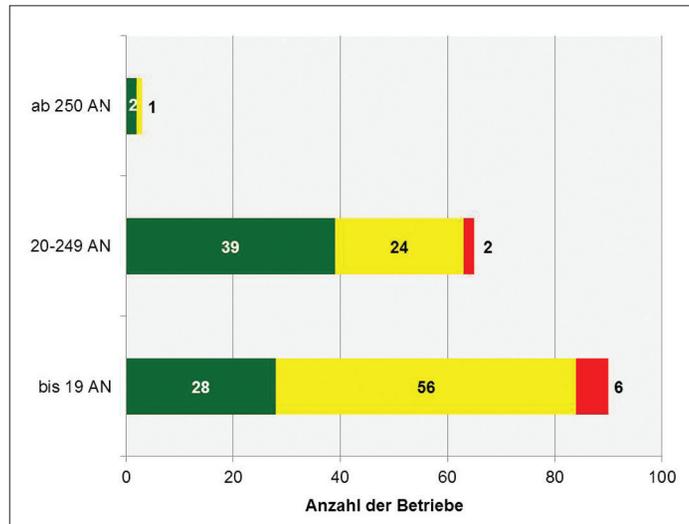


Abbildung 4:

Art und Häufigkeit körperlicher Belastungen und Güte der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der physischen Belastungen zum Zeitpunkt der Erstbesichtigung 2017

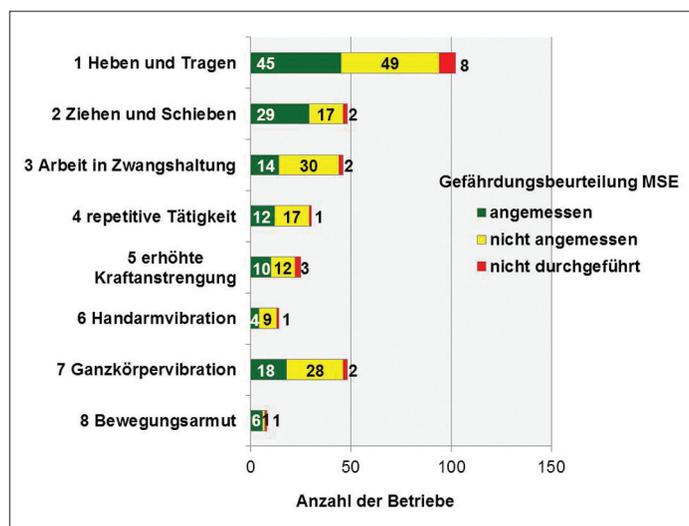
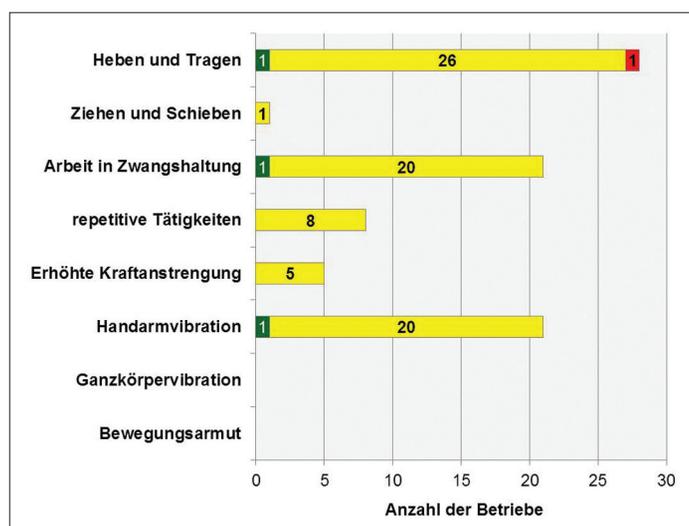


Abbildung 5:

Belastungsprofil und Güte der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der MSE

Branche: Baustellenvorbereitung



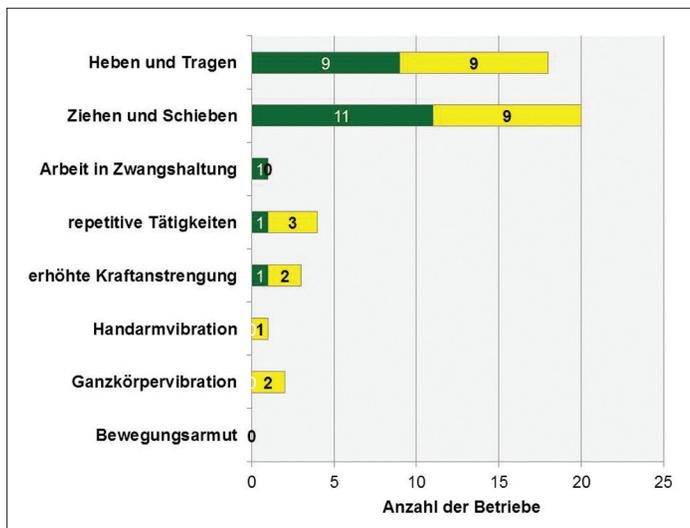


Abbildung 6:

Belastungsprofil und Güte der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der MSE

Branche: Einzelhandel

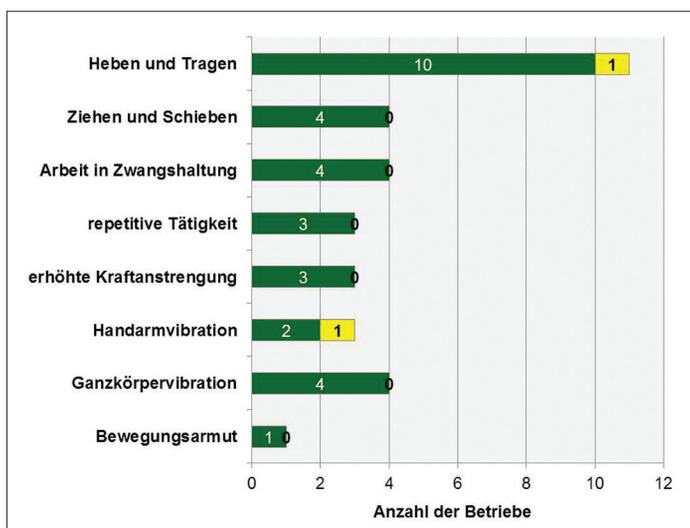


Abbildung 7:

Belastungsprofil und Güte der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der MSE

Branche: Herstellung von Metall-
erzeugnissen

Betriebe der Baustellenvorbereitung sind Kleinbetriebe (< 20 Arbeitnehmer). Hier musste die Gefährdungsbeurteilung zur körperlichen Belastung mehrheitlich als nicht angemessen beurteilt werden (Abbildung 5). Geringfügig besser wurde die Qualität der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der MSE an den stationären Arbeitsplätzen des Einzelhandels eingestuft (Abbildung 6). Auffällig ist die vergleichsweise gute Qualität der Gefährdungsbeurteilung in Betrieben zur Herstellung von Metall-erzeugnissen (Abbildung 7). In dieser Branche wurden zur Hälfte mittelgroße Betriebe aufgesucht. Stationäre Arbeitsbedingungen erleichtern eine regelmäßige Gefährdungsbeurteilung. In 19 von

20 Betrieben dieser Branche wurden die Leitmerkmalmethoden zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen, beim Ziehen und Schieben oder für die Gefährdung durch manuelle Tätigkeit genutzt.

Nur durch die Vermeidung von Fehlbelastungen und die Minimierung von Gefährdungen lässt sich die Gesundheit von Beschäftigten in Risikobereichen langfristig erhalten. Neben dem Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge und regelmäßigen Unterweisungen zu rückengerechtem Verhalten möglichst direkt am Arbeitsplatz helfen gesundheitsförderliche Maßnahmen, Ressourcen der Beschäftigten, wie z. B. die körperliche Konstitution, die kognitiven und psychischen Ressourcen

und ein ausreichendes Wissen rund um die eigene Gesundheit zu entwickeln. Beschäftigte sind dann eher in der Lage, mit unterschiedlichen Stressoren konstruktiv und zuversichtlich umzugehen. Betriebe der Risikobereiche „Herstellung von Metallerzeugnissen“ und „Einzelhandel“ haben das bereits

für sich erkannt (Abbildungen 8 und 9). Etwa zwei Drittel der Betriebe zur Herstellung von Metallerzeugnissen und der Betriebe des Einzelhandels bieten mehrheitlich ein bis zwei Maßnahmen zur allgemeinen Gesundheitsförderung an, einzelne Betriebe machen sogar vier bis fünf Angebote.

Abbildung 8:

Vielfältige Angebote zur Gesundheitsförderung in 20 überprüften Betrieben der Herstellung von Metallerzeugnissen

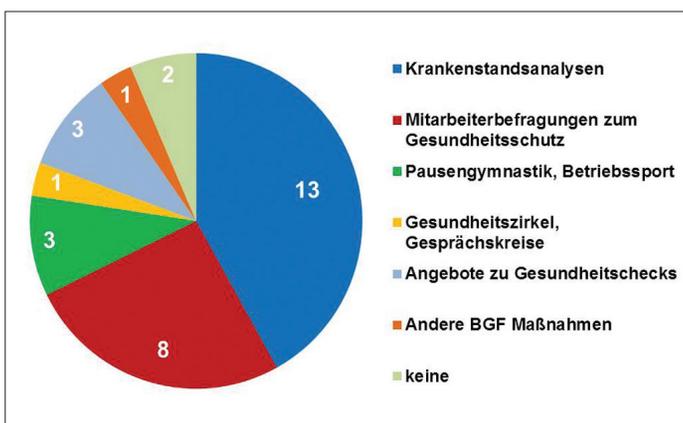
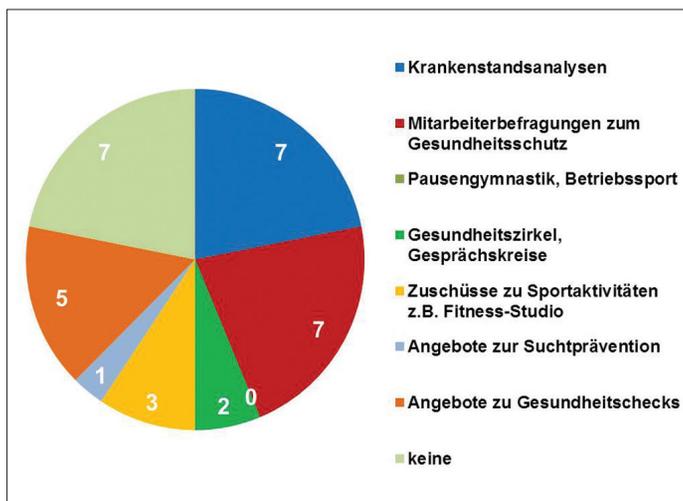


Abbildung 9:

Gesundheitsförderung in den 29 überprüften Betrieben des Einzelhandels



Für Beschäftigte der Baustellenvorbereitung, die vor allem durch das Heben und Tragen schwerer Lasten, häufiges Arbeiten in Zwangshaltungen und Handarmvibration belastet sind, werden bisher noch keine nennenswerten gesundheitsförderlichen Maßnahmen angeboten (Abbildung 10).

Nur etwa die Hälfte der Angebote zur Gesundheitsförderung im Einzelhandel und 11 % der gesundheitsförderlichen Maßnahmen bei der Herstellung von Metallerzeugnissen stärken speziell das Muskel-Skelettsystem.

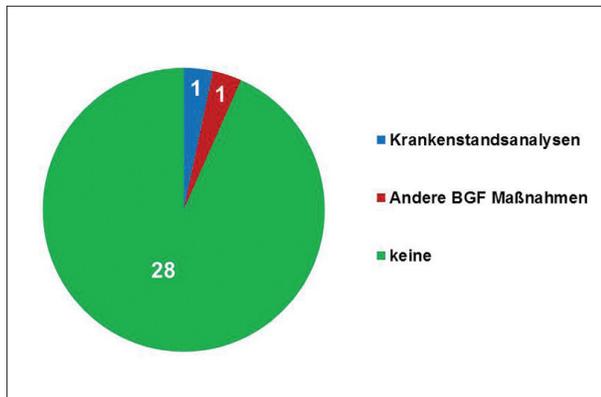


Abbildung 10:

Gesundheitsförderung in den 30 überprüften Betrieben der Baustellenvorbereitung

Mit Angeboten wie z. B. „Mach Dich Rückenschlau“, „Bewusst bewegen im Job“, „Balance halten - Rücken stärken“ oder „Sportangebote gegen den Rückenschmerz - jetzt auch für Schichtarbeiter“ werden auf der Internetseite des GDA-Arbeitsprogramms MSE regelmäßig gesundheitsförderliche Maßnahmen zur Stärkung des Muskel-Skelett-Systems empfohlen: https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Aktionen-Kampagnen/gdabewegt/gdabewegt_node.html

Die Branchen Baustellenvorbereitung, Einzelhandel und Herstellung von Metallereugnissen werden hier nur beispielhaft in den Fokus gerückt. Deutlich wird, dass jede dieser Risikobereichen sich in ganz unterschiedlichem Maß dem Fachkräftemangel und den hohen Krankenständen entgegenstellt.

In Betrieben, die Metallereugnisse herstellen, funktioniert die Arbeitsschutzorganisation. Mit regelmäßigen Anpassungen der Gefährdungsbeurteilung werden Fehlbelastungen möglichst vermieden bzw. weitestgehend vermindert. Mit Hilfe guter praktischer Lösungen einer ergonomischen Arbeitsplatz- und Arbeitsablaufgestaltung können die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung von Metallereugnissen noch am ehesten als alternsgerecht eingestuft werden. Erste Angebote zur Entwicklung der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten komplettieren die Präventionsbemühungen. Hier wäre es

wünschenswert, wenn zusätzlich auch noch speziell auf das Muskel-Skelett-System ausgerichtete Gesundheitsförderungsmaßnahmen dazu kämen.

Gute praktische Lösungen zur Ergonomie am Arbeitsplatz sind vereinzelt auch im Einzelhandel zu finden. So unterstützt der Waver, ein Regalbediengerät, die sichere und leichte Bestückung oder Entnahme aus den oberen Regalfächern von Baumärkten. Können Sitzkassen und Stehkassen wahlweise genutzt werden, lassen sich die Zeiten andauernder Steharbeit auf ein vernünftiges Maß reduzieren und ein Bewegungsmangel im Sitzen wird vermieden.

Die Branche der Baustellenvorbereitung steht im Gegensatz zu den beiden anderen beispielhaft genannten Branchen noch ganz am Anfang der Präventionsbemühungen. Im ersten Schritt ist es hier sicher das Wichtigste, über technische und organisatorische Maßnahmen Fehlbelastungen zu vermeiden oder weitestgehend zu minimieren. Fachdatenbanken der zuständigen Berufsgenossenschaft zur „Ergonomie am Bau“ helfen ergonomische Arbeitsmittel zu finden und einzusetzen. Zahlreiche Arbeiten auf der Baustelle, wie statische Haltearbeiten oder Arbeiten über Kopf, die heute noch als Ursache von arbeitsbedingten Erkrankungen gelten, könnten in naher Zukunft, z. B. durch den Einsatz von Exoskeletten unterstützt, als

für den Beschäftigten weit weniger belastend eingestuft werden.

Seit September 2014 beurteilten Aufsichtskräfte des LAVG im Rahmen dieses GDA-Arbeitsprogramms insgesamt 635 Betriebe aus Risikobranchen des Landes Brandenburg. 45 Betriebe mussten im Jahr 2017 ein zweites Mal aufgesucht werden, um zu überprüfen,

inwieweit die Interventionen im Rahmen der Erstbesichtigung dazu beitragen konnten, Defizite zu beseitigen oder sogar Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Im Vergleich von Erst- zu Zweitbesichtigung verbesserte sich die Arbeitsschutzorganisation in kleinen und in mittelgroßen Betrieben deutlich (Abbildungen 11 und 12).

Abbildung 11:

Güte der Arbeitsschutzorganisation bei der Erstbesichtigung in jenen 45 Betrieben, die später noch einer Zweitbesichtigung unterzogen worden sind

- grün: ASO geeignet
- gelb: ASO teilweise geeignet
- rot: ASO ungeeignet
- grau: keine Angaben

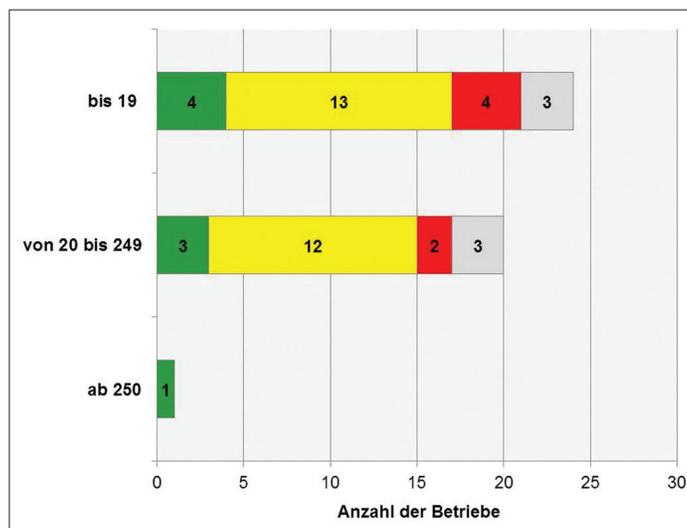
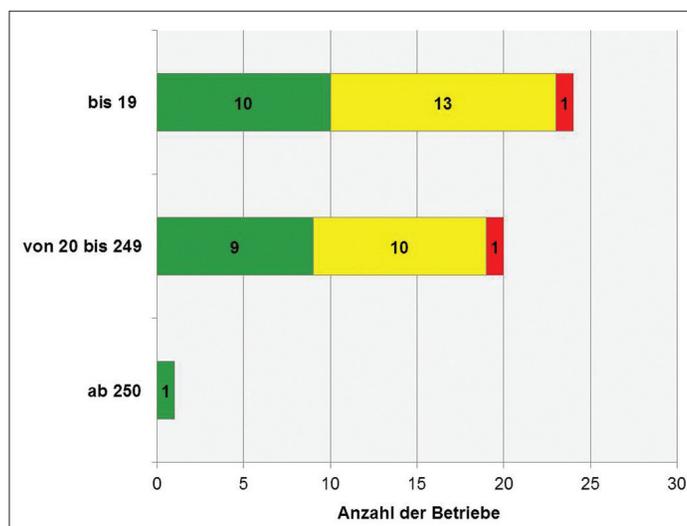


Abbildung 12:

Güte der Arbeitsschutzorganisation in jenen 45 Betrieben bei der Zweitbesichtigung

- grün: ASO geeignet
- gelb: ASO teilweise geeignet
- rot: ASO ungeeignet



Die Arbeitsplatzgestaltung, die Gestaltung der Arbeitsorganisation und die Aktivitäten zur Gesundheitsförderung blieben in jenen 45 Betrieben von der Erst- zur Zweitbesichtigung nahezu unverändert.

Bis auf wenige Ausnahmen führten die im Rahmen des GDA-Arbeitsprogramms MSE besichtigten Betriebe eine deutlich fachgerechtere Gefährdungsbeurteilung zu Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems durch

(Abbildungen 13 und 14). 87 % dieser in der Mehrheit kleinen und mittelgroßen Betriebe

verwendeten dazu mindestens eine der Leitmerkmalmethoden.

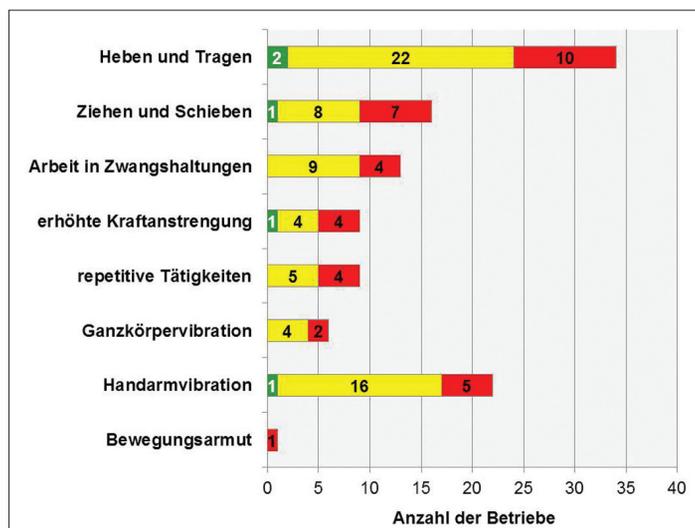


Abbildung 13:

Art und Häufigkeit körperlicher Belastungen und Güte der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der körperlichen Belastungen in jenen 45 Betrieben zum Zeitpunkt der Erstbesichtigung

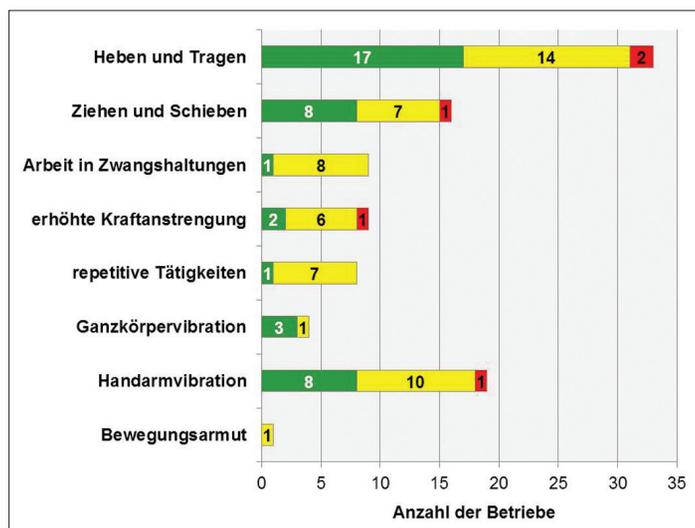


Abbildung 14:

Art und Häufigkeit körperlicher Belastungen und Güte der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der körperlichen Belastungen in jenen 45 Betrieben zum Zeitpunkt der Zweitbesichtigung 2017

Diese Auswertung beschränkt sich auf die Aktivitäten des LAVG im Jahr 2017. Die Auswertung über die gesamte Programmlaufzeit im Land Brandenburg folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Karin Schultz, LAVG, Abteilung Zentrale Dienste

karin.schultz@lavg.brandenburg.de

Ankündigung der dritten Periode der GDA ab 2019

2.

Für die dritte Periode von 2019 bis 2023 werden gegenwärtig neue Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder diskutiert und abgestimmt. Angedacht sind die drei Handlungsfelder:

- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich (Programm MSE mit neuen Schwerpunkten),
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung (Programm PSYCHE mit neuen Schwerpunkten),
- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen durch den Umgang mit gefährlichen Substanzen (Programm Gefahrstoffe).

Arbeitsschutz in Zahlen

© magele-picture - Fotolia.com



Arbeitsschutz in Brandenburg - die Bilanz eines Arbeitstages

1.

Die Bilanz eines durchschnittlichen Arbeitstages¹ im Themenfeld Arbeitsschutz:

- Es ereignen sich ca. 132 meldepflichtige Unfälle bei der Arbeit, davon mindestens zwei mit einer schweren Verletzung bzw. einem bleibenden körperlichen Schaden, der zur Zahlung einer Unfallrente führt.
- Der Gewerbeärztliche Dienst begutachtet im Rahmen des Berufskrankheiten-Verfahrens annähernd acht Verdachtsfälle hinsichtlich einer möglichen berufsbedingten Erkrankung. Davon werden ca. zwei arbeitsbedingte Erkrankungen zur Anerkennung als Berufskrankheit empfohlen.
- Von den Aufsichtsbeamtinnen und -beamten werden etwa 21 Betriebsstätten und acht Baustellen besichtigt, dabei gibt es 80 Beanstandungen. Es werden 10 verwaltungs- und ordnungsrechtliche Maßnahmen durchgeführt.
- Das LAVG erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit 16 Erlaubnisse/ Genehmigungen/ Ermächtigungen.
- Es werden 276 dokumentierte Arbeitstage von Berufskraftfahrern des gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehrs auf Einhaltung der hier geltenden besonderen Arbeitsschutzvorschriften überprüft.

Übersicht 2: Ausgewählte Zahlen 2017 zum Arbeitsschutz im Land Brandenburg

	Anzahl
Personal der Arbeitsschutzschutzbehörde insgesamt	138
davon Personal mit Überwachungsaufgaben	81
Aufsichtsbeamtinnen und -beamte zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben	55
Staatliche Gewerbeärztinnen und -ärzte	5
Zahl der Betriebe ²	66.000
Zahl der Erwerbstätigen ³	1.114.700
Meldepflichtige Unfälle bei der Arbeit ⁴	26.499
Schwere Unfälle bei der Arbeit (neue Unfallrenten) ⁵	405
Tödliche Unfälle bei der Arbeit ⁶	12
Besichtigungen (Tabelle 4)	5.990
Beanstandungen (Tabelle 4)	19.567
Entscheidungen	
Genehmigungen, Erlaubnisse	2.688
Anfragen, Anzeigen, Mängelmeldungen	11.243
Durchsetzungsmaßnahmen (Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen)	1.569
Anzahl der begutachteten Berufskrankheitenverdachtsfälle	1.561

1 Bezogen auf 200 Arbeitstage im Jahr

2 IAB-Betriebspanel 2017 - Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung in Brandenburg - Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Welle des Betriebspanels Brandenburg

3 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder - Erwerbstätige (am Arbeitsort) in Deutschland 1991 bis 2017 nach Ländern

4 Quellen: Deutsche gesetzliche Unfallversicherung und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

5 Quellen: Deutsche gesetzliche Unfallversicherung und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

6 Quellen: Deutsche gesetzliche Unfallversicherung und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

2. Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten

Im Jahr 2017 waren im Betriebsstätten-Kataster der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg 65.074 Betriebsstätten mit 783.675 Beschäftigten sowie 3.134 Betriebsstätten ohne Beschäftigte registriert. Die Kleinbetriebsstätten (1 bis 19 Beschäftigte) dominierten mit einem Anteil von 88 % den Bestand an Betriebsstätten mit Beschäftigten (weitere Angaben enthält Tabelle 2 im Anhang).

Es wurden insgesamt 3.514 Betriebsstätten und 1.660 Baustellen durch die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAVG aufgesucht. In diesen Betriebsstätten wurden 4.259 und auf den besichtigten Baustellen

weitere 1.676 Dienstgeschäfte verrichtet. In den Betriebsstätten erfolgten 2.640 „regelmäßige“ Besichtigungen. Für die Auswahl dieser eigeninitiierten Besichtigungen wurde das im Informationssystem für den Arbeitsschutz (IFAS) enthaltene Modul „Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit (RSA)“ genutzt, mit dessen Hilfe die Durchführung von Besichtigungen in Betriebsstätten nach deren Größe und Gefährdungspotenzial priorisiert wird.

In weiteren 1.442 Fällen war ein besonderer Anlass der Grund für eine Besichtigung.

Übersicht 3: Aufgesuchte Betriebsstätten in Leitbranchen mit 300 Dienstgeschäften und mehr

Schl.-Nr.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten	aufgesuchte Betriebsstätten	Anteil erfasst/aufgesucht	Dienstgeschäfte
13	Handel	12.659	617	5 %	755
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	10.738	535	5 %	629
17	Dienstleistung	7.072	325	5 %	354
03	Bau, Steine, Erden	7.678	331	4 %	350
01	Chemische Betriebe	906	106	12 %	326

Übersicht 4: Leitbranchen mit einem Anteil aufgesuchter Betriebsstätten von mehr als 10 %

Schl.-Nr.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten	aufgesuchte Betriebsstätten	Anteil erfasst/aufgesucht	Dienstgeschäfte
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	36	7	19 %	9
09	Metallerzeugung	68	12	18 %	20
10	Fahrzeugbau	216	30	14 %	41
04	Entsorgung, Recycling	903	120	13 %	135
01	Chemische Betriebe	906	106	12 %	326

Die Übersichten 3 und 4 zeigen das Ergebnis der risikoorientierten rechnergestützten Aufsichtstätigkeit in Brandenburg. Betriebsstätten in Branchen mit einem hohen Gefährdungspotenzial werden häufiger aufgesucht. Mit diesen Aktivitäten wirkte die Arbeitsschutzverwaltung präventiv auf die Senkung der Anzahl von Unfällen bei der Arbeit bzw. berufsbedingten Erkrankungen ein. Im Rahmen der Besichtigungen in Betrieben und

anderen Arbeitsstätten, z. B. Baustellen, gab es im Jahr 2017 insgesamt 16.082 Beanstandungen (siehe Tabelle 4 im Anhang). Die Beseitigung der damit einhergehenden Gefährdungen wurde unverzüglich veranlasst.

Die Leitbranchen mit den häufigsten Beanstandungen je Besichtigung sind in der nachstehenden Übersicht 5 dargestellt. Die im Vorjahr dazu ausgewiesenen Werte wurden als Vergleich gegenübergestellt.

Übersicht 5: Leitbranchen mit Beanstandungshäufungen

Schl.-Nr.	Leitbranche	Anzahl Besichtigungen	Anzahl Beanstandungen	Beanstandungen je Besichtigung	
				2017	2016
20	Verkehr	295	1.059	3,6	2,4
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	629	2.141	3,4	3,4
08	Holzbe- und -verarbeitung	40	135	3,4	2,6
12	Nahrungs- und Genussmittel	259	826	3,2	2,9
24	Maschinenbau	49	156	3,2	4,0
10	Fahrzeugbau	41	121	3,0	4,8

Im Berichtsjahr wurden die GDA-Programme ORGA, MSE und Psyche nachbereitet. Dazu sind in insgesamt 595 Betriebsstätten Zweitbesichtigungen durchgeführt worden (ca. 16,9 % der insgesamt besichtigten Betriebe). In diesen Betrieben wurden erwartungsgemäß niedrige Beanstandungsraten festgestellt. Aus diesem Grund kam es im

Gegensatz zu den Vorjahren zu keiner Beeinflussung der Statistik „Leitbranchen mit Beanstandungshäufungen“.

Die aus durchgeführten Besichtigungen resultierenden sowie fremdinitiierten Innendiensttätigkeiten verteilten sich im Berichtsjahr und im Vergleich zu den Vorjahren wie in Übersicht 6 dargestellt.

Übersicht 6: Innendienstaktivitäten im Vergleich der Jahre 2013 bis 2017

Tätigkeit	Anzahl 2013	Anzahl 2014	Anzahl 2015	Anzahl 2016	Anzahl 2017
Besichtigungsschreiben	3.418	3.218	3.274	3.072	2.848
Anzeigen- und Anfragenbearbeitung	11.306	10.605	11.109	11.319	11.243
Stellungnahmen, Gutachten	3.844	3.222	3.030	3.264	3.289
Erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse	3.536	2.610	2.950	2.622	2.660
Abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse	40	30	47	29	28
Bußgelder	894	984	617	495	345
Verwarnungen	340	400	543	480	394
Anordnungen	612	621	510	594	484

Die Fallzahlen fremdinitiiertter Aktivitäten, wie Stellungnahmen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Bearbeitung von Anfragen/Beschwerden, zeigen gegenüber den Werten aus den Vorjahren lediglich marginale Abweichungen. Die Anzahl der Bußgeldverfahren ist weiterhin rückläufig und hat sich mit Blick auf die Jahre 2013 und 2014 mehr als halbiert. Mit Verwarnungen geahndete Ordnungswidrigkeiten sind in der Anzahl vergleichsweise konstant. Der in den letzten Jahren erfolgte Personalabbau in der Arbeitsschutzverwal-

tung bewirkt hier einen prozentual ansteigenden Ressourcen-Einsatz.

Die Verteilung der aufgewendeten Zeitan-teile für die jeweiligen Fachproduktgruppen ist in Abbildung 15 dargestellt. Der davon größte Zeitan-teil (52 %) wurde für Überwachungsaktivitäten eingesetzt. Das bedeutet einen Rückgang um 6 % zum Vorjahr, der sich durch das Anwachsen fremdbestimmter Arbeitsanteile (Antragsbearbeitung) erklären lässt.

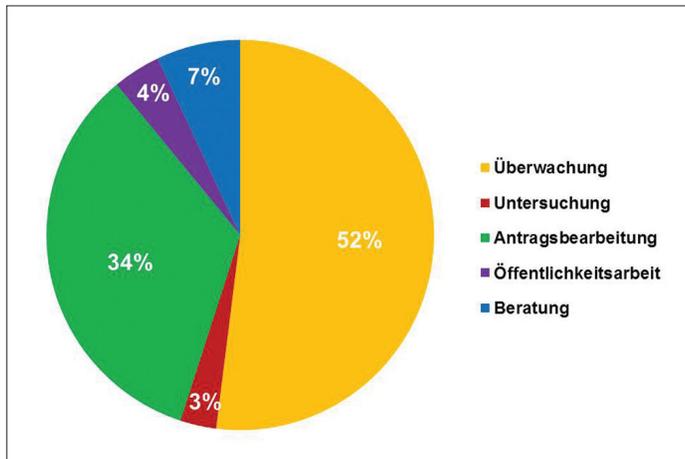


Abbildung 15:

Verteilung der auf Fachprodukte gebuchten Arbeitszeit

Udo Heunemann, LAVG, Controlling

udo.heunemann@lavg.brandenburg.de

Veranstaltungen

© Andrey Kuzmin - Fotolia.com



1.

Fachtagung „Arbeit trifft Psyche: Belastungen reduzieren - Ressourcen stärken“

Beschäftigte vor psychischen Belastungen besser schützen!

Diese Forderung war der Dreh- und Angelpunkt der erfolgreich verlaufenen Fachtagung ‚Arbeit trifft Psyche: Belastungen reduzieren - Ressourcen stärken‘, die offenbar einen Nerv der gegenwärtigen Arbeitswelt traf. Die Resonanz auf die Einladung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie war beeindruckend: Alle 170 Plätze des großen Konferenzsaales in der Investitionsbank des Landes Brandenburg in Potsdam waren besetzt, als es am 12. Oktober 2017 um den Umgang mit psychischen Belastungen bei der Arbeit ging (Abbildung 16).

Ein ganzheitlicher Ansatz entsprach dem Ziel der Tagung. Sowohl betriebliche Akteure, wie verantwortliche Führungskräfte, Betriebsräte und Personalvertretungen, als auch beratende Expertinnen und Experten für den Schutz und die Förderung der Gesundheit, wie Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Präventionsfachleute sollten sich über aktuelle Erkenntnisse und Unterstützungsangebote informieren.

Psychische Belastungen – aktueller denn je

Laut einer Arbeitgeberbefragung, die im Jahr 2015 im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durchgeführt wurde, gaben 63 Prozent der Brandenburger

Betriebe an, eine Gefährdungsbeurteilung für ihre Beschäftigten durchgeführt zu haben. Nur gut jeder fünfte Betrieb (23 Prozent) gab an, dabei mögliche Gefährdungen durch psychische Belastung berücksichtigt zu haben.

Daraus ergeben sich dringende Erfordernisse. Die Staatssekretärin des MASGF, Almuth Hartwig-Tiedt, appellierte an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: „... das Thema Arbeitsschutz sehr ernst zu nehmen. Ihr wirtschaftlicher Erfolg hängt maßgeblich von der Gesundheit ihrer Beschäftigten ab. Es kann ihnen nicht egal sein, wenn Beschäftigte unter den Arbeitsbedingungen leiden. Sie müssen arbeitsbedingte Gefährdungen durch psychische Belastungen noch besser erkennen und Maßnahmen zu ihrer Reduzierung ergreifen.“

Die Statistik untermauert die Forderung der Staatssekretärin. Laut Pressemitteilung des MASGF sei die Zahl der Fehltage wegen psychischer Erkrankungen nach Berechnungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zwischen 2001 bis 2015 bundesweit von 33,6 Millionen Arbeitsunfähigkeitstagen auf 87,2 Millionen angestiegen. Bundesweit seien im Jahr 2015 insgesamt 14,8 Prozent aller registrierten Arbeitsunfähigkeitstage auf die Diagnosegruppe ‚Psychische und Verhaltensstörungen‘ entfallen. Psychische Erkrankungen stellten



Abbildung 16:

Ein Blick in den vollen Saal

© Fotograf Benjamin Renter/
ILB

damit inzwischen die zweithäufigste Ursache für krankheitsbedingte Ausfälle dar.

An die Rede der Staatssekretärin knüpfte das Podium-Interview an. Interviewt wurden Prof. Isabel Rothe, Präsidentin der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, und Ernst-Friedrich Pernack, Leiter des Referats Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im MASGF. Nach Rothe sei für das derzeitige Erkrankungsgeschehen auch der Wandel in der Arbeitswelt ein Treiber. Nach einer Studie der BAuA gelinge es etwa 50 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr in den Erholungsphasen nach der Arbeit abzuschalten. Trotzdem sieht sie bereits Fortschritte, seit 2013 in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie das Arbeitsprogramm zur psychischen Gesundheit beschlossen wurde. So sei die Sensibilität für das Thema gestiegen. Es sei wichtig, so Rothe, die Aufsichtsdienste des Staates und der Unfallversicherungsträger zu stärken und Führungskräfte besser zu schulen. Ihr liege dabei besonders die Ermöglichung von Handlungsspielräumen durch eine entsprechende Organisation der Arbeitsabläufe sowie die Wertschätzung besonders am Herzen. Hinzu käme die Stärkung der Eigenverantwortung der Beschäftigten.

Ernst-Friedrich Pernack wurde nach dem Stand der Gefährdungsbeurteilung im Land Brandenburg befragt. Er konstatierte, dass die gesetzliche Forderung eher in großen als in kleinen Betrieben erfüllt wird. Auch würde die Umsetzung in produktionsnahen Bereichen besser sein als bei modernen Dienstleistungen. „Es gibt aber durchaus Fortschritte. Die Arbeitsschutzbehörde in Brandenburg hat ihre Aktivitäten verstärkt. So sind zwei Arbeitspsychologinnen als Fachexperten mit ausgeprägter Methodenkenntnis eingesetzt. In den letzten Jahren wurden Handlungshilfen zu psychischer Belastung entwickelt, die Betrieben und Aufsichtsdiensten eine gute Hilfestellung geben. Das Aufsichtspersonal ist entsprechend fortgebildet worden

– psychische Belastungen werden regelmäßig angesprochen“, so Pernack. Insgesamt habe sich die Sensibilität für das Thema in den Betrieben erhöht, psychische Belastungen würden inzwischen besser erkannt, aber die Ableitung angemessener und wirksamer Maßnahmen falle zumeist schwer. Brandenburg setze sich zum Beispiel im Bundesrat und auf der Konferenz der Arbeitsministerinnen und Arbeitsminister der Länder dafür ein, dass die Arbeitsschutzregelungen auf Bundesebene an die digitalisierte Arbeitswelt angepasst werden. Es wäre zum Beispiel wichtig, unterstreicht Pernack, auch die neu entstehenden Arbeitsformen in den Arbeitsschutz einzubeziehen.

Arbeitsbedingungen sind zentraler Punkt

Auf die wissenschaftliche Basis stellte das Thema Prof. Dr. Hiltraut Paridon von der Hochschule für Gesundheit Gera. Der Begriff ‚Psychische Belastung‘ sei in der Öffentlichkeit irrtümlich nur negativ besetzt. Der Begriff sei aber neutral. Er umfasse nach Definition alle Einflüsse, die von außen auf den Menschen, auf sein Denken, Fühlen und Handeln wirken – auch die positiven. Um genauer zu argumentieren, plädiere sie für die Nutzung des Begriffs ‚Psychische Fehlbelastung‘: „Doch weil jeder Mensch auf Fehlbelastungen unterschiedlich reagiere, stehen für die Gefährdungsbeurteilung allein die Arbeitsbedingungen im Mittelpunkt“. Sie müssen mithilfe geeigneter Verfahren analysiert werden. Die geeigneten Instrumente werden durch die Wissenschaft zur Verfügung gestellt. Außerdem gäbe es die Mitwirkungspflicht der Beschäftigten und ihrer Vertreter, wie zum Beispiel ein Betriebsrat. Es käme weiterhin auch darauf an, das geeignete Personal für den jeweiligen Arbeitsplatz zu finden. In der Personalwirtschaft gäbe es in Deutschland noch viele Reserven. Weiterhin sprach sie sich deutlich gegen eine alleinige Durchführung verhaltensbezogener Maßnahmen aus.

„Im Mittelpunkt stehen immer die Arbeitsbedingungen. Sind diese nicht in Ordnung, helfen die besten Kurse zur Stressbewältigung den Beschäftigten wenig“, so Paridon.

Daran anschließend stellten Martin Schlesinger, Geschäftsführer der GSP Sprachtechnologie GmbH, und Diana Liebig, stellvertretende Betriebsratsvorsitzende der Carl Kühne KG, ihre Erfahrungen in der betrieblichen Praxis dar. Kernbotschaft für die Teilnehmenden war: Nehmen Sie alle Beteiligten mit ins Boot und nutzen Sie bei Bedarf die bestehenden Beratungsangebote.

Messe der Unterstützer

Eine beeindruckende Anzahl diesbezüglicher Beratungs- und Unterstützungsangebote präsentierten sich auf der Tagung durch eine ganztägig begleitete Messe (Abbildung 17). Elf Aussteller, darunter ausgewählte Krankenkassen, die Rentenversicherung, ausgewählte Unfallversicherungsträger, die Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg, Agentur für Arbeit, Jobcenter, bundesweite Initiativen informierten über ihre Angebote zur Unterstützung der Betriebe bei der gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilung.

Am Nachmittag arbeiteten die Anwesenden in vier Workshops zu verschiedenen Fragestellungen, wie zum Beispiel: Gefährdungsbeurteilung zu psychischen Belastungen – wie fange ich an, wer hilft mir, wie kann ich

sie beurteilen, welches Instrument passt, wie kann ich Ressourcen erkennen und stärken?

Die abschließende Podiumsdiskussion gestalteten Alexander Schirp, Unternehmerverbände Berlin Brandenburg, Dr. Christine Amelang, Leiterin Werksicherheit und Arbeitsschutz im Mercedes-Benz Werk Ludwigsfelde, Christian Hoßbach vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Christian Fromm, Industriegewerkschaft Metall und Dr. Friederike Haase, MASGF.

Deutlich wurden unterschiedliche Standpunkte der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite in der Frage, welche Regelungsbedarfe für eine verbesserte Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychischer Belastungen bestehen.

In einem waren sich jedoch alle Beteiligten einig: Die Herausforderungen der digitalisierten Arbeitswelt erfordern ein Umdenken und verstärkte Aktivitäten auf betrieblicher, aber auch auf politischer Ebene.

Die Veranstaltung wurde durch das MASGF aus Mitteln des ESF gefördert.

Silvia Krell, ILB: BRANDaktuell Newsletter 11/2017

[Gekürzte Fassung von Sandra Müller-Schmidt, MASGF, Fachreferat 35]

sandra.mueller-schmidt@masgf.brandenburg.de



Abbildung 17:

Teilnehmer und Aussteller im Gespräch auf der begleitenden Messe

© Fotograf Benjamin Renter/ ILB

Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten

© AK-DigiArt - Fotolia.com



1. Unfallgeschehen

1.1 Entwicklung der meldepflichtigen Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)

Im Berichtsjahr 2017 wurden von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für das Land Brandenburg insgesamt 26.499 meldepflichtige Arbeitsunfälle registriert. Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall, wenn er eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen zur Folge hat. Gegenüber dem Vorjahr hat sich deren Zahl in Brandenburg um 529 erhöht.

Bei einer nach Branchen differenzierten Betrachtung entfallen in Brandenburg ca. 15 Prozent der meldepflichtigen Arbeitsunfälle auf die Verwaltung und ca. 12 Prozent auf den Bereich der Holz- und Metallbe- und -verarbeitung. Weitere 43 Prozent der gemeldeten Arbeitsunfälle verteilen sich in etwa gleichem Umfang auf die Baubranche, die Warenlogistik und den Handel, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gesundheitsdienst.

Für eine vergleichende Betrachtung mit der bundesweiten Entwicklung wird als Bezugsgröße die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt am Arbeitsort herangezogen.¹ Im Berichtsjahr 2017 ist die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätige für das Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Punkte auf 23,8 gestiegen. Damit liegt sie nach wie vor über der bundesweiten Quote von 21,6.

Mögliche Ursachen liegen in der Betriebs- und Beschäftigtenstruktur. Die meisten Beschäftigten sind in Brandenburg im Gesundheits- und Sozialwesen tätig: 17 Prozent arbeiten in diesem Bereich, in Westdeutschland sind es nur 13 Prozent. Ein ähnlich großer Beschäftigtenanteil (16 %) entfällt in Brandenburg auf

die unternehmensnahen Dienstleistungen, gefolgt vom Bereich Handel und Reparatur (13 %) und dem verarbeitenden Gewerbe (11 %). Auch sind die vier genannten Branchen in Ost- und Westdeutschland gleichermaßen die beschäftigungsstärksten. Allerdings dominieren in Ostdeutschland die unternehmensnahen Dienstleistungen (17 %), in Westdeutschland weist das verarbeitende Gewerbe die größten Beschäftigungsanteile (20 %) auf. Die durchschnittliche Größe der Betriebe dieser Branche fiel in Brandenburg mit 23 Beschäftigten zudem wesentlich geringer aus als in Westdeutschland mit 43 Beschäftigten. Entsprechend ihres größeren Gewichts in der Betriebsstruktur entfallen in Brandenburg insgesamt auch größere Beschäftigtenanteile auf Kleinbetriebe mit 1 bis 9 Beschäftigten als in Westdeutschland (23 % gegenüber 15 %).²

Gleichzeitig waren 2017 in Brandenburg mit zusammen 14 Prozent im Vergleich mit Westdeutschland mit insgesamt 8 Prozent anteilig noch immer mehr Beschäftigte im Baugewerbe, in Bergbau und Energie sowie auch in der Land- und Forstwirtschaft tätig.

Insgesamt sind wegen der Überrepräsentanz von besonders gefahren- und unfallträchtigen Branchen, in denen die Beschäftigten auch überwiegend an wechselnden Arbeitsorten ihre Arbeitsleistung erbringen (wie dies in der Land- und Forstwirtschaft und im Baugewerbe der Fall ist), sowie der kleinbetrieblichen Strukturen die Bedingungen für den Arbeitsschutz in Brandenburg als eher ungünstig anzusehen.

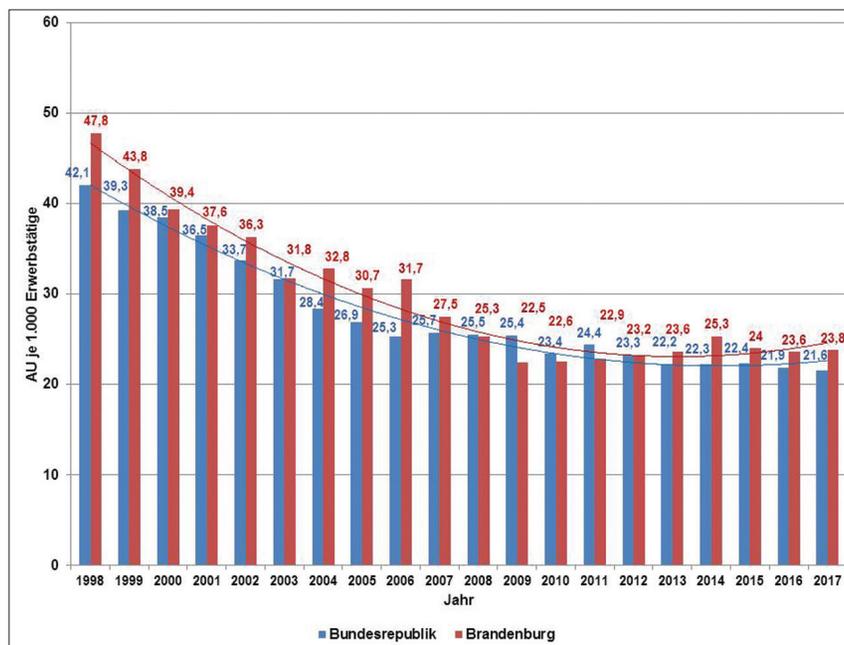
Abbildung 18 enthält die Quoten der meldepflichtigen Arbeitsunfälle für den Zwanzig-Jahres-Zeitraum 1998 bis 2017. Im betrachteten Zeitraum ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle sowohl bundes- als auch landesweit erheblich zurückgegangen. Bei einer

1 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder - Erwerbstätige (am Arbeitsort) in Deutschland 1991 bis 2017 nach Ländern

2 Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung in Brandenburg - Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Welle des Betriebspanels Brandenburg

Abbildung 18:

Meldepflichtige Arbeitsunfälle (Bund und Brandenburg) je 1.000 Erwerbstätige im Zeitraum 1998 bis 2017



gleichzeitig ansteigenden Zahl der Erwerbstätigen haben sich die Quoten meldepflichtiger Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätigen in den letzten zwanzig Jahren bundesweit von 39,3 auf einen historischen Tiefstand von 21,6 im Jahr 2017 nahezu um die Hälfte (ca. 45 %) verringert. Im Land Brandenburg fiel der Rückgang von 47,8 auf 23,8 noch etwas stärker aus (ca. 50 %).

Während die absolute Zahl meldepflichtiger Arbeitsunfälle in Brandenburg seit 1998 zunächst von 51.749 auf einen Tiefstand von 24.214 im Jahr 2009 kontinuierlich fiel, stagniert die Entwicklung seither in einem Bereich zwischen 24.400 und 27.400 pro Jahr. Eine ähnliche Tendenz weist die Quote je 1.000 Erwerbstätige auf: sie sank zunächst stark von 47,8 im Jahr 1998 auf einen Tiefstand von 22,6 im Jahr 2010 und schwankt seither zwischen 22,9 und 25,3.

1.2 Entwicklung der tödlichen Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)

Die meisten tödlichen Arbeitsunfälle entfallen bundesweit auf die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau mit insgesamt 119 (20,9 % aller tödlichen Arbeitsunfälle). Erfreulicher-

weise ist in Brandenburg in dieser Branche kein einziger tödlicher Arbeitsunfall registriert worden. 15,4 Prozent entfallen bundesweit auf die Baubranche, in Brandenburg ereignete sich jeder vierte tödliche Arbeitsunfall (n=3) in dieser Branche. Bemerkenswert ist auch, dass sich in Brandenburg jeder dritte dieser Unfälle (n=4) im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand registriert wurde. Bundesweit entfielen auf diesen Bereich hingegen nur 6,5 %.

Parallel zur Abnahme der meldepflichtigen Unfälle verringerte sich auch die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle im Zwanzig-Jahreszeitraum von 1998 bis 2017. Bundesweit gingen diese von 1.240 im Jahr 1998 um 54 Prozent auf 570 Fälle im Jahr 2017 und landesweit von 43 um 72 Prozent auf 12 Fälle im Berichtsjahr zurück. Die Quote der tödlichen Unfälle je 100.000 Erwerbstätige sank analog bundes- wie landesweit, jedoch ebenso nicht kontinuierlich. Der wechselhafte Verlauf war bei der landesweiten Quote aufgrund weitaus geringerer und mitunter stark wechselnder Fallzahlen wesentlich ausgeprägter. Seit 2015 liegt die landesweite Quote durchgehend unter der bundesweiten Quote. Im

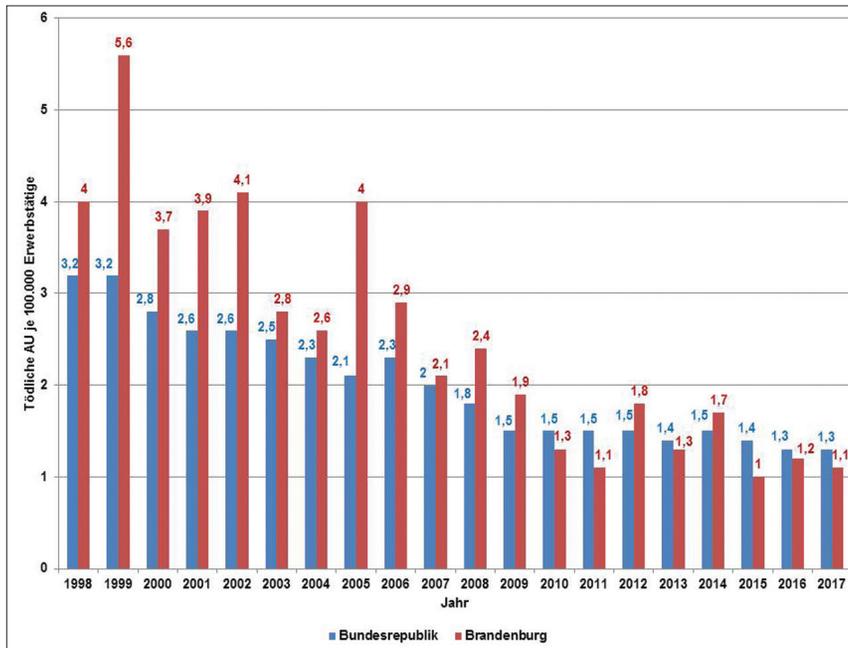


Abbildung 19:
Tödliche Arbeitsunfälle (Bund und Brandenburg) je 100.000 Erwerbstätige im Zeitraum 1998 bis 2017

Jahr 2017 betrug sie 1,1 Unfalltote je 100.000 Erwerbstätige im Land Brandenburg gegenüber 1,3 für die gesamte Bundesrepublik.

1.3 Entwicklung der neuen Unfallrenten als Folge schwerer Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)

Im Jahr 2017 wurden bundesweit von den Unfallversicherungsträgern 15.209 neue Un-

fallrenten als Folge von schweren Arbeitsunfällen anerkannt. In Brandenburg waren 405 Beschäftigte betroffen. Bezogen auf 10.000 Erwerbstätige betrug die Quote bundesweit 3,4 und im Land Brandenburg 3,6. Diese Werte sind jeweils etwas geringer als im Vorjahr. Die meisten Renten Anerkennungen wurden für Verletzungen zugesprochen, die sich im Baugewerbe ereignet haben.

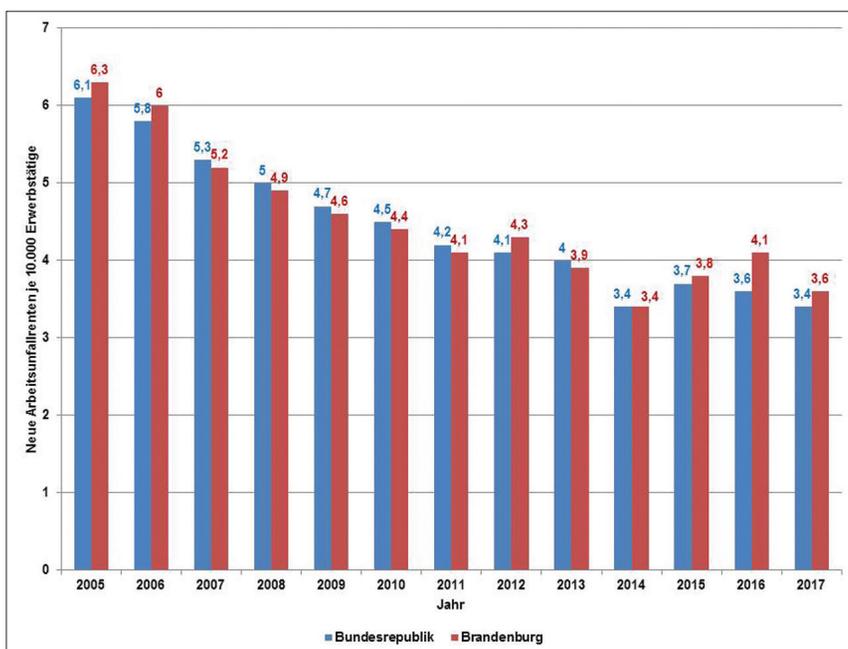


Abbildung 20:
Neue Arbeitsunfallrenten (Bund und Brandenburg) je 10.000 Erwerbstätige im Zeitraum 2005 bis 2017

Ernst-Friedrich Pernack, MASGF, Fachreferat 35

ernst-friedrich.pernack@masgf.brandenburg.de

1.4 Analyse der von der Arbeitsschutzbehörde Brandenburg registrierten und untersuchten Unfälle bei der Arbeit

Im Land Brandenburg wurden 2017 vier tödliche Unfälle bei der Arbeit verzeichnet.³ Das sind deutlich weniger als in den Vorjahren (Abbildung 21).

Davon ereigneten sich zwei tödliche Unfälle auf Baustellen und zwei im Zusammenhang mit dem Führen von Fahrzeugen.

Es kamen eine weibliche und drei männliche Beschäftigte ums Leben. In zwei Fällen wurden jeweils zwei weitere Beschäftigte verletzt.

Abbildung 21:

Tödliche Unfälle bei der Arbeit⁴ im Land Brandenburg

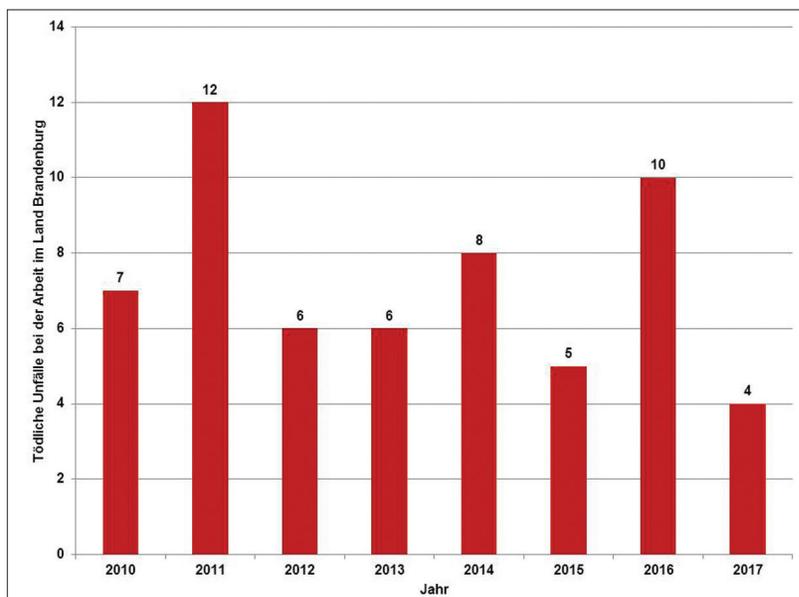
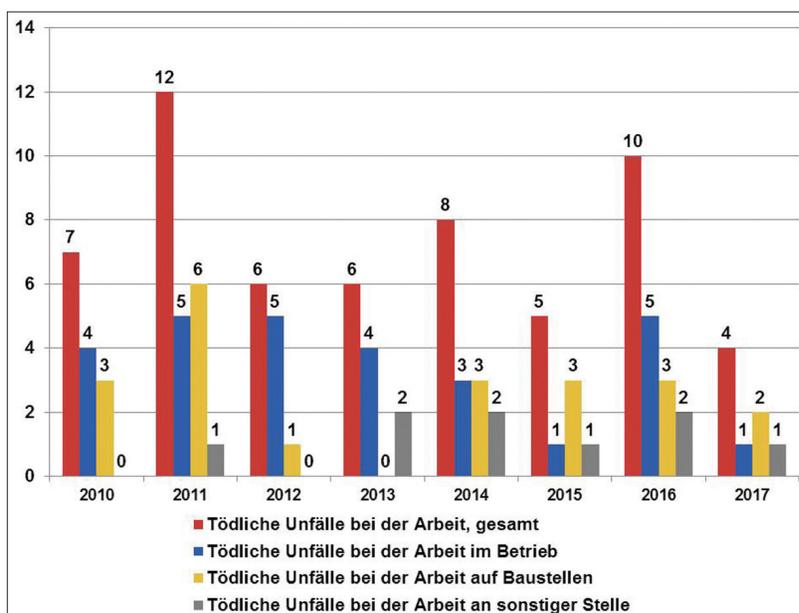


Abbildung 22:

Tödliche Unfälle bei der Arbeit im Betrieb und auf Baustellen



³ Von den Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Abteilung Arbeitsschutz des LAVG werden nur Unfälle bei der Arbeit untersucht und registriert, die Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden. Aus Gründen der Praktikabilität sind Unfälle im Straßenverkehr ausgenommen. Somit werden im LAVG nicht alle Unfälle registriert und untersucht, die in den Unfallstatistiken der Unfallversicherungsträger ausgewiesen sind, zum Beispiel keine Arbeitsunfälle im Straßenverkehr und keine Arbeitsunfälle von Versicherten, die keine Beschäftigten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind.

⁴ ohne Unfälle von Beschäftigten im Straßenverkehr

1.4.1 Unfallschwerpunkte

Neben den vier tödlichen Unfällen wurden 2017 weitere 14 bemerkenswerte Unfälle⁵ untersucht. Bei diesen 18 Unfällen waren 27 Unfallbetroffene zu verzeichnen, darunter drei Frauen. Die Betroffenen waren zwischen 15 und 63 Jahre alt.

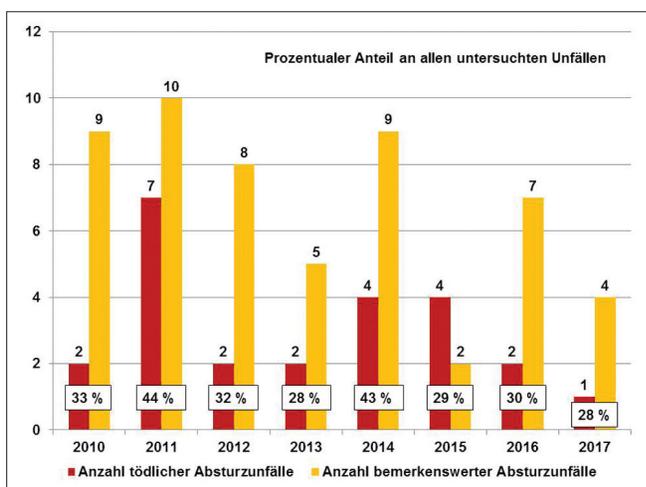
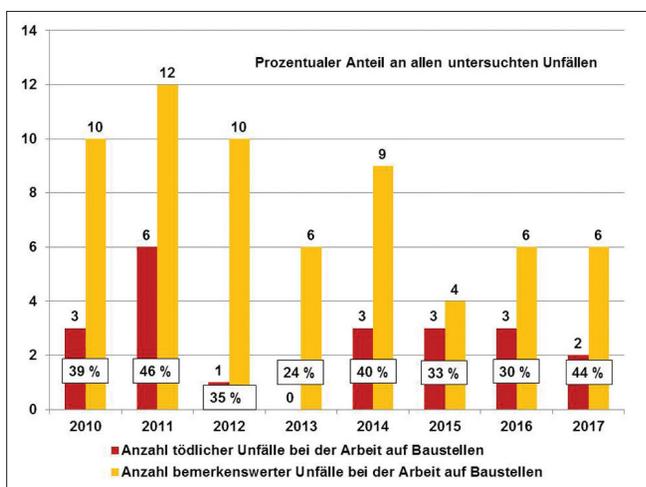
Außer in der Bauwirtschaft mit fünf Unfällen gab es keine auffällige Häufung in den Wirtschaftsgruppen.

Unfallschwerpunkt Bau- und Montagetätigkeiten

Ein Schwerpunkt waren Unfälle auf Baustellen. Unfälle ereigneten sich bei Erdarbeiten, im Straßenbau, bei Arbeiten auf Leitern und ungesicherten Treppen sowie auf nicht trittsicheren Dächern, mit einer Hubarbeitsbühne und bei der elektrischen Inbetriebnahme einer Windenergieanlage. Auch hier ist die Zahl der tödlichen Unfälle geringer als in den vergangenen drei Jahren.

Abbildung 23:

Tödliche und bemerkenswerte Unfälle auf Baustellen



Unfallschwerpunkt Absturzunfälle

Im Jahr 2017 waren fünf Absturzunfälle, die sich alle auf Baustellen ereigneten, zu verzeichnen, darunter einer mit Todesfolge. Das sind weniger als in den Jahren zuvor. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der registrierten tödlichen und bemerkenswerten Unfälle beträgt wie in den Vorjahren fast ein Drittel.

Abbildung 24:

Tödliche und bemerkenswerte Absturzunfälle

⁵ Bemerkenswerte Unfälle und Schadensereignisse sind Unfälle und Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden, die mindestens eins der folgenden Merkmale aufweisen:

- Unfälle mit schweren Verletzungen (z. B. voraussichtlich mehr als sechs Wochen stationäre Behandlung bzw. bleibender Körperschaden mit Anspruch auf eine gesetzliche Unfallrente),
- Massenunfälle (Unfälle, bei denen mehr als eine Person durch das gleiche Ereignis so erheblich verletzt wurden, dass deren sofortige stationäre Behandlung eingeleitet werden musste),
- Unfälle und Schadensereignisse, die aufgrund besonderer Umstände, insbesondere zur Vermeidung ähnlicher Ereignisse, eine Verallgemeinerung erfordern,
- Unfälle und Schadensereignisse, die besonders medienwirksam sein können.

Unfallschwerpunkt Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten

Bei Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten waren keine tödlichen Unfälle zu verzeichnen und auch der Anteil an den insgesamt untersuchten Unfällen war geringer als in den Vorjahren. Es ereigneten sich allerdings zwei sehr schwere Unfälle.

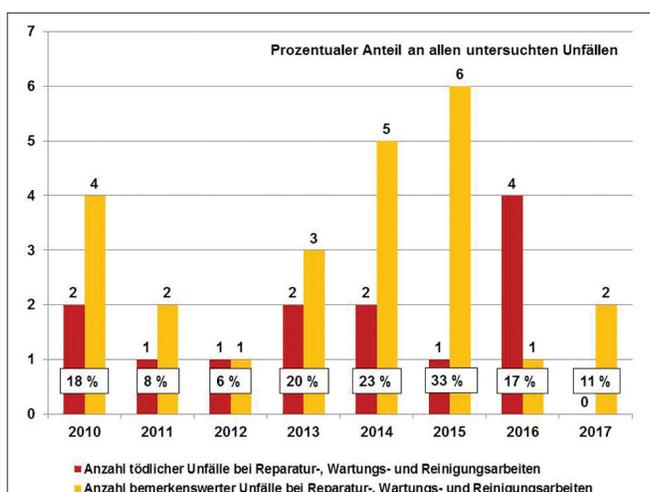
So kam es nach Abschluss umfangreicher Reparaturarbeiten an einer Spanplattenpresse unverhofft zu einer Verpuffung, wodurch zwei Beschäftigte Verbrennungen im Gesicht erlitten. An einer Laminatanlage erlitt ein Maschinenführer bei einer Fehlerbeseitigung eine Schädelquetschung und musste mit einem Gabelstapler befreit werden.

Abbildung 25:

Tödliche und bemerkenswerte Unfälle bei Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten

Elvira Doppler, LAVG,
Abteilung Zentrale Dienste

elvira.doppler@lavg.brandenburg.de



1.4.2 Unfallbeispiele aus dem Jahr 2017

Schuttrutschen benötigen eine sichere Verankerung

Beim Entkernen eines Geschäftshauses ereignete sich ein Unfall, bei dem ein Maurer tödliche Kopfverletzungen, ein Auszubildender einen Armbruch und ein Praktikant einen Schock erlitten.

Am Unfalltag wurden im ersten Obergeschoss Abbrucharbeiten ausgeführt. Der anfallende Schutt sollte mit Hilfe einer Schuttrutsche in einen vor dem Gebäude stehenden Container verbracht werden. Dazu öffneten die Beschäftigten ein bodentiefes Fenster und befestigten an dessen Geländer eine Schuttrutsche. Als der Maurer einen Eimer mit Bauschutt in die Schuttrutsche entleerte und sich aus dem Fenster beugte, um zu sehen, ob der Schutt ordnungsgemäß im Bauschuttcontainer angekommen ist, wurde das Geländer aus der Verankerung gerissen und

er stürzte mit Geländer und Schuttrutsche kopfüber in den Container. Der Auszubildende versuchte ihn zu halten, verlor das Gleichgewicht und stürzte ebenfalls kopfüber in den Schuttcontainer. Die Absturzhöhe betrug ca. 4 Meter.

Wie die Ermittlungen in dem ausführenden Baubetrieb ergaben, waren im Vorfeld der Arbeiten mögliche Gefährdungen nicht ermittelt und die Beschäftigten nicht unterwiesen worden. Die Befestigung der Schuttrutsche erfolgte ohne Prüfung, inwieweit dieses Geländer eine ausreichende Stabilität aufweisen würde, um die auftretenden Zugkräfte (verursacht durch die Befestigung der Schuttrutsche) und Druckkräfte (verursacht z. B. durch ein Gegenlehnen von Personen) aufnehmen zu können. Auf Grund der vorgenannten Belastungen waren die das Geländer haltenden Bolzen, begünstigt durch Materialermüdung und Korrosion, an der Schnittstelle zwischen Geländer und Fensterleibung abgesichert.

Abbildung 26:
Fenster mit abgestürzter Schuttrutsche



Der Arbeitgeber hatte versäumt, ein Arbeitsmittel im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 BetrSichV zur Verfügung zu stellen (hier eine Schuttrutsche mit sicherer Verankerung, notfalls an einem Gerüst) und vor der ersten Verwendung durch eine beauftragte befähigte Person prüfen zu lassen.

Das LAVG untersagte die weiteren Arbeiten bis zur Errichtung ausreichender Einrichtungen zur sicheren Befestigung der Schuttrutsche.

Der weitere Maßnahmenkatalog war lang:

- Erstellen der Gefährdungsbeurteilung, der Betriebs- und Abbrucharweisungen,
- Festlegung bzw. Beauftragung von befähigten Personen zur Prüfung von Arbeitsmitteln gemäß § 14 BetrSichV,
- nachweisliche Unterweisung der Beschäftigten.

Der zuständige Aufsichtsbeamte des LAVG führte zeitnah eine Betriebskontrolle durch und unterstützte mit sachdienlichen Hinweisen. Eine Nachkontrolle auf der Baustelle ergab, dass die Mängel beseitigt worden waren und die Anordnung befolgt wurde.

Lutz Scheibler, LAVG, Regionalbereich West
lutz.scheibler@lavg.brandenburg.de

Maßnahmen zur Vermeidung von Begegnungsunfällen

Auf dem Betriebsgelände eines Holzverarbeitenden Betriebs ereignete sich ein Begegnungsunfall zweier Betriebsfahrzeuge (Radlader und Pkw). Hierbei erlitt der Fahrer des Pkw tödliche Verletzungen, der Beifahrer wurde schwer verletzt und der Fahrzeugführer des Radladers erlitt einen psychischen Schock.

Auf dem weitläufigen Gelände werden Holzprodukte (Holzstämmen bzw. Holzschnittel) in großen Mengen gelagert und transportiert. Hierfür werden entsprechend große Maschinen inklusive Anbauteile (Schaufel) verwendet. Infolge der großen Lagermengen und Transportbewegungen besteht auf dem gesamten Betriebsgelände ein hohes Unfallpotential, welches noch dadurch verstärkt wird, dass die Verkehrsführungen temporär sind und die Straßen- und Sichtverhältnisse stark variieren.

Zwei Beschäftigte der Instandhaltung erhielten am Unfalltag den Auftrag, eine Reparatur auf dem Betriebsgelände durchzuführen. Um den entsprechenden Arbeitsauftrag ausführen zu können, befuhren die Beschäftigten mit einem Betriebsfahrzeug (Pkw) das Betriebsgelände. Hierbei kollidierte der Pkw im Kurvenbereich mit einem entgegenkommenden Radlader (Eigengewicht 24 Tonnen). Der Fahrzeugführer des Radladers war regulär auf dem Betriebsgelände eingesetzt und hatte den Arbeitsauftrag, Holzschnittel zu transportieren.

Während der Unfalluntersuchung wurde die arbeitsschutzrechtliche Dokumentation gesichtet (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, Arbeitszeitnachweise, Befähigungsnachweise der Verunfallten, technische Dokumentation der Unfallfahrzeuge).

Die Unfallstelle befand sich auf einer temporären Straße des Betriebsgeländes. An der

Unfallstelle stand zum Zeitpunkt des Unfalls, in einer leichten Kurve, ein Schaltraumcontainer. Dieser Schaltraumcontainer verstärkte die vorhandene Sichtbehinderung.

Abbildung 27:

Punkt an dem die Fahrzeuge kollidierten



Abbildung 28: Ein Unfallfahrzeug



Der verwendete Pkw befand sich zum Zeitpunkt des Unfallereignisses in einem ordnungsgemäßen Zustand. Beschädigungen oder technische Mängel, die die Sicherheit des Fahrzeuges hätten beeinflussen können, wurden nicht festgestellt. Die notwendigen Prüfungen des Fahrzeuges waren nachweislich durchgeführt worden.

Während der Unfalluntersuchung wurde festgestellt, dass die verwendete großvolumige Schaufel nicht für die Verwendung am Radlader durch den Hersteller zugelassen war. Das Zusammenfügen beider Arbeitsmittel hatte zur Folge, dass der Betreiber selbst Herstellerpflichten, insbesondere eine Beurteilung des Sichtfeldes nach der ISO-Norm

5006:2006, hätte durchführen müssen. Eine entsprechende Sichtfeldmessung wurde im Rahmen der Unfalluntersuchung durch die zuständige Berufsgenossenschaft durchgeführt. Die Messung ergab, dass keine ausreichenden Sichtbedingungen entsprechend der ISO-Norm 5006:2006 gegeben waren. Der Radlader hätte nur unter Verwendung eines Kamerasystems verwendet werden dürfen. Weitere Mängel in der gesichteten Dokumentation zum Arbeitsschutz konnten nicht identifiziert werden.

Abbildung 29:

Radlader (Caterpillar 966K) mit großvolumiger Schaufel



Auf Grund des hohen Unfallpotentials auf dem gesamten Betriebsgelände waren innerbetriebliche Regelungen zum Aufenthalt auf dem Betriebsgelände getroffen worden. In einer schriftlichen Anweisung war festgelegt, dass das Betriebsgelände nur nach vorheriger Anmeldung beim „Holzplatzmeister“ befahren werden darf. Infolge der Anmeldung werden die auf dem Betriebsgelände befindlichen Fahrzeuge darüber informiert, dass sich ein anderes Fahrzeug auf dem Gelände befindet. Nach Aussage des Holzplatzmeisters hatten sich die Beschäftigten, die mit dem Pkw das Betriebsgelände befuhren, nicht angemeldet.

Die Staatsanwaltschaft veranlasste im Zuge ihrer Ermittlungen ein Gutachten durch eine zugelassene Überwachungsstelle, welches dem LAVG noch nicht vorliegt.

Im Rahmen der durchgeführten Unfalluntersuchung veranlasste das LAVG gemeinsam mit den Arbeitsschutzakteuren des Betriebes Arbeitsschutzmaßnahmen, die Begegnungsunfälle in Zukunft vermeiden können:

- Es wurde ein neues Anmeldeverfahren zum Betriebsgelände eingeführt.
- Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen wurden überarbeitet.
- Es wurde eine Sichtfeldüberprüfung aller relevanten Fahrzeuge inklusive notwendiger Umrüstung der Fahrzeuge mit Kamerasystemen vorgenommen.
- Die Umsetzung des Schaltraumcontainers wurde veranlasst.
- Die Fahrzeuge unter 7,5 Tonnen werden mit „Mine Safety Wihips“ ausgestattet, damit entsprechende Kleinfahrzeuge besser wahrgenommen werden können.
- Alle Fahrzeuge (auch Fremdfahrzeuge) werden mit stationären oder mobilen Fahrzeugwarnsystemen (Beeper/Keeper Systemen) ausgestattet.

Stefan Malig, LAVG, Regionalbereich Ost

stefan.malig@lavg.brandenburg.de

Umfangreiche Maßnahmen machen Ausbildung sicherer

Im Bereich einer Ausbildungswerkstatt wurden an einer konventionellen Fräsmaschine Aluminiumblöcke im Sägeverfahren getrennt. Das zu bearbeitende Werkstück war dabei auf dem Längstisch befestigt, der sich mit konstantem Vorschub bewegte. Das Sägeblatt wurde über eine Welle von der waagerechten Hauptspindel angetrieben. Die Kühlmittelzufuhr erfolgte über einen flexiblen

Kanal. Neben der Maschine standen mit etwas Abstand ein Auszubildender und zwei Schülerpraktikanten, die den automatischen Arbeitsprozess beobachteten. Durch diese Personen wurden keine Tätigkeiten an der Maschine ausgeführt.

Ein anderer Auszubildender (Industriemechaniker im zweiten Lehrmonat, 16 Jahre alt) hatte von seinem Ausbildungsmeister den Auftrag, den Sammelbehälter für verschmutzte Putzlappen in der Ausbildungswerkstatt zu entleeren. Dazu hatte er sich Arbeitshandschuhe angezogen. Nachdem er die Lappen entnommen hatte, ging er nicht auf direktem Weg zur Entsorgungsstelle, sondern begab sich aus unbekanntem Gründen zu der beschriebenen Fräsmaschine. Dort versuchte er, mit den Lappen in der Hand, den Kühlmittelkanal der Maschine auszurichten. In der Folge wurden die Lappen und seine Handschuhe von dem rotierenden Sägeblatt erfasst und eingezogen, bis schließlich der Zeigefinger der rechten Hand im Bereich des Mittelgliedes abgetrennt wurde. Der danebenstehende Auszubildende betätigte sofort den Notausschalter, um die Maschine stillzusetzen.

Abbildung 30:

Standorte von Sammelbehälter und Unfallmaschine



Der Verunfallte war nicht berechtigt, selbstständig Tätigkeiten an der Fräsmaschine durchzuführen. Die letzte Unterweisung dazu erfolgte sechs Wochen vorher. Die Betriebsanweisung lautet, dass die Bedienung nur

durch ausgebildete und unterwiesene Mitarbeiter (min. 18 Jahre) erfolgen darf. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen nur unter Aufsicht tätig werden. Weiterhin ist das Benutzen und Tragen von Handschuhen bei Tätigkeiten an der Maschine verboten.

Jedoch wurden in der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisung ausschließlich organisatorische und persönliche Maßnahmen im Hinblick auf die Einzugsgefahr durch drehende Werkzeuge festgelegt. Mögliche technische Maßnahmen, wie beispielsweise eine trennende Schutzeinrichtung, wurden nicht betrachtet. Insofern wurde hier auch die Rangfolge der Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip) durch den Arbeitgeber nicht eingehalten und technische Möglichkeiten nicht vollständig ausgeschöpft.

Abbildung 31:

Kühlmittelzufuhr und eingezogener Putzlappen am Sägeblatt



Hauptursache des Unfalls war das eigenmächtige Verhalten des verunfallten Auszubildenden, durch die Entscheidung, von seinem eigentlichen Weg und Arbeitsauftrag abzuweichen und an der Fräsmaschine die Kühlmittelzufuhr auszurichten. Insbesondere das unzulässige Hineingreifen in die Maschine, mit Handschuhen und Putzlappen, führte zu dem Unfallereignis. Das Fehlen einer geeigneten Einrichtung, die das Hineingreifen in den Gefahrenbereich während des Betriebes wirksam verhindert, begünstigte zudem diesen Vorfall.

Im Ergebnis der Unfalluntersuchung durch das LAVG und den zuständigen Unfallversicherungsträger erstellte der Arbeitgeber einen umfangreichen Maßnahmenkatalog. Die Beschäftigten wurden hinsichtlich des Unfallereignisses zum Verhalten an den Maschinen unterwiesen. Die konventionellen Fräs- und Drehmaschinen sollen größtenteils sukzessive ausgesondert werden. An den Maschinen, die für die Ausbildung erhalten bleiben sollen, wurden Einrichtungen angebracht, die ein Hineingreifen in den Gefahrenbereich wirksam verhindern.

Aus Anlass des Unfalls wurden die betrieblichen Regeln für die direkte Aufsicht von Jugendlichen und Praktikanten präzisiert. Um das Restrisiko in der Ausbildungswerkstatt zu minimieren, wurde der bereits vorhandene Unterweisungspass für die Auszubildenden weiterentwickelt. Wie eine Art Maschinenführerschein soll dieser den Reifegrad und den Ausbildungsstand für Arbeiten an den Maschinen abbilden. Zur Einstufung in unterschiedliche Levels wurden Kriterien entwickelt, zum Beispiel beobachtbare Verhaltensweisen, die die Arbeitsschutzsensibilisierung der Auszubildenden widerspiegeln sollen.

Henrik Scholz, LAVG, Regionalbereich West
henrik.scholz@lavg.brandenburg.de

Mehr Sicherheit an Windenergieanlagen

Am Unfalltag waren zwei Mitarbeiter eines Windenergieanlagen-Herstellers und zwei weitere Mitarbeiter eines Subunternehmers mit Arbeiten zur Inbetriebnahme einer Windenergieanlage (WEA) beschäftigt. Das Subunternehmen hatte den Auftrag, die Inbetriebnahme der Mittelspannungsanlage (Power Cable, Trafo und Schaltanlage) durchzuführen. Dazu wurde das Power Cable zuerst an der Schaltanlage im Turmfuß der WEA und anschließend am Trafo im Maschinenhaus der WEA angeschlossen. Zur Zuschaltung der Netz-Mittelspannung verließen alle vier

Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen das Maschinenhaus. Sie warteten auf der obersten Zwischenebene der WEA auf die Zuschaltung der Anlage. Nachdem die Zuschaltung erfolgt war, kehrte ein Mitarbeiter des Subunternehmens in das Maschinenhaus zurück. Zur Überprüfung, ob die vorgegebene Spannung im Schaltschrank anliegt, wollte er in diesem Schaltschrank Spannungsmessungen mit einem Messgerät durchführen. Dabei entstand ein Störlichtbogen, der bei ihm Verbrennungen im Gesicht, am Hals und an den Händen sowie eine Augenverletzung verursachte. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich zwei Mitarbeiter auf dem Weg von der obersten Zwischenebene zurück in das Maschinenhaus. Sie retteten den Verunfallten über den Servicelift der WEA, alarmierten den Rettungsdienst und leisteten Erste Hilfe.

Abbildung 32:

Schaltschrank im Maschinenhaus der WEA



Wie die Unfalluntersuchung ergab, war das Messgerät versehentlich nicht auf Spannung, sondern auf Strom eingestellt. Dadurch entstand ein Störlichtbogen. Begünstigt wurden die schweren Verletzungen durch die Tatsache, dass der Betroffene nicht die für diese Arbeiten erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Schutzvisier und Schutzhandschuhe) trug. In einer anschließenden Befragung wurde durch den Verunfallten das mögliche Beschlagen der zur Ver-

fügung gestellten Visiere bei Arbeiten in WEA bemängelt.

Unabhängig von der falschen Messgeräteeinstellung wurde bei der Unfalluntersuchung aber auch deutlich, dass es möglich und richtig gewesen wäre, die Spannung direkt in der Steuerung der WEA abzulesen. Nach einem Update zur Inbetriebnahme der Mittelspannungsanlage im Oktober 2016 forderte der WEA-Hersteller, dass die Messung im Schaltschrank nicht mehr zu erfolgen hat, sondern die Spannung über die WEA-Steuerung abzulesen ist. Diese Vorgabe wurde auch dem betreffenden Subunternehmen mitgeteilt. Dieses informierte seine Mitarbeiter darüber, forderte aber nicht, die Messung generell nur noch auf diese Weise durchzuführen. Somit bestand für die Mitarbeiter vor Ort eine Wahlmöglichkeit. Da die Neuerung durch den Verunfallten als recht kompliziert empfunden wurde, entschied er sich für die gewohnte Messung im Schaltschrank.

In Auswertung des Unfalls wurden in Zusammenarbeit mit dem LAVG umfangreiche betriebliche Maßnahmen ergriffen: In Bezug auf die Änderung des Prüfverfahrens wurde eine Arbeitsanweisung erstellt. Die betreffenden Beschäftigten erhielten eine Sonderunterweisung und das Thema wurde in die Jahresunterweisung eingearbeitet. Die bisherigen Visiere wurden in Bezug auf den Tragekomfort, insbesondere hinsichtlich der Beschlagfreiheit überprüft. Mit dem Auftraggeber wurden die Kommunikationsabläufe überarbeitet und optimiert.

Jörg Materne, LAVG, Regionalbereich Ost

joerg.materne@lavg.brandenburg.de

2.1 Marktüberwachung im Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung

In der Abteilung Zentrale Dienste sind die Aufgaben der „Marktüberwachung, Produktkonformität energieverbrauchsrelevanter Produkte“ angesiedelt, die den Vollzug der Vorschriften zur Energieeffizienz und Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten beinhalten. Im Berichtsjahr 2017 waren die Anforderungen von 28 EU-Verordnungen im Bereich der Energieeffizienz und zu 18 Durchführungsrechtsakten im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung zu überwachen. Zudem traten weitere Stufen zur Erhöhung der Mindestanforderungen für das Inverkehrbringen bestimmter energieverbrauchsrelevanter Produkte in Kraft, deren Einhaltung vom LAVG kontrolliert wurde.

Im Berichtsjahr 2017 erfolgten durch das LAVG insgesamt 201 Kontrollen mit rund 15.800 Prüfungen der Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure.

Marktüberwachung Ökodesign

Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) legt als Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme sowie das Ausstellen u. a. fest, dass die in europäischen Durchführungsverordnungen enthaltenen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und andere Parameter von Produkten eingehalten werden. Produkte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgestellt werden.

Im Rahmen von 59 Kontrollen wurden insgesamt 442 Produktprüfungen zur Einhaltung der Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und an die sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen durchgeführt. Dabei wurden 124 Modelle einer labortechnischen Überprüfung unterzogen. Laborprüfungen

wurden durch das LAVG auch im Auftrag für Marktüberwachungsbehörden anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Im Rahmen des Marktüberwachungsprogramms wurden Computer, Steckernetzteile und Ladegeräte, Leuchtmittel, Haushalts- und Bürogeräte sowie Dunstabzugshauben und Warmwasserbereiter vom LAVG labortechnisch überprüft oder deren Prüfung veranlasst. Soweit die Prüfungen ergaben, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht eingehalten waren, ist auf die Beseitigung der Verstöße hingewirkt worden. Für die Fälle, in denen die Herstellung eines konformen Zustandes nicht freiwillig durch die Wirtschaftsakteure eingeleitet worden ist, wurden entsprechende verwaltungsrechtliche Maßnahmen durchgeführt oder an die örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde abgegeben. Daneben sind neun Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Ahndung von Verstößen eingeleitet worden.

Marktüberwachung Energieverbrauchskennzeichnung

Es erfolgten regelmäßig Kontrollen im Handel, um die Händlerpflichten zur Kennzeichnung mittels der gesetzlich vorgeschriebenen Energieverbrauchskennzeichnungen zu überprüfen. Diese Energieverbrauchskennzeichnungen sind den Händlern durch die Lieferanten (i. d. R. der Hersteller oder der Importeur) zur Verfügung zu stellen. Sie geben den Verbrauchern Informationen zur Energieeffizienzklasse, zum Energieverbrauch sowie zu weiteren wichtigen Angaben. Diese „Energietiketten“ dienen damit als Orientierungshilfe für den Verbraucher und sollen zum Erwerb möglichst sparsamer Produkte anregen. Damit Verbraucher diesen Herstellerangaben vertrauen können, werden diese Angaben durch das LAVG überprüft.

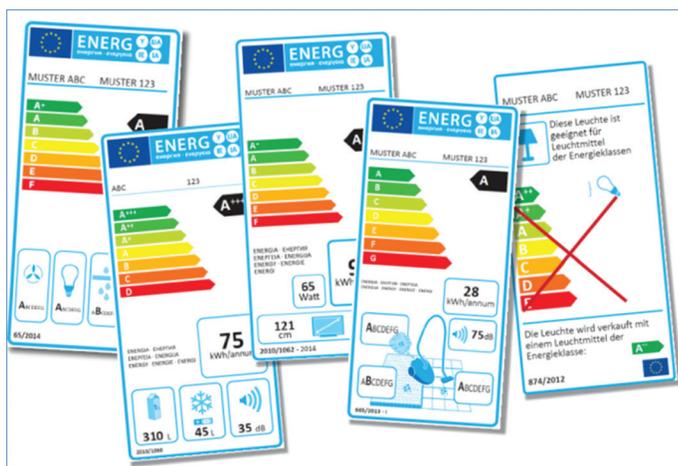
Zur Überprüfung der Herstellerpflichten, nämlich der Einhaltung geltender Mindestan-

forderungen für das Inverkehrbringen sowie der korrekten Angabe der Energieeffizienzklasse, des Energieverbrauchs sowie weiterer Parameter auf den Etiketten, wurden durch das LAVG im Jahr 2017 insgesamt 40 Produktprüfungen durchgeführt, wobei technische Unterlagen und Prüfberichte angefordert und auf Vollständigkeit sowie Schlüssigkeit überprüft worden sind. Ergaben sich hieraus konkrete Verdachtsmomente für Abweichungen, sind labortechnische Prüfungen durchgeführt worden.

Abbildung 33:

Beispiele für „Energietiketten“

(v.l.n.r.: Dunstabzugshaube, Kühlschrank, Fernseher, Staubsauger, Leuchte)



Marktüberwachungsaktion Dunstabzugshauben

Aufgrund der im Jahr 2016 gemachten Erfahrungen wurde die Aktion zur Marktüberwachung von Dunstabzugshauben im Jahr 2017 fortgeführt. Die ersten Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Dunstabzugshauben traten im Jahr 2015 in Kraft und wurden in einer nächsten Stufe zum 20.02.2017 erhöht. Ab Mai 2017 wurden sieben Proben von Dunstabzugshauben entnommen und einer labortechnischen Überprüfung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass sämtliche Mindestanforderungen für

das Inverkehrbringen eingehalten wurden. Die Angaben auf den jeweiligen Energieeffizienzetiketten und in den technischen Unterlagen wichen jedoch in drei Fällen von den nachgemessenen Werten ab. In solchen Fällen ist die Nachprüfung von drei weiteren Einheiten des jeweils betroffenen Modells vorgeschrieben, um zufällige statistische Abweichungen auszuschließen. Insgesamt wurden einschließlich formeller Mängel fünf nicht konforme Dunstabzugshauben ermittelt. Teilweise wurden die Abweichungen in den Nachprüfungen bestätigt. In manchen Fällen besserten die Wirtschaftsakteure nach, ohne dass Nachprüfungen durchgeführt wurden. Die verantwortlichen Wirtschaftsakteure sind mit den festgestellten Mängeln konfrontiert und zu Nachbesserungen aufgefordert worden. Drei Wirtschaftsakteure haben freiwillige Maßnahmen bereits durchgeführt. Die Aktion zur Überwachung von Dunstabzugshauben wird 2018 fortgeführt.

Marktüberwachungsaktion Warmwasserbereiter

Erstmals wurden durch das LAVG Warmwasserbereiter überprüft. Dazu sind die technischen Unterlagen und Konformitätserklärungen von acht Warmwasserbereitern angefordert und geprüft worden. Seit Mai 2017 wurden fünf Modelle labortechnisch untersucht, wobei technische Mängel nicht feststellbar waren. Es zeigten sich jedoch in sieben Fällen formale Mängel in den übersandten Unterlagen. Diese betrafen hauptsächlich fehlende Informationen, welche durch den Hersteller bereitgestellt werden müssen. Festgestellte Mängel wurden im Rahmen freiwilliger Maßnahmen beseitigt. Im Jahr 2018 werden diese Prüfungen fortgeführt.

Marktüberwachungsaktion Fernsehgeräte

Seit Anfang Juni 2017 verfügt das LAVG über einen Prüfstand, um Fernsehgeräte und Videomonitore nach den einschlägigen Durch-

führungsverordnungen prüfen zu können. Es wurden zehn Modelle nach den Verordnungen Nr. 642/2009 und 1062/2010 labortechnisch geprüft, daneben erfolgten Prüfungen technischer Unterlagen. Beanstandet wurden hauptsächlich fehlende umweltrelevante Informationen, wie z. B. zum Blei- und Quecksilbergehalt. Diese Mängel wurden nach Aufforderung des LAVG durch freiwillige Maßnahmen der betreffenden Hersteller abgestellt.

Bundesweite Aktionstage des Energielabels 2017

Im Rahmen der „Bundesweiten Aktionstage des Energielabels 2017“ wurden die Händlerpflichten zur Energieverbrauchskennzeichnung im Land Brandenburg überprüft. Um eine möglichst große Öffentlichkeitswirksamkeit zu erreichen, ist die Aktion von den Marktüberwachungsbehörden aller 16 Länder in Deutschland zeitgleich durchgeführt worden. Das LAVG beteiligte sich an diesen Aktionstagen und führte in der 38. Kalenderwoche vom 18. bis 22. September 2017 eine konzentrierte Aktion zur Überprüfung der Energieverbrauchskennzeichnung im stationären Handel durch. Nach bundesweiter Abstimmung und landesinterner intensiver Vorbereitung kontrollierten insgesamt fünf Mitarbeiter im Land Brandenburg die Einhaltung der Händlerpflichten direkt am Verkaufsort in Bezug auf die Kennzeichnung von Pkw und Reifen sowie Elektrogeräten, welche üblicherweise in Elektrofachmärkten, Kaufhäusern und Möbelmärkten vertrieben werden. Der Fokus der Kontrollen lag mit etwa drei Vierteln auf Kennzeichnungen von Produkten, die regelmäßig im Einzelhandel für Verbraucher verfügbar sind (weiße Ware, Backöfen, Staubsauger, Fernsehgeräte, Dunstabzugshauben etc.). Rund ein weiteres Viertel der Kontrollen bezog sich auf die Händlerpflichten hinsichtlich der Kennzeichnung von Pkw und Reifen in speziellen Verkaufsstellen (Autohaus, Reifenhandel, Handwerksbetriebe).

Das Ziel war neben der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Pflichten der Händler auch die Sensibilisierung der Marktteilnehmer für die Bedeutung des Energielabels im Hinblick auf eine umweltbewusste Kaufentscheidung der Verbraucher. Daher wurden die Aktionstage durch eine Pressemitteilung sowie gesonderte Informationen für Wirtschaftsakteure und Verbraucher auf der Homepage des LAVG begleitet. Zudem dienten die Kontrollen im Handel auch der Ermittlung von Anhaltspunkten, ob die angebotenen und ausgestellten Produkte Mängel oder Widersprüche zum Energielabel aufwiesen und gegebenenfalls weitere Untersuchungen angezeigt waren.

In Brandenburg wurden insgesamt 106 Verkaufsstellen und rund 12.350 Kennzeichnungen von energieverbrauchsrelevanten Geräten, Pkw und Reifen innerhalb der Aktionstage kontrolliert. Die Mitarbeiter des LAVG haben etwa 10 % der insgesamt bundesweit durchgeführten Kontrollen im Rahmen der gemeinsamen Aktion ausgeführt. Im Vergleich der Anzahl der bundesweit kontrollierten Kennzeichnungen waren die Mitarbeiter des LAVG während der Aktion besonders aktiv und erreichten eine hohe Kontrollintensität.

Bezüglich identifizierter Kennzeichnungsmängel wurde vom LAVG fast vollständig auf die Vornahme freiwilliger Maßnahmen hingewirkt, mit denen die verantwortlichen Händler die Mängel beseitigten. In zwei Fällen wurden kostenpflichtige Anordnungen getroffen, um die korrekten Verbrauchskennzeichnungen an die entsprechenden Produkte anzubringen bzw. das Anbieten oder Ausstellen der Produkte zu untersagen. Darüber hinaus wurden in den Fällen, in denen Mängel festgestellt worden sind, Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Erhebung von Besichtigungskosten geführt. Es sind 15 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden.

Abbildung 34:

Ausstellungsküche ohne Etiketten an den Geräten (Foto: LAVG)



Abbildung 35:

Ausstellungsküche mit Etikettierung der Geräte (Foto: Händler)

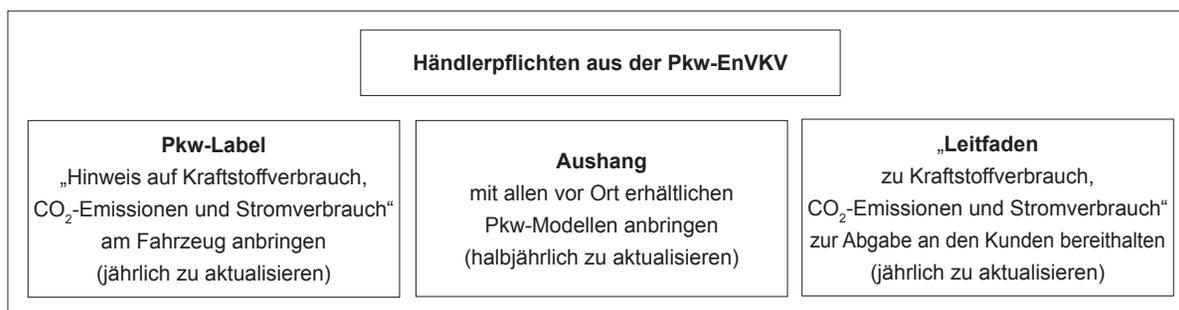


In Möbelhäusern und Küchenstudios konnte vielfach festgestellt werden, dass sich die entsprechenden Etiketten innerhalb der ausgestellten Geräte befanden, was jedoch ein Verstoß gegen die Kennzeichnungsvorschriften ist. Diese Mängel sind überwiegend freiwillig und teilweise im Beisein der Aufsichtsbeamten abgestellt worden (Abbildungen 34 und 35).

Auch im Bereich der Händlerpflichten aus der Pkw-EnVKV wurden Mängel festgestellt. Diese sind darin begründet, dass in den Verkaufsstellen neben dem „Pkw-Label“ der Aushang der Daten aller über die Verkaufsstelle erhältlichen neuen Pkw-Modelle sowie der bereitzuhaltende Leitfaden zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emission und Stromverbrauch vorhanden sein muss. Diese Anforderungen wurden vom LAVG überprüft, was häufig Anlass zur Beanstandung bot (siehe Abbildung 36).

Insgesamt haben die „Aktionstage des Energielabels 2017“ im Land Brandenburg dazu beigetragen, das Bewusstsein für die gesetzlichen Verpflichtungen der Händler im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung weiter zu stärken. Zudem wurde durch die konzentrierte bundesweite Aktion eine höhere Akzeptanz der Marktüberwachung in diesem Bereich erreicht. Die ermittelten Beanstandungsquoten der „Aktionstage des Energielabels 2017“ unterscheiden sich nur geringfügig von den Ergebnissen des vergangenen Jahres. Daher ist die Kontrolle der

Abbildung 36: Überprüfte Händlerpflichten nach Pkw-EnVKV



Energieverbrauchskennzeichnung am Verkaufsort weiterhin ein Schwerpunkt im LAVG, um eine weitere Verbesserung der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Handel zu erreichen.

Patrick Sturm, Martin Bethke, Michael Jahnke, LAVG, Abteilung Zentrale Dienste

patrick.sturm@lavg.brandenburg.de
martin.bethke@lavg.brandenburg.de
michael.jahnke@lavg.brandenburg.de

2.2 Marktüberwachung im Bereich Produktsicherheit

Im Jahr 2017 prüfte das LAVG in 202 Kontrollen 525 Produkte bezüglich der Anforderungen aus dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS), die koordinierende Stelle im Rahmen der Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden (MÜB) im Bereich ProdSG ist, ca. 160 Marktüberwachungsaufträge an das LAVG ausgelöst. Dabei wurden Meldungen nach dem Rapex und dem Schutzklauselverfahren bearbeitet sowie stichprobenartig Handelseinrichtungen aufgesucht und in Onlineangeboten recherchiert, um festzustellen, ob die bereits in anderen Mitgliedstaaten der EU bemängelten Produkte in Deutschland ebenfalls auf dem Markt sind und Korrekturmaßnahmen angewendet werden müssen.

Für das Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden wird zwischen zwei verschiedenen Ausgangssituationen unterschieden.

Bei der **reaktiven** Marktüberwachung ist der Anlass eine von außen zugegangene Information speziell zu einem bestimmten Produkt. Dazu wurden vom LAVG 2017 vor allem Meldungen vom Zoll (81), Benachrichtigungen (z. B. Hinweise oder Staffelstabsabgaben per ICSMS zu brandenburgischen

Wirtschaftsakteuren) von anderen Behörden (35) und Beschwerden von privaten Verbrauchern (10) bearbeitet. Zu drei reaktiv kontrollierten Produkten gab es im Vorfeld Rapexmeldungen, das heißt, die Produkte können ein ernstes Risiko für Verbraucher darstellen. Die übrigen Kontrollen wurden initiiert durch Meldungen zu Unfällen, Hinweise der Unfallversicherungsträger, Informationen durch gewerbliche Betreiber und Beschwerden durch Wirtschaftsakteure.

Bei der **aktiven** Marktüberwachung wird die Marktüberwachungsbehörde aus eigenem Impuls tätig. Im Rahmen von Aktionen und eigeninitiierten Kontrollen erfolgt entweder eine stichprobenartige oder eine systematische Überprüfung von im Handel erhältlichen Produkten unter dem Aspekt bestimmter Sicherheitsziele oder formaler Anforderungen. Das LAVG hat 2017 zu folgenden Schwerpunkten Aktionen durchgeführt:

- „Sicherheit im Garten - Gasheizstrahler“,
- „Windenergieanlagen - Prüfung von Befahranlagen (Servicelifts)“,
- „Lärm- und Vibrationsangaben bei handgeführten Maschinen“ und
- „Prüfung von Netzteilen und Ladegeräten“.

Daneben gab es noch eine Vielzahl eigeninitiiertter Kontrollen, die zwar keiner bestimmten Aktion zugeordnet werden können, aber vor allem Themen und Sicherheitsanforderungen berührten, die bereits in früheren Aktionen bearbeitet wurden.

Bei den Kontrollen von Gasheizstrahlern handelte es sich um eine länderübergreifende Aktion, die über mehrere Jahre den Fokus auf verschiedene Produkte rund um das Thema Garten setzte.

Die Kontrolle von Servicelifts in Windenergieanlagen gehörte zu den systematischen

Überprüfungen im LAVG. Anlass der Aktion war ein schwerwiegender Unfall aus dem Jahr 2015. In Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeitsschutz wurde eine Auswahl bereits in Brandenburg bestehender Windenergieanlagen aufgesucht und hinsichtlich unfallursächlicher Sicherheitsmängel geprüft. Neben den Herstellern der Liftanlagen wurden auch Errichter von Windenergieanlagen und Baumusterprüfstellen für die Aufklärung und Mängelbeseitigung vom LAVG beteiligt. Die Aktion wird 2018 weitergeführt.

Mit der Aktion zu handgeführten Maschinen sollte Hinweisen nachgegangen werden, die vermuten ließen, dass Maschinen für den Nichtprofibereich Anforderungen zu Lärm- und Vibrationsangaben häufig nicht einhielten. Daneben wurden die allgemein verbindlichen Kennzeichnungsvorgaben an Maschinen und Anforderungen, die nach Maschinenverordnung an die beizufügende Bedienungsanleitung und Konformitätserklärung gestellt werden, kontrolliert.

Bei der Überprüfung von Netzteilen und Ladegeräten ist neben den eigentlichen Produktkontrollen auch eine Verfahrensweise zwischen zwei Marktüberwachungsbereichen im LAVG (dem Ökodesignbereich und dem Produktsicherheitsbereich) zu abgestimmten Prüfungen konzipiert und erprobt worden. Auch dieses Projekt soll 2018 weitergeführt werden.

Ines Krause, LAVG, Abteilung Zentrale Dienste

ines.krause@lavg.brandenburg.de

Online-Handel mit nichtkonformen Spielzeugen

Der Online-Handel in Deutschland hat sich mit einem Anteil am Handelsvolumen von über 50 % weiter als bevorzugter Vertriebsweg entwickelt. Schwerpunkt bildet hierbei der direkte Vertrieb von Produkten durch Unternehmen an den Verbraucher.

In der Vielzahl von Online-Händlern und Handelsplattformen stellt die Handelsplattform „DaWanda“ eine Besonderheit dar. Diese bietet Personen wie Künstlern oder Designern die Möglichkeit, ihre Produkte direkt zu verkaufen. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich um Waren oder Kleinserien handelt, die selbst genäht bzw. gebastelt wurden. Über sogenannte „DaWanda-Shops“ können die Hersteller dabei als privater oder gewerblicher Verkäufer auftreten.

Durch eine Verbraucherbeschwerde wurde das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit auf einen gewerblichen DaWanda-Shop aufmerksam gemacht, über den verschiedene gehäkelte Puppen in Form von Tieren (Hunde, Katzen, Bären etc.) vertrieben wurden, ohne dass die formalen Voraussetzungen des Produktsicherheitsgesetzes eingehalten wurden. Die Herstellerin veröffentlichte auf ihren Verkaufsseiten einen Hinweis, dass ihre Produkte nur als Dekorationsobjekte vertrieben werden. Unstrittig war, dass die Produkte nicht mit den notwendigen Angaben für Verbraucherprodukte nach dem ProdSG, wie z. B. die Hersteller- oder Typenbezeichnung, gekennzeichnet waren. Grundsätzlich musste jedoch auch erörtert werden, ob diese Produkte als Dekorationsobjekte oder als Spielzeuge im Sinne der 2. ProdSV (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) einzuordnen sind.

Nach einer Überprüfung der Produkte sowie der Bewertung der Art und Weise des Angebots kam das LAVG, anders als die Herstellerin, zu der Überzeugung, dass es sich bei diesen Produkten sehr wohl um Spielzeuge im Sinne der 2. ProdSV handelt. Die Definition eines Spielzeugs wird durch die Begriffe „Verwendung zum Spielen“ beziehungsweise „Spielwert“ beschrieben. Für ein Kind hat zwar praktisch alles einen Spielwert, doch fällt deshalb nicht jeder Gegenstand unter die Definition von Spielzeug. Um als Spielzeug

im Sinne der Richtlinie zu gelten, muss der „Spielwert vom Hersteller beabsichtigt“ bzw. die „vernünftigerweise zu erwartende Verwendung“ sein.

Abbildungen 37 bis 39:

Beispiele der angebotenen gehäkelten Tiere



Ein entscheidender Faktor besteht darin, was die Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Produktes als „vernünftigerweise zu erwartende Verwendung“

„erwartende Verwendung“ des Produktes durch Kinder (entsprechend der jeweiligen Altersgruppe) annehmen können. Diese „vernünftigerweise zu erwartende Verwendung“ hat Vorrang vor der Erklärung des Herstellers über die beabsichtigte Verwendung. Weiterhin ist bei der Bewertung die sogenannte doppelte Verwendung zu beachten. So sind Erzeugnisse als Spielzeug zu klassifizieren, wenn sie einen „erheblichen Spielwert“ besitzen, auch wenn der Hersteller eine andere Verwendung vorgesehen hat. Auch das Angebot selbst sowie der Vergleich mit anderen Produkten haben einen Einfluss auf die Bewertung. Angeboten wurden diese Produkte auf der Handelsplattform unter der Gruppe Spielzeug und Kuscheltiere. Dort werden unter der Rubrik Spielzeug und Kuscheltiere auch durch andere Händler identische Häkeltiere angeboten. Es steht dem allgemeinen Sicherheitsgedanken entgegen und kann auch von dem Verbraucher nicht verlangt werden, dass dieser bei identischen bzw. ähnlichen Produkten unterscheidet, ob es sich bei diesen nun nach Auffassung des Herstellers um Spielzeuge oder Dekorationsobjekte handelt und die einen für Kinder sicher sind, die anderen ggf. für Kinder eine Gefahr darstellen.

Die Herstellerin wurde durch das LAVG angehört und zu Korrekturmaßnahmen aufgefordert. In dieser Anhörung wurde der Herstellerin erläutert, auf welcher Grundlage das LAVG die Einordnung der Produkte als Spielzeug im Gegensatz zu ihrer eigenen Festlegung getroffen hat. Auch wenn die Herstellerin die Einschätzung des LAVG nicht teilte, so stellte sie jedoch den Verkauf der Produkte mit sofortiger Wirkung ein. Mit dieser freiwilligen Maßnahme der Wirtschaftsakteurin konnte das Verfahren abgeschlossen werden.

Matthias Bilz, LAVG, Regionalbereich Ost
matthias.bilz@lavg.brandenburg.de

Lärm- und Vibrationskennwerte sowie weitere Kennzeichnungsangaben und formale Anforderungen an handgeführte Maschinen

Im Rahmen dieser Aktion sollte vor allem die Einhaltung der in der Maschinenverordnung verankerten Anforderungen zur Angabe von Lärm- und Vibrationskennwerten kontrolliert werden. Der Fokus wurde auf Maschinen des Nichtprofibereiches, die in Baumärkten bereitgestellt werden, gesetzt. Anlass waren Beschwerden und Hinweise zu dieser Thematik. Zusätzlich wurden die allgemein verbindlichen Kennzeichnungsvorgaben an Maschinen und die Anforderungen, die nach Maschinenverordnung an die beizufügende Bedienungsanleitung und Konformitätserklärung gestellt werden, kontrolliert.

Insgesamt wurden 114 Maschinen erfasst, darunter Schleifmaschinen, Sägen, Bohrmaschinen oder Bohrhämmer, Fräsmaschinen, Hobelmaschinen und Multifunktionswerkzeuge. Die Produkte stammten von 28 verschiedenen Herstellern, die sich 32 verschiedener Marken bedienen. Hergestellt wurden die Maschinen in den Jahren 2012 bis 2017, 60 % davon in den letzten beiden Jahren. Mindestens 75 % der Maschinen wurden in China hergestellt. Als andere Herstellungsländer waren Ungarn, Deutschland und Mexiko angegeben.

Bei 51 Produkten wurden keine formalen Mängel festgestellt. Bei 30 Produkten fehlte als alleiniger Mangel auf dem Typenschild die Bezeichnung der Maschine. Dieser Mangel wurde in der Auswertung kontrovers diskutiert. Der § 3 Abs. 2 der 9. ProdSV i. V. m. RL 2006/42 EG Anhang I Ziffer 1.7.3 fordert explizit, dass auf dem Typenschild der Maschine die Bezeichnung der Maschine anzugeben ist. Nach dem Leitfaden für die Maschinenrichtlinie handelt es sich hierbei um „den gebräuchlichen Namen der Maschinenkategorie, zu der das betreffende Maschinenmodell zählt. ...Soweit möglich sollte der zur

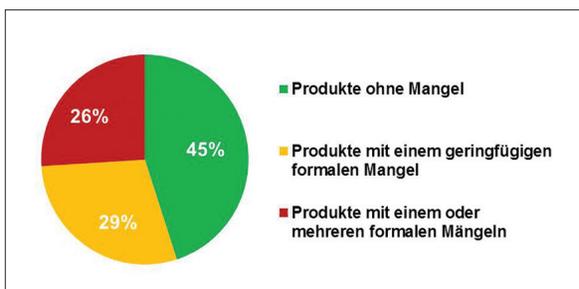
Bezeichnung der betreffenden Maschinenkategorie in den harmonisierten Normen verwendete Begriff verwendet werden“. „Falls es nicht praktikabel ist, in die Kennzeichnung eine Bezeichnung der Maschine im Klartext aufzunehmen, beispielsweise bei sehr kleinen Maschinen, kann die Bezeichnung in Codeform aufgeführt werden, sofern in der mit der Maschine mitgelieferten Betriebsanleitung und in der EG-Konformitätserklärung der Maschine dieser Code erläutert und die Bezeichnung in Klartext angegeben wird.“ Die Norm für Elektrowerkzeuge grenzt die Möglichkeit der Angabe eines Codes nicht ein. Allerdings stellt sich dann die Frage, warum überhaupt eine Bezeichnungsangabe zusätzlich zur Typnummer verlangt wird. Zur Identifizierung des Produktes würde auch die Typenbezeichnung reichen. Bei 70 von 114 Maschinen gab es eine Klartext-Angabe auf dem Typenschild. Warum dies bei den restlichen Maschinen nicht möglich war, wurde z. T. mit dem Hinweis auf die harmonisierte Norm und / oder mit dem Wunsch nach einem „universellen Produkt trotz Sprachvielfalt“ durch den Hersteller begründet. Bei Maschinen, bei denen eine fehlende Bezeichnungsangabe auf dem Typenschild als alleiniger Mangel festgestellt wurde, hat das LAVG die Maschinenhersteller auf die formalen Anforderungen nach Maschinenrichtlinie hingewiesen. 33 Produkte wiesen zudem konkrete formale Mängel auf.

Insgesamt wurden pro Produkt 40 formale Anforderungen überprüft. Aufgrund der Produktkontrollzahl von 114 wurden somit insgesamt 4.560 „Abfragen“ durchgeführt. Von diesen führten insgesamt 121 zu einem negativen Ergebnis. Dies entspricht einer Fehlerquote von 2,7 %. Wenn man die nach Maschinenrichtlinie fehlende Bezeichnung auf dem Typenschild als formalen Mangel mitrechnet, wurden die meisten Mängel bei der Überprüfung des Typenschildes festgestellt. Bei 50 Maschinen fehlte entweder die Bezeichnung

des Produktes (44), die vollständige Anschrift des Herstellers (5), die Typennummer (2) oder / und das Baujahr (7). Bei 20 Maschinen war der Inhalt der Konformitätserklärung nicht ordnungsgemäß (erfasste Mängel: 29). Zu den Fehlern gehörte vor allem, dass die Konformitätserklärung keine konkrete Zuordnung zur betreffenden Maschine zuließ, weil die Bezeichnung oder Typennummer der Maschine in der Konformitätserklärung nicht noch einmal genannt wurde. Weiterhin stimmten in einigen Fällen die Angaben zum Hersteller auf dem Typenschild nicht mit dem Hersteller, der die Konformitätserklärung unterschrieben hat, überein. In 10 Fällen fehlten die Angaben zur Person mit Sitz in der EU, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen. Vereinzelt fehlten Angaben zum Unterzeichner oder Ort bzw. Datum der Konformitätserklärung. Auch bei der Angabe der eingehaltenen Rechtsnormen waren Unsicherheiten vorhanden. So wurde in mehreren Fällen die Niederspannungsrichtlinie in der Konformitätserklärung genannt, ohne dass diese für Maschinen einschlägig ist.

Abbildung 40:

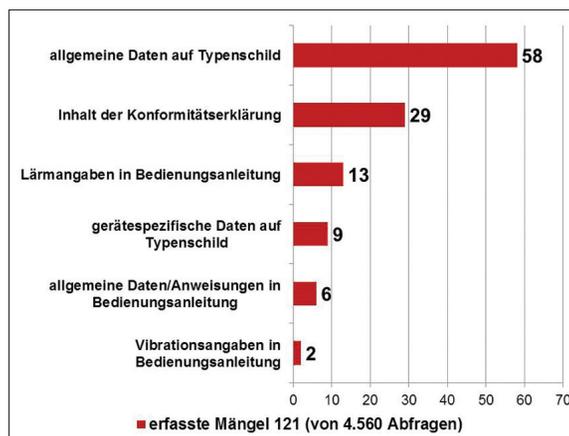
Mängelquote bei 114 Produkten



Ein Grund für die unzureichenden Kennzeichnungen und Angaben könnte sein, dass die Hersteller versuchen, die Dokumente so universell wie möglich zu gestalten, um den Aufwand beim Erstellen von Unterlagen für eine breite Produktpalette zu minimieren. Zudem ist die Verflechtung zwischen Originalhersteller, Quasihersteller (Vermarktung unter

eigener Handelsmarke), Bevollmächtigten in der EU bzw. Einführer manchmal schwer zu durchschauen. Dies zeigte sich in dieser Aktion mehrmals bei nicht zusammenpassenden Angaben bezüglich der Verantwortlichkeiten.

Abbildung 41: Erfasste Mängel



Es wurden wenige Mängel beim Inhalt der Bedienungsanleitungen gefunden. Bei einem Produkt gab es keinen Hinweis auf die Originalbedienungsanleitung. In zwei Fällen wurden die Maschinen in den Anleitungen nicht noch einmal spezifiziert. Für ein Produkt wurde ein freiwilliger Verkaufsstopp erwirkt, weil keine deutsche Bedienungsanleitung vorhanden und die Sicherheitshinweise ungenügend ausgeführt waren. Im Rahmen der Aktion wurden bei sieben Maschinen mangelhafte Lärmangaben und eine fehlende Vibrationsangabe erfasst. Damit hat sich die Annahme, dass bei Maschinen des Nicht-profibereiches häufig Lärm- und Vibrationsangaben fehlen, nicht bestätigt.

Eine Bewertung von Verkaufsprospekten konnte nicht vorgenommen werden, da auf Nachfragen das Vorhandensein von Verkaufsprospekten in allen Fällen verneint wurde. Vor Ort vorhandene Ausstellungs- oder Produktblätter konnten nicht für die Prüfung herangezogen werden, da diese nicht die sonstigen Leistungsdaten der Maschinen enthielten und somit u. E. auf ihnen keine Lärm- und Vibrationsdaten angegeben sein mussten.

Es wurde bei sechs von 28 im Rahmen der Aktion überprüften Herstellern festgestellt, dass alle geprüften Produkte dieser Hersteller mangelfrei waren. Die Produkte weiterer sechs Hersteller hatten keine oder nur geringfügige Mängel. Im Produktsortiment der restlichen 16 Hersteller fand sich jedoch jeweils mindestens ein Produkt, das zumindest einen konkreten formalen Mangel hatte, der rechtfertigt, beim Hersteller Korrekturen zu veranlassen.

Die Vorgehensweise bei der Produktkontrolle und der Einleitung von Maßnahmen erfolgte in Anlehnung an die Handlungsanleitung LV 36 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI): „Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland“. Die Mängel wurden anhand eines Produkterhebungsbogens erfasst und die Produktkontrollen unter IFAS eingetragen. Wenn bei einem Produkt konkrete formale Mängel ermittelt wurden, erfolgte ein Eintrag in ICSMS. Nur in den wenigen Fällen, in denen die Lärm- oder Vibrationsangaben fehlten, falsch angegeben waren oder Sicherheitsanweisungen fehlten, konnte ein Risiko angegeben werden. Die höchste Risikoeinstufung war die Risikoklasse „Mittel“ und wurde bei der Maschine vorgenommen, bei der relevante Sicherheitshinweise in der Bedienungsanleitung fehlten und die Bedienungsanleitung selbst nur auf Englisch vorlag.

Die Hersteller wurden direkt mit einem Hinweisschreiben zu den gefundenen Mängeln informiert und zur Einleitung von freiwilligen Maßnahmen aufgefordert. Wenn von den Herstellern keine ausreichenden eigenen Maßnahmen erfolgten, wurde der Staffelposten über ICSMS an die örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden weitergeleitet.

In den Bedienungsanleitungen waren in der Regel die notwendigen Lärm- und Vibrationsangaben vorhanden. Für Verkaufsprospekte

konnten aufgrund der fehlenden eindeutigen rechtlichen Anforderungen keine Ergebnisse ermittelt werden. Wenn einem Einkäufer allerdings ermöglicht werden soll, die auf dem Markt vorhandenen Maschinen bezüglich der Emissionsangaben miteinander zu vergleichen, wäre es notwendig, diese Angaben so zu platzieren, dass diese vor dem Kauf gut ersichtlich sind (z. B. auf der Verpackung oder auf Verkaufsschildern bzw. -angeboten). Angaben in der Bedienungsanleitung nutzen wenig, weil die Bedienungsanleitung in der Regel erst nach dem Kauf einer Maschine gelesen wird. Zwar können Bedienungsanleitungen vieler Hersteller auch online eingesehen werden, aber der Aufwand für solch eine Recherche ist zu groß. Eine rechtliche Anforderung, dass Emissionsangaben bereits beim Angebot (egal ob in einem Prospekt oder Online) erfolgen oder dass die Emissionsangaben auf der Verpackung angegeben werden müssen, würde die Entwicklung lärm- und vibrationsärmerer Maschinen unterstützen.

Ines Krause, LAVG, Abteilung Zentrale Dienste
ines.krause@lavg.brandenburg.de

Unzulängliches Räumkonzept - Bahnstreckenertüchtigung Wriezen - Frankfurt (Oder)

Im Zuge der Ertüchtigung der Bahnstrecke zwischen Wriezen und Frankfurt (Oder) erhielt ein Rostocker Tiefbaubetrieb den Auftrag, an einem zu sanierenden Brückenbauwerk zwei Kranstellflächen für Turmdrehkrane herzurichten. Um diesen Auftrag auszuführen, waren umfangreiche Erdbauarbeiten erforderlich.

Die Gefährdungsbeurteilung des Bauherrn berücksichtigte eine allgemeine Gefährdung der Beschäftigten durch Zufallsfunde in Form von Kampfmitteln (z. B. „Bombenfunde“) oder Kriegsschrott. Als Maßnahme wurde eine Baubegleitung der Tiefbauarbeiten durch fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelräumung festgelegt.

Am ersten Tag der Auftragsausführung wurde damit begonnen, den Boden schichtenweise abzutragen. Dabei sind durch den Tiefbaubetrieb tatsächlich Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg freigelegt worden. Auf Grund der erheblichen Menge an Kampfmitteln und der unzureichenden sicherheitstechnischen und personellen Ausstattung für eine Kampfmittelräumung zeigte der Geschäftsführer der Tiefbaufirma seine Bedenken gegenüber dem Auftraggeber an. Er stellte die Arbeiten unverzüglich ein.

Zur Klärung der Gefährdungslage bat der Geschäftsführer des Tiefbaubetriebs das LAVG um eine Baustellenbesichtigung und um Hilfestellung bei der Durchsetzung der Sicherheitsvorschriften. Zur fachlichen Unterstützung wurde durch das LAVG der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg und die für Baumaßnahmen an Bahnstrecken zuständige Aufsichtsperson der BG BAU zur Besichtigung hinzugeladen.

Bei dieser Baustellenbesichtigung wurde die Fundmunition in Augenschein genommen.

Der anwesende Feuerwerker präsentierte den Aufsichtsbeamten größere Mengen an explosionsgefährlichen Kampfmitteln aus russischen und deutschen Beständen des Zweiten Weltkriegs. Die für die Tiefbauarbeiten eingesetzten Erdbaumaschinen besaßen hierfür keinen hinreichenden Schutz und waren demzufolge ungeeignet.

Bei der weiteren Besichtigung der Baustelle stellte das LAVG fest, dass an der Streckenertüchtigung mehrere Firmen gleichzeitig in unmittelbarer Nähe tätig waren und dass sich der öffentliche Straßenverkehr durch die Brückenunterführung mitten durch die Baustelle bewegte.

Nach Einsicht in die Gefährdungsbeurteilung des Bauherrn und der baustellenbezogenen Gefährdungsbeurteilung des Tiefbaubetriebs wurde festgestellt, dass die geographische Lage des Baufeldes in einem der größten Schlachtfelder des Zweiten Weltkriegs auf deutschem Boden - den „Seelower Höhen“ - nicht hinreichend beachtet worden war. Für den daraus resultierenden Kampfmittelverdacht ist eine kampfmitteltechnische Baubegleitung eine ungeeignete Räummethode. Aufgrund der vorliegenden konkreten Gefahr für die Gesundheit der Beschäftigten und der Teilnehmenden am öffentlichen Straßenverkehr entschloss sich das LAVG, im Rahmen der Gefahrenabwehr die vorübergehende Einstellung der Arbeiten auf der Baustelle anzuordnen. Dem Bauherrn und dem Tiefbaubetrieb wurde aufgetragen, vor Wiederaufnahme der Arbeiten die Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage dieser Erkenntnisse zu überarbeiten und die daraus folgenden Schutzmaßnahmen mit dem LAVG abzustimmen und umzusetzen.

Im Ergebnis der aktualisierten Gefährdungsbeurteilung wurde eine vollflächige Räumung des gesamten Baufeldes vor weiteren Erdbauarbeiten als richtige Maßnahme erkannt. Auf Grund der hohen Störwertdichte im

Bereich des Gleiskörpers wurde das Baufeld vom eingesetzten Kampfmittelräumbetrieb nur in Abschnitten freigegeben und zusätzlich bei allen Tiefbauarbeiten die kampfmiteltechnische Baubegleitung unter Zuhilfenahme von geschützten Erdbaumaschinen durchgesetzt. Der Bauherr erwirkte vor Wiederaufnahme der Arbeiten die bislang unterbliebene verkehrsrechtliche Anordnung zur Straßenvollsperrung der Unterführung.

In Auswertung der aktualisierten Gefährdungsbeurteilung in diesem Bauabschnitt wurde das LAVG vom Bauherrn darüber in Kenntnis gesetzt, dass die vollflächige Kampfmittelräumung im Vorfeld für alle weiteren Arbeiten an Unterführungsbauwerken, Bahnhöfen und Gleiserneuerungen bei der Ertüchtigung der Bahnstrecke Wriezen - Frankfurt (Oder) beauftragt wurde.

Robert Wilke, Peter Buch, LAVG, Regionalbereich Ost

robert.wilke@lavg.brandenburg.de

peter.buch@lavg.brandenburg.de

Beteiligung am Berufskrankheitenverfahren

Die Mitwirkung der „für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle“ am Berufskrankheitenverfahren (BK-Verfahren) ist in § 4 der Berufskrankheitenverordnung (BKV) geregelt. Danach haben die UVT dem Gewerbeärztlichen Dienst (GÄD) alle ermittelten und zur Entscheidung anstehenden BK-Verdachtsfälle vorzulegen. Nur bei beruflich bedingten Krebsfällen soll der GÄD ausnahmsweise erst nach der Anerkennung über die Ermittlungsergebnisse informiert werden. Die arbeitsmedizinisch fundierten Stellungnahmen der Gewerbeärztinnen und -ärzte zum Ursachenzusammenhang stellen einen wichtigen Beitrag für die sachgerechte Beurteilung im Verwaltungsverfahren dar.

Im Jahr 2017 wurden beim GÄD 1.605 neue Verdachtsanzeigen auf das Vorliegen einer Berufskrankheit bzw. neue Behandlungsfälle bei Hauterkrankungen mit beruflichem Bezug erfasst.

1.561 Fälle wurden zumeist mit Stellungnahmen abgeschlossen und dabei 339 Anerkennungen empfohlen (Übersicht 7). In 21 Fällen informierte der zuständige UVT über die bereits erfolgte Anerkennung einer Krebserkrankung.

Die Zahl der als „beruflich verursacht“ zu qualifizierenden Fälle steigt seit dem Jahr 2012 tendenziell auf nun 401 Fälle an, im Wesentlichen durch die „neu“ in die Liste aufgenommenen Berufskrankheiten.

Übersicht 7: Entwicklung der vom GÄD bearbeiteten und begutachteten Fälle von 2008 bis 2017

Jahr	Vom GÄD bearbeitete/begutachtete Fälle		
	insgesamt	berufsbedingt	als BK empfohlen
2008	970	242	188
2009	1.066	272	226
2010	1.165	269	203
2011	1.263	299	244
2012	1.212	267	225
2013	1.286	281	216
2014	1.443	286	242
2015	1.532	347	270
2016	1.568	368	320
2017	1.561	401	339

Übersicht 8: Quelle der BK-Verdachtsmeldungen 2017

BK-Verdachtsmeldung durch	Anzahl	Anteil (%)	beruflich bedingt (%)
Haus-/ Facharzt	703	45	34,1
Betriebsarzt	120	8	29,2
Krankenhausarzt	108	7	25,9
Krankenkassen	350	22	14,6
Versicherte	203	13	15,3
Unternehmer und sonstige	77	5	20,8

Die BK-Verdachtsmeldungen der im Berichtsjahr abgeschlossenen Fälle stammten wie in den Vorjahren in rund 60 % von Ärztin-

nen und Ärzten (niedergelassene Fach- und Hausärzte, Krankenhausärzte, Betriebsärzte). Mit 30 % wurden diese Anzeigen im Er-

gebnis auch als beruflich verursacht angesehen. Diese Quote liegt bei Selbstanzeigen von Versicherten oder den Erstattungsanträgen von Krankenkassen deutlich niedriger.

Neuer Schwerpunkt im BK-Geschehen ist die seit dem Jahr 2015 unter Nr. 5103 gelistete Berufskrankheit „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“. Im Berichtsjahr sind 154 dieser Erkrankungen als berufsbedingt beurteilt worden (Anerkennungsquote 63 %). Gemeinsam mit der Lärmschwerhörigkeit (59 Fälle) sind das bereits mehr als die Hälfte aller berufsbedingten Erkrankungen (53 %) im Land Brandenburg. In nahezu allen der 151 anerkannten 5103-Fälle handelt es sich nicht um metastasierende Krebserkrankungen, sondern um kostengünstig und folgenlos behandelbare Hautveränderungen in belichteten Hautarealen - vor allem am Kopf. Rentenzahlungen wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) kommen hierfür nicht in Betracht. Nur in drei Fällen wurde jeweils eine rentenberechtigende MdE ($\geq 20\%$) festgestellt. Betroffen waren zwei ehemalige Landarbeiter und ein Sportlehrer.

Abbildung 42:

Aktinische Keratosen bei einem 73-jährigen ehemaligen Dachdecker



Abbildung 43: Trend UV-Krebs

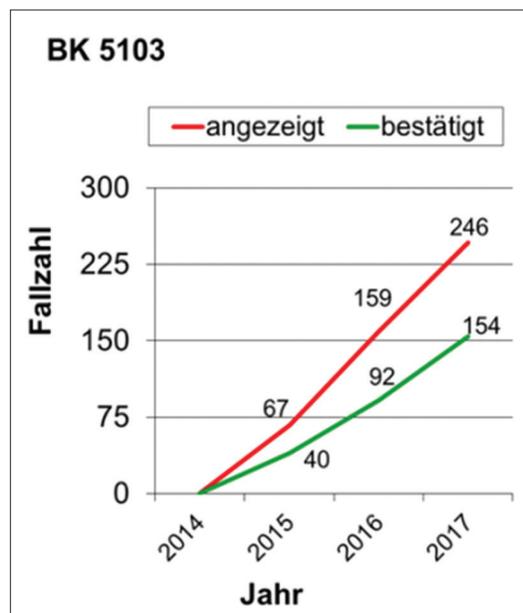
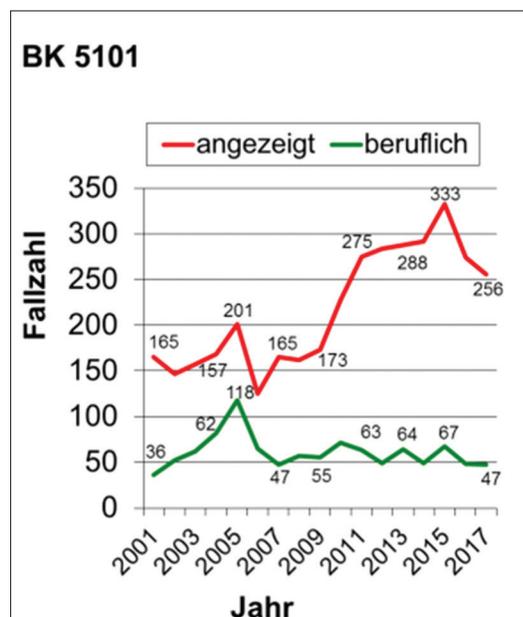


Abbildung 44: Trend Hauterkrankungen



Schwere und wiederholt rückfällige Hauterkrankungen (BK Nr. 5101) sind zahlenmäßig weiter relevant (47 berufsbedingte Hauterkrankungen). Von einer hohen Dunkelziffer ist auszugehen. Bekanntlich wird unter Ausschöpfung aller Präventionsmöglichkeiten verhindert, dass im Einzelfall die schädigende Tätigkeit aufgegeben werden muss. Die meisten der 11 Betroffenen, die ihre schädig-

gende Tätigkeit aufgeben mussten, stammen zwar aus Gesundheits- und Pflegeberufen und waren bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) oder der Unfallkasse versichert, die zwei schwereren Fälle, denen schließlich auch eine Rente zu zahlen war, betrafen jedoch einen Maurer (BG BAU, MdE 20 %) und einen Metallarbeiter (Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM), MdE 25 %).

Eine Krebserkrankung ist für den Betroffenen stets ein schwerwiegender Lebenschnitt. Auch bei den beruflich verursachten Krebsfällen ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Insbesondere beim Auftreten eines Lungen-, Harnblasen- oder Blutkrebses sollte stets nach möglichen beruflichen Ursachen gefragt werden, weil bestimmte Arbeitsstoffe diese Erkrankungen auslösen können. So starben 2016 in Deutschland dreimal mehr Menschen durch berufliche Asbeststaubexposition als an Arbeitsunfällen (1.679 vs. 557; Quelle: SuGA 2016).

Der benzolbedingte Blutkrebs (BK-Nr. 1318) schloss in Brandenburg inzwischen zahlenmäßig zum asbestbedingten Lungen-/Kehlkopfkrebs/Pleuramesotheliom (BK-Nrn. 4104/4105/4114) auf.

Abbildung 45: Trend Benzol-Krebs

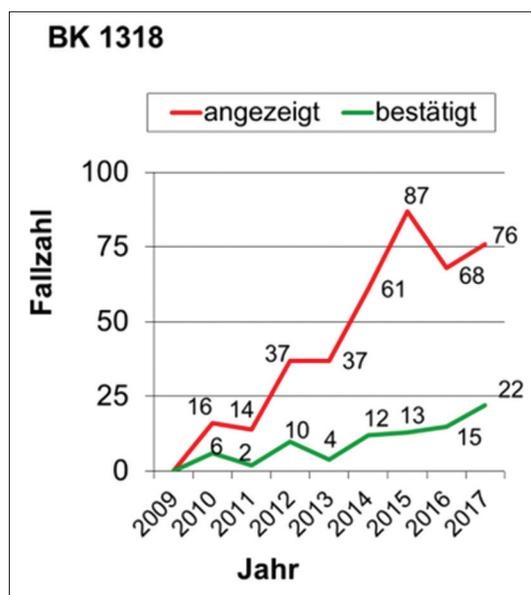
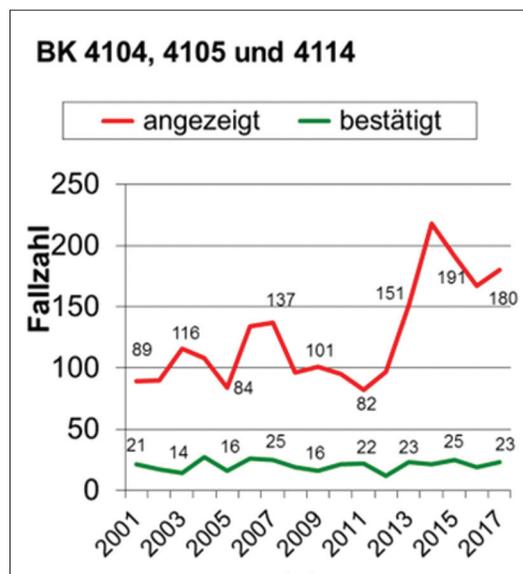


Abbildung 46: Trend Asbest-Krebs



Für 6 der 52 angezeigten Harnblasenkrebs-erkrankungen bestätigte sich ein ursächlicher Zusammenhang mit einem beruflichen Kontakt zu aromatischen Aminen. Diese Noxen waren und sind in ganz unterschiedlichen Branchen anzutreffen. Betroffen waren 2017 eine Friseurin, ein Arbeiter in der Gummiindustrie, ein Kraftfahrer, ein Agrotechniker, ein Schlosser und ein Dachdecker.

Der Fall eines beruflich verursachten Lungenkarzinoms

Ein ehemaliger Schweißer (Jahrgang 1941) erkrankte mit 71 Jahren an einem malignen Tumor im rechten Lungenoberlappen (nicht-kleinzelliges Karzinom). Der Tumor konnte im August 2013 operativ vollständig entfernt werden. Metastasen wurden auch später zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen. Unmittelbar nach der Operation war der Patient bei der Bewältigung seines Alltages noch stark beeinträchtigt. Die anschließende Rehabilitation verlief aber erfolgreich und der Patient galt als tumorfrei. An außerberuflichen Risikofaktoren bestand bei dem Nie-Raucher lediglich eine familiäre Belastung. Sein Vater war an einem Lungenkrebs verstorben.

Berufsanamnestisch ergab sich Folgendes: Der Versicherte schweißte zwischen 1963

und 1971 sowie zwischen 1982 und 1993 in feuergefährdeten Betriebsstätten (Zellstoff- und Zellwollewerk, Oelmühle). Hier werden an den primären Brandschutz besonders hohe Anforderungen gestellt, wozu auch das Hantieren mit Asbestdecken gehörte. Für den Zeitraum von 1982 bis 1993 beschrieb der Versicherte zudem Bauschlosser-Tätigkeiten mit der Verwendung von Asbestzement als Baustoff.

Der BK-Verdacht wurde durch den behandelnden Arzt 2015 angezeigt. Erstermittelnder Unfallversicherungsträger war die BGHM, wegen einer Tätigkeit als Bauschlosser im Industrie- und Hafengebäudebau von 1971 bis 1982. Der technische Aufsichtsdienst (TAD) ermittelte hierfür gefährdende Tätigkeiten mit einer Expositionshöhe von 19,4 Asbestfaserjahren (AFJ). Für alle gefährdenden Zeiträume zusammengefasst errechnete der TAD der BGHM vorab eine Expositionshöhe von 25,4 AFJ.

2016 erfolgte die Abgabe an die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel (BGN), weil die Ölmühle im Zeitraum 1982 bis 1993 mit 3,3 Faserjahren (FJ) als letzter Expositionsbetrieb galt. Die BGN zog ihren Beratungsarzt hinzu, der im vorhandenen radiologischen Bildmaterial (HRCT) keine asbestbedingten Veränderungen feststellte.

Daraufhin übersandte die Sachbearbeiterin der BGN die Unterlagen im Februar 2017 dem Gewerbeärztlichen Dienst zur Stellungnahme mit der Feststellung: „Die Ermittlungen sind abgeschlossen, es liegt keine Berufskrankheit nach Listennummer 4104 vor.“ Als Begründung führte die Sachbearbeiterin an: „Trotz Asbestexposition liegen keine asbestbedingten Veränderungen an Pleura oder Lunge vor.“

Entsprechend der Listenbezeichnung der BK 4104 ist eine Exposition von 25 Faserjahren oder das Vorliegen von sogenannten Brü-

ckenbefunden für die versicherungsrechtliche Anerkennung erforderlich. Auf diesen Umstand wies der Gewerbearzt hin und mahnte außerdem fehlende Ermittlungen zu weiteren Expositionsabschnitten, in denen eine Asbestexposition wahrscheinlich erschien, an.

Die BGN veranlasste nun eine pneumologische Begutachtung. Hierbei wurde bestätigt, dass radiologisch keine asbesttypischen Lungen- oder Pleurabefunde vorliegen und eine nur geringgradige Einschränkung einzelner Lungenfunktionsparameter besteht. Eine Nachberechnung der Asbeststaubexposition durch den TAD ergab 25,07 FJ. Die Anerkennung als Berufskrankheit konnte also erfolgen. Von der zuständigen Gewerbeärztin wurde im November 2017 eine entsprechende Empfehlung mit einer MdE von 100 % für die Zeit der Heilungsbewährung gegeben.

Ohne gewerbeärztliche Intervention wäre dieser Fall fälschlich abgelehnt worden, weil der zuständige Sachbearbeiter des UVT die versicherungsrechtlichen Kriterien nicht beachtet hatte. Aus dem gleichen Grund erfolgte eine unnötige pneumologische Begutachtung - die zu einer Verfahrensverlängerung und zusätzlichen Kosten geführt hat. An diesem Fall wird auch deutlich, dass minimale Änderungen an der Faserjahrenberechnung über Ablehnung oder Anerkennung entscheiden können.

Fazit für Krebserkrankungen:

- Die Behandlungskosten sind gerade bei schweren Erkrankungen immens. Die Krankenkassen haben deshalb ein großes Interesse daran, die Kosten nachträglich durch den Unfallversicherungsträger übernehmen zu lassen.
- Die Vorteile, die eine berufsgenossenschaftliche Behandlung („mit allen geeigneten Mitteln“) gegenüber einer Behandlung durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV, „ausreichend und

notwendig“) bieten sollen, greifen in vielen Fällen nicht, weil die Krankenkasse in Vorleistung geht und die Entscheidung über den Kostenträger oft erst lange nach Abschluss der Behandlung erfolgt.

- Trotz eines hohen Aufwandes sind - außer bei den seltenen eindeutigen Fällen - sorgfältige und vollständige Expositionsermittlungen durch den technischen Aufsichtsdienst erforderlich. Da die Versicherung gegen sich selbst ermittelt, sind Einschränkungen der Objektivität nicht immer ausgeschlossen.
- Verzögerte Verfahren, u. a. wegen des Zeitbedarfs zur Klärung von Zuständigkeitsfragen bei mehreren beteiligten Unfallversicherungsträgern, können gerade bei Krebspatienten dazu führen, dass diese vor dem Abschluss des Verfahrens versterben.

Dr. Frank Eberth, LAVG, Abteilung Zentrale Dienste, GÄD

frank.eberth@lavg.brandenburg.de

Anhang

© diego 1012 - Fotolia.com



Tabelle 1

Personalressourcen für den Arbeitsschutz im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen des LAVG in Vollzeiteinheiten* - Übersicht 2017 (Stichtag 30.06.2017)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	19,8	17,9	37,7	11,8	13,6	25,4	5,1	6,4	11,5	2,0	0,0	2,0	2,7	2,0	4,7
gD	30,8	36,3	67,1	24,2	29,0	53,2	19,3	22,2	41,5	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0
mD	31,0	1,8	32,8	2,8	0,0	2,8	2,5	0,0	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	81,6	56,0	137,6	38,8	42,6	81,4	26,9	28,6	55,5	2,0	1,0	3,0	2,7	2,0	4,7

* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt.

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

- a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)
(z. B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
- b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)
(z. B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	26	436	389	825	24471	19822	44293	45118
500 bis 999 Beschäftigte	73	270	157	427	25343	24904	50247	50674
Summe	99	706	546	1252	49814	44726	94540	95792
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	193	187	160	347	33267	31226	64493	64840
100 bis 249 Beschäftigte	828	654	542	1196	66050	56857	122907	124103
50 bis 99 Beschäftigte	1545	432	272	704	57304	46971	104275	104979
20 bis 49 Beschäftigte	4880	620	267	887	77958	68101	146059	146946
Summe	7446	1893	1241	3134	234579	203155	437734	440868
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	7091	569	407	976	49468	45055	94523	95499
1 bis 9 Beschäftigte	50438	825	953	1778	76322	93029	169351	171129
Summe	57529	1394	1360	2754	125790	138084	263874	266628
Summe 1 - 3	65074	3993	3147	7140	410183	385965	796148	803288
4: ohne Beschäftigte	3134							
Insgesamt	68208	3993	3147	7140	410183	385965	796148	803288

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass				erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln			Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- und Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
01	Chemische Betriebe	9	145	752	906	6	33	67	106	15	52	259	326			37	6		154	5		304	1221	6	801	119	164	
02	Metallverarbeitung		289	1224	1513		50	84	134		63	90	153			98	7		44	2		330	90	2	55	1	8	
03	Bau, Steine, Erden	1	638	7039	7678		57	274	331		64	286	350			266			71	10		842	157		151	110	125	
04	Entsorgung, Recycling	1	133	769	903		39	81	120		45	90	135			80	3		45	3		221	15		58	2	6	
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	25	1862	8851	10738	12	204	319	535	32	245	352	629			431	13		165	1	1	2141	156	5	3887	14	9	
06	Leder, Textil		31	174	205		7	5	12		7	5	12			5			6	1		15	8		20		1	
07	Elektrotechnik	1	142	440	583		13	15	28		13	15	28			22			5	1		76	48		66	1		
08	Holzbe- und -verarbeitung	1	73	563	637		9	23	32		16	24	40			23	1		14	2		135	13		35	2	7	
09	Metallerzeugung	3	24	41	68	2	6	4	12	8	6	6	20			9	1		6	1		33	12	1	22	3	3	
10	Fahrzeugbau	5	40	171	216	4	7	19	30	6	10	25	41		1	22			18			121	28		60	4	1	
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		223	3517	3740		28	222	250		35	250	285			191	1		89	3		836	16	2	95	9	23	
12	Nahrungs- und Genussmittel		478	3238	3716		49	183	232		59	200	259			198	8		45	6		826	66		216	6	19	
13	Handel	6	690	11963	12659	1	137	479	617	2	199	554	755			288	185		277	4		959	128	1	1472	10	24	

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention		Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ahndung								
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ		auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen			
															in der Nacht	an Sonn- und Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)								Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	2	138	1614	1754	1	9	64	74	2	10	70	82			32	1		46	2		151	10		263	2	7
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	63	268	334		4	4	8		5	5	10			5			5			11	12		69		
16	Gaststätten, Beherbergung		238	7583	7821		22	136	158		26	149	175		1	116	1		56	1		403	2		208	5	6
17	Dienstleistung	5	575	6492	7072	1	54	270	325	1	65	288	354		1	210	5		134	2		1039	57		485	7	13
18	Verwaltung	20	669	1625	2314	8	42	55	105	10	50	78	138			55	15		55	1	2	239	32	1	690	2	1
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	19	16	36		4	3	7		6	3	9			5			4			13	11		17		
20	Verkehr	5	600	2708	3313	2	77	181	260	3	99	193	295		1	187	5		96	5		1059	37	2	143	10	237
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	3	60	432	495		7	10	17		10	10	20			14	1		4	1		41	46		32		
22	Versorgung	3	134	407	544	1	25	23	49	2	36	24	62			35	2		22	2		101	22		101	1	1
23	Feinmechanik	3	68	460	531		7	23	30		7	25	32			21			11			42	12		30		3
24	Maschinenbau	2	114	316	432	1	24	17	42	1	28	20	49			32	3		13	1		156	33		32	2	
	Insgesamt	99	7446	60663	68208	39	914	2561	3514	82	1156	3021	4259		4	2382	258		1385	54	3	10094	2232	20	9008	310	658

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abmndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- und Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen		4	33	37		1	1	2		1	1	2			2						2			3		1		
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	1	61	462	524		9	15	24		16	16	32			16	1		13	2		87	12		35	2	3		
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	1	19	16	36		4	3	7		6	3	9			5			4			13	11		17				
18	Herstellung von Druckerzeugnissen	1	29	205	235		5	7	12		8	7	15			10	1		3	1		34	3		13				
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	1			1	1			1	2			2						2				6		11				
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	2	33	44	79	1	13	3	17	6	19	4	29			14	1		13	1		41	13		32				
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1	6	10	17	1			1	1			1						1				8		21				
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	3	76	141	220	2	17	12	31	4	24	12	40			23			16			94	34	2	38	1	2		
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		73	387	460		12	11	23		15	12	27			14			11	2		84	7		7		4		
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	3	24	41	68	2	6	4	12	8	6	6	20			9	1		6	1		33	12	1	22	3	3		
25	Herstellung von Metallerzeugnissen		289	1224	1513		50	84	134		63	90	153			98	7		44	2		330	90	2	55	1	8		
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	66	262	329		8	9	17		8	9	17			14			3			29	11		40	1			

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abmndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- und Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		76	178	254		5	6	11		5	6	11			8			2	1		47	37		26				
28	Maschinenbau	2	114	316	432	1	24	17	42	1	28	20	49			32	3		13	1		156	33		32	2			
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2	22	63	87	2	5	11	18	3	8	17	28		1	12			15			77	21		14	4	1		
30	Sonstiger Fahrzeugbau	3	18	108	129	2	2	8	12	3	2	8	13			10			3			44	7		46				
31	Herstellung von Möbeln		12	101	113			8	8			8	8			7			1			48	1				4		
32	Herstellung von sonstigen Waren		31	319	350		4	15	19		4	16	20			14			6			24			22		1		
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	3	37	141	181		3	8	11		3	9	12			7			5			18	12		8		2		
35	Energieversorgung	3	111	320	434	1	23	22	46	2	34	23	59			34	2		20	2		94	22		80		1		
36	Wasserversorgung		23	87	110		2	1	3		2	1	3			1			2			7			21	1			
37	Abwasserentsorgung		48	358	406		8	33	41		9	33	42			27	1		14			60			15		1		
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	1	80	399	480		31	47	78		36	55	91			52	2		30	3		159	14		43	2	5		
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung		5	12	17			1	1			2	2			1			1			2	1						
41	Hochbau	1	174	1429	1604		14	40	54		14	41	55			38			14	2		118	23		17	47	33		
42	Tiefbau		89	286	375		8	19	27		10	20	30			20			8	2		40	39		30	2	8		
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe		301	4919	5220		23	201	224		25	210	235			192			37	4		596	88		97	61	80		
45	Handel mit Kraftfahrzeugen		217	3059	3276		28	179	207		35	201	236			161	1		70	3		776	10	1	62	9	23		
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	3	232	1191	1426		33	38	71		46	45	91			54	11		23	3		242	34	1	141	2	15		
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	3	462	11048	11513	1	104	480	585	2	153	554	709			261	174		272	1		771	97	1	1361	8	9		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- und Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen		362	2298	2660		45	145	190		54	154	208			139	3		61	4		758	22		27	5	208		
50	Schifffahrt		3	42	45		1		1			1	1					1						1		1			
51	Luffahrt			18	18			1	1				2						2				1		4				
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	4	90	219	313	2	18	25	45	3	26	25	54		1	31			21	1		255	12	1	78	5	24		
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	1	145	131	277		13	10	23		18	12	30			17	2		11			46	2	1	33		4		
55	Beherbergung		104	1266	1370		12	37	49		15	39	54			36			16	1		185	2		88	1	2		
56	Gastronomie		134	6317	6451		10	99	109		11	110	121		1	80	1		40			218			120	4	4		
58	Verlagswesen	1	17	124	142		1	3	4		1	3	4			3			1			5	3		5				
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen		11	96	107		1		1		1		1			1						2	40		7				
60	Rundfunkveranstalter	1	3	7	11																				7				
61	Telekommunikation	3	28	114	145		2	3	5		2	3	5			2			3			7	1		58				
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie		13	44	57		2		2		3		3			1			2			1	11		6				
63	Informationsdienstleistungen		22	110	132			1	1			2	2			2						3			5				
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1	57	601	659	1		14	15	2		18	20			9			11			49	8		146				
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	14	158	173		1	1	2		2	1	3			2	1					19			24				
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten			76	76			3	3			3	3			2			1			22	1		3				

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abmüdung	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
														in der Nacht	an Sonn- und Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26										
68	Grundstücks- und Wohnungswesen		57	547	604		6	40	46		6	41	47			14			31	1		48			89	2	4
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		11	533	544		3	8	11		3	9	12			8			4			34			18		
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		5	70	75		1	5	6		1	5	6			1			5				1		4		
71	Architektur- und		57	1113	1170		3	13	16		3	13	16			10			5			19	26		58	1	2
72	Forschung und Entwicklung	1	47	127	175	1	6	6	13	1	6	6	13			5			7			9	25		158		
73	Werbung und Marktforschung		3	111	114			4	4			5	5			2			3			11			6	2	1
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten		6	104	110			9	9			9	9						9				1		3		
75	Veterinärwesen		4	271	275		1	16	17		1	17	18			16			2			47	5		98		1
77	Vermietung von beweglichen Sachen		10	232	242		2	6	8		2	7	9			5			3	1		13	1		1		3
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften		106	114	220		11	4	15		11	4	15			14			1			23	2		57		
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen		2	281	283			8	8			10	10			7			3			26			7		1
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	1	56	64	121		8	4	12		11	6	17		1	8			9			34			20		
81	Gebäudebetreuung	1	203	867	1071		13	72	85		15	77	92			82	3		7			352	10		63		4
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und	2	70	275	347		6	17	23		8	17	25			11	1		13			35	5		120		1
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	20	610	592	1222	8	37	17	62	10	45	37	92			26	15		41	1		147	6		618	1	
85	Erziehung und Unterricht	4	832	2879	3715	1	64	111	176	2	70	122	194			130	4		48		1	765	29		967	2	
86	Gesundheitswesen	17	197	4283	4497	10	24	78	112	29	47	90	166			87			74			479	92	5	1833	10	4

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- und Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt			2	2																						
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften			2	2																						
	Insgesamt	99	7446	60663	68208	39	914	2561	3514	82	1156	3021	4259		4	2382	258		1385	54	3	10094	2232	20	9008	310	658

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

		Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		Dienstgeschäfte	eigeninitiativ			auf Anlass			Anzahl Beanstandungen				Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarungen/Bußgelder/Strafanzeigen
			Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/ Ärztliche Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/ Ärztliche Untersuchungen						
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	1676	1			1659	12		5442	7		542	164	41
2	überwachungsbedürftige Anlagen	3				3						1		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	19				19			25	2		2		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	4				4			5	21		1		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	3				3								
6	Ausstellungsstände	5				5								
7	Straßenfahrzeuge	63				63			277					
8	Schienenfahrzeuge	1				1			2					
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)									1	1			
12	Übrige	10				4	2		3			1		
	Insgesamt	1784	1			1761	14		5754	31	1	547	164	41
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)													

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention								Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung			
					eigeninitiativ				auf Anlass												
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions schreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmittel n	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
Anzahl der Tätigkeiten		1149	64	1	2398	310		3282	70	3	3289	2848		2660	28	11243	484	6	394	345	1
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	159	14		2342	56		1457	42		829	1639	2993	8		1011	130	1	66	22	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	164	9		2304	54		1959	37	1	2691	1493	4866	12		59	340	2	86	30	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	57	11		2221	26		1700	48		471	1444	3988	5		14	246	1	95	45	1
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	34	9		768	43		163			262	202	344	57	8	62	16		8	8	
1.5	Gefahrstoffe	78	25		1691	5		344	1	2	149	601	1068	18	1	313	35		9	11	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	22	15		101	151		75			10	45	72	1136	3	953	3		3	7	
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	27	7		567	2		39			32	131	145			10	4				
1.8	Genechn. veränderte Organismen																				
1.9	Strahlenschutz	85	3		59			63			14	21	358	361	3	1757	8		4	5	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	9			90			4			20	9	11	1		11					
1.11	psychische Belastungen	18	14		1018	45		51	1		1	209	274			5					
	Summe Position 1	653	107		11161	382		5855	129	3	4479	5794	14119	1598	15	4195	782	4	271	128	1
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	14	2		45	83		191	1		5	121	43			1	13		4	8	
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen																				
2.3	Medizinprodukte	30			156			16			15	164	97			7	1				
	Summe Position 2	44	2		201	83		207	1		20	285	140			8	14		4	8	
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	162	11	1	2033	17		421	2		39	247	631	718	8	8	5	2	9	26	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	52	3		119	1		164			233	27	598			1	7	1	120	197	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	51	2		359	2		11	1		1	7	12	287	1	4	2			4	
3.4	Mutterschutz	413	4		1222	2		45			5	73	50	71	4	7147	1				
3.5	Heimarbeitsschutz				1											1					
	Summe Position 3	678	20	1	3734	22		641	3		278	354	1291	1076	13	7161	15	3	129	227	
4	Arbeitsmedizin	11	5		1706	11		107			6	393	532	1			5		2	2	
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	1386	134	1	16802	498		6810	133	3	4783	6826	16082	2675	28	11364	816	7	406	365	1

Tabelle 5

Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung										Anhörungen		ergriffene Maßnahmen										Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen	
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen		Untersagungsverfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung		aktiv	reaktiv
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	33	29	117	41	9	3	42	15	2	4	1	10	1	5	1	11	11	39	16		4				1		1	2		
Einführer	1	9	1	19		12		3		2		1		10		1		6		3		4								
Händler	43	9	239	18	24	1	74	12	4	1	12					3	22	4	25	12							1			
Aussteller																														
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	31	47	32	58		3	1	27	3	7	5	11		2		2		9	1	4		9				2	7			
Insgesamt	108	94	389	136	33	19	117	57	9	14	18	22	1	17		7	33	30	65	35						1	2	9	2	

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Anzahl
Meldungen über das Rapex-System	3
Schutzklauselmeldung	
Behörde	35
Zoll	81
privaten Verbraucher	10
gewerblichen Betreiber	2
Unfallmeldung	2
UVT	2
Hersteller	1
Einführer/ Bevollmächtigter	
Händler	
Aussteller	
Insgesamt	136

Tabelle 6

Begutachtete Berufskrankheiten

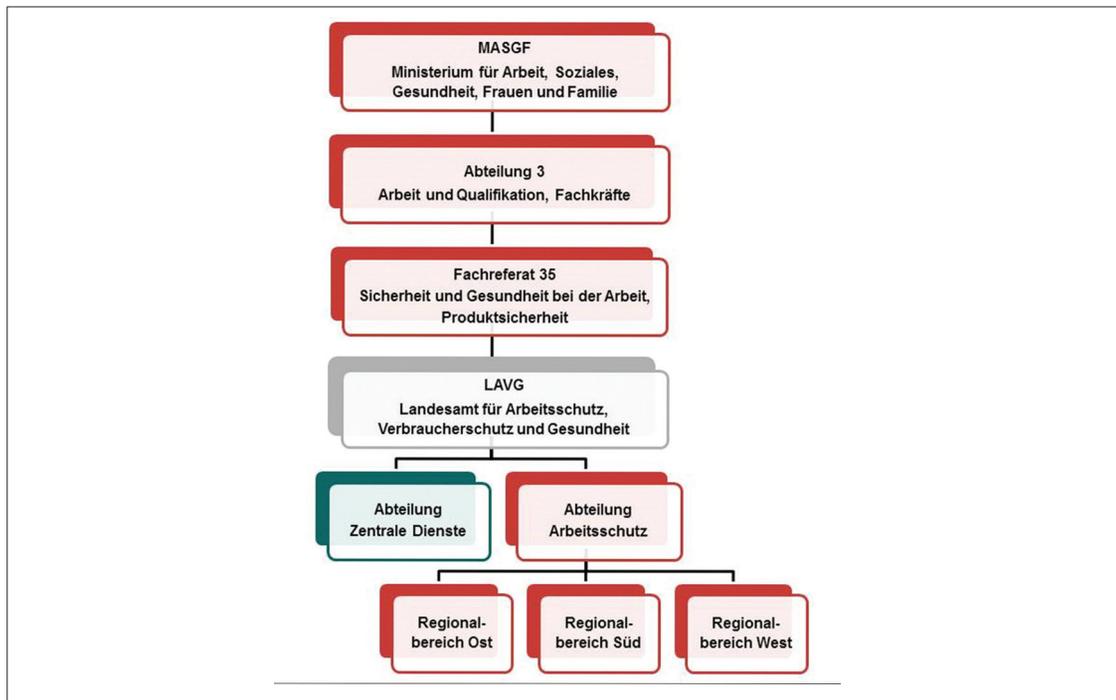
Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich		Summe		Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		weiblich		männlich	
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		1	2	9	10	11	12
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten						
11	Metalle oder Metalloide						
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	4				4	
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	11		2		9	
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	1				1	
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	3				3	
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe						
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	52	6	8	1	44	5
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	13	1	1		12	1
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	2				2	
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	1				1	
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	2		1		1	
1315	Erkrankungen durch Isocyanate	5	1	1		4	1
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	5		1		4	
1318	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	76	22	11		65	22
1319	Larynxkarzinom durch intensive und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen	1				1	
1321	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe ...	3				3	
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten						
21	Mechanische Einwirkungen						
2101	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze	15		7		8	
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	20	3	2		18	3
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	9	1	1		8	1
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen	5		1		4	
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	5				5	
2106	Druckschädigung der Nerven	1	1	1	1		
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung	62	8	27	5	35	3
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter	14		4		10	

		Zuständigkeitsbereich		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden					
		Nr.	Berufskrankheit	1 begutachtet	2 berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		16	1	2		14	1
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen	16	1	2		14	1
2112	Gonarthrose durch eine Tätigkeit im Knien oder vergleichbare Kniebelastung	27	3	2		25	3
2113	Druckschädigung des Nervus medianus im Carpaltunnel (Carpaltunnel-Syndrom) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen	28	7	18	3	10	4
2114	Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom)	2	1			2	1
2115	Fokale Dystonie als Erkrankung des zentralen Nervensystems bei Instrumentalmusikern	1	1			1	1
23	Lärm						
2301	Lärmschwerhörigkeit	216	59	7		209	59
24	Strahlen						
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	8		3		5	
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten						
3101	Infektionskrankheiten im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium	35	17	25	14	10	3
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	12	6	4	3	8	3
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	1				1	
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells						
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube						
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	12	2	1		11	2
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	40	18	4	3	36	15
4104	Lungen- Kehlkopf- oder Eierstockkrebs - in Verbindung mit Lungenasbestose, - Pleuraasbestose oder - bei Nachweis von mindestens 25 Faserjahren	145	13	10		135	13
4105	Durch Asbest verursachte Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	13	8	1		12	8
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	4		1		3	
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)	1				1	
4109	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	2				2	
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgas	8		1		7	
4111	Chronische Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren ((mg/m ³) x Jahre)	4		1		3	
4112	Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO ₂) bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose)	12	1	1		11	1
4113	Lungen- oder Kehlkopfkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	26	1			26	1

		Zuständigkeitsbereich		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden					
		Nr.	Berufskrankheit	1 begutachtet	2 berufsbedingt	9 begutachtet	10 berufsbedingt
4114	Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	22	2			22	2
4115	Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauchen und Schweißgasen	5				5	
42	Erkrankungen durch organische Stäube						
4201	Exogen-allergische Alveolitis	5	1			5	1
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen						
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie)	26	6	13	2	13	4
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen	50	8	18	5	32	3
5	Hautkrankheiten						
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen	256	47	208	37	48	10
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	10	1	1		9	1
5103	Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung	246	154	39	17	207	137
P9.2	wie eine BK § 9 (2) SGB VII	18	1	6		12	1
Insgesamt		1561	401	434	91	1127	310

* In der Tabelle 6 wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit die nicht mit Daten belegten Zeilen und Spalten entfernt.

Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg



Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Abteilung 3: Arbeit, Qualifikation, Fachkräfte
Referat 35: Sicherheit und Gesundheit
bei der Arbeit, Produktsicherheit
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866 - 5302
E-Mail: kerstin.siegel@masgf.brandenburg.de

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucher- schutz und Gesundheit

Sitz und Abteilung Zentrale Dienste
Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683 - 0
Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548 - 1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde
Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683 - 280
Telefax: 0331 8683 - 281
Fax an E-Mail: 0331 27548 - 1803
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (O.)
Postfach 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (O.)
Telefon: 0331 8683 - 290
Telefax: 0331 8683 - 291
Fax an E-Mail: 0331 27548 - 1803
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683 - 380
Telefax: 0331 8683 - 381
Fax an E-Mail: 0331 27548 - 1804
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683 - 480
Telefax: 0331 8683 - 481
Fax an E-Mail: 0331 27548 - 1802
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683 - 490
Telefax: 0331 8683 - 491
Fax an E-Mail: 0331 27548 - 1802
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

auf Landesebene

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 25.04.2017

GVBl. I Nr. 8

Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie vom 19.04.2017

GVBl. II Nr. 23

Brandenburgische Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Brandenburgische Beherbergungsstättenbauverordnung – BbgBeBauV) vom 08.11.2017

GVBl. II Nr. 59

Brandenburgische Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung – BbgVBauV) vom 08.11.2017

GVBl. II Nr. 60

Brandenburgische Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung – BbgGStV) vom 08.11.2017

GVBl. II Nr. 61

auf Bundesebene

Verordnung zur Änderung der EVPG-Verordnung vom 18.01.2017

BGBl. I S. 85

Neunte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 17.03.2017

BGBl. I S. 568

Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 30.03.2017

BGBl. I S. 711

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 20.04.2017

BGBl. I S. 993

Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 16.05.2017

BGBl. I S. 1214

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23.05.2017

BGBl. I S. 1228

Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 31.05.2017

BGBl. I S. 1440

Fünftes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 11.06.2017

BGBl. I S. 1586

Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.06.2017

BGBl. I S. 1966

Vierte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 10.07.2017

BGBl. I S. 2299

Verordnung über die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung – BinSchArbZV) vom 19.07.2017

BGBl. I S. 2659

Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 08.08.2017

BGBl. I S. 3158

Verordnung zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen vom 18.10.2017

BGBl. I S. 3584

Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017

BGBl. I S. 3634

Verzeichnis 3: Veröffentlichungen

Titel der Veröffentlichung	Name des Verfassers / der Verfasserin / Dienststelle	Fundstelle / Verlag
Arbeitsschutzfachtagung 2016 der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg	Dr. Mischke, Marian Dr. Mohr, Detlev LAVG	sicher ist sicher, Berlin: Erich Schmidt Verlag, Heft 01/2017, S. 36 - 39
Arbeitsstättenverordnung 2016 - wesentliche Änderungen im Überblick	Pernack, Ernst-Friedrich MASGF	Technische Sicherheit Bd. 7 (2017) Nr. 01/02, S. 37 - 40
Bereitstellen von Körperschutzmitteln in Freizeit und Sport	Bilz, Matthias LAVG	sicher ist sicher, Berlin: Erich Schmidt Verlag, Heft 01/2017, S. 34 - 35
Besondere Festlegungen bei der medizinischen Anwendung von Magnetresonanzenverfahren	Dr. Mischke, Marian LAVG	sicher ist sicher, Berlin: Erich Schmidt Verlag, Heft 07-08/2017, S. 334 - 338
Bewertung der Nachhaltigkeit chemischer Substanzen: Die Methode 'SusDec' als schutzgutbezogenes Nachhaltigkeitsindikatorensystem	Dr. Mischke, Marian LAVG	Wiesbaden: Springer Vieweg, 2017. XX, 238 S. [Zugl.: Dissertation, Bergische Universität Wuppertal, 2016]
Schutz der Beschäftigten bei der medizinischen Anwendung transkranieller Magnetstimulation	Dr. Mischke, Marian LAVG	StrahlenschutzPRAXIS, Köln: TÜV Media GmbH, Heft 04/2017

Abkürzungsverzeichnis

AFJ	Asbestfaserjahr
AN	Arbeitnehmer
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASO	Arbeitsschutzorganisation
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG BAU	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BGF	Betriebliche Gesundheitsförderung
BGHM	Berufsgenossenschaft Holz und Metall
BGN	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BK	Berufskrankheit
BKV	Berufskrankheitenverordnung
BK-Verfahren	Berufskrankheitenverfahren
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EnVKG	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz
EnVKV	Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung
EVPG	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
FJ	Faserjahr
GÄD	Gewerbeärztlicher Dienst
GB	Gefährdungsbeurteilung
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
ICSMS	Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten (engl. Abkürzung)
IFAS	Informationssystem für den Arbeitsschutz
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg
LAGetSi	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MÜB	Marktüberwachungsbehörden
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
ProdSV	Verordnung nach Produktsicherheitsgesetz
RSA	Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
TAD	Technischer Aufsichtsdienst
UVT	Unfallversicherungsträger
WEA	Windenergieanlage
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Herausgeber:

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S

14467 Potsdam

www.masgf.brandenburg.de

Redaktion:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Horstweg 57, 14478 Potsdam

<https://lavg.brandenburg.de>

Redaktionsgremium:

MASGF, Referat 35:

Herr Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit:

Herr Dr. rer. nat. Detlev Mohr

Herr Dipl.-Ing. Ralf Grüneberg

Frau Katarina Weisberg

Herr Dr. med. Frank Eberth

Herr Dipl.-Ing. (FH) Udo Heunemann

Herr Dr. rer. nat. Jürgen Franke

Frau Dipl.-Ing. Rita Briest

Herr Dipl.-Ing. Klaus Schäfer

Frau Dipl.-Ing. Barbara Kirchner

Layout: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Druck: LGB – Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Auflage: 500 Exemplare

Titelfoto: © Coloures-Pic – Fotolia.com

Dezember 2018

ISSN 1869-6740